

Zeitschrift:	Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber:	Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band:	2 (1895)
Artikel:	Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert
Autor:	Heinemann, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-328310

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte
des
Schul- und Bildungsliebens
im alten Freiburg
bis zum 17. Jahrhundert.

Von
F. Heinemann.

Einleitendes.

Die Tatsache, daß vielerorts die Erforschung der ältern Schulgeschichte hinter der politischen Geschichtsbehandlung zurückgeblieben, trifft auch für Freiburg zu. Zwar finden sich Versuche einer Bearbeitung des freiburgischen Schullebens vor.¹ Diese schwachen Ansätze jedoch entbehren, abgesehen von ihrer bruchweisen und mangelhaften Anlage, einer systematischen Fassung und der Quellenangaben. Diese Veröffentlichungen sind ferner in vereinzelten Zeitschriften niedergelegt. Die Folge davon war, daß man bisher, selbst in Bearbeitungen der schweiz. Schulgeschichte, über das freib. Schulleben in unverdienter Weise rasch wegschritt; und doch bietet die freib. Schulgeschichte, schon wegen der eigenartigen Stellung Freiburgs an der Sprachgrenze, ein nicht geringes Interesse.

¹ Einen gedrängten Überblick über das freiburgische Primarschulwesen bis 1883 geben die tabellarischen Zusammenstellungen von Blanc-Dupont: *Statistique des écoles primaires des garçons de la ville de Fribourg*. Fribourg, Imprimerie de St-Paul 1883. Für weitere, uns zur Verfügung gestellte Schulnotizen sprechen wir dem Herrn Verfasser an dieser Stelle unsern Dank aus. — Im *Educateur*, Jahrgang 1883, veröffentlichte A. Daguet unter: *Annales scolaires fribourgeoises* eine Artikelserie über das freiburgische Schulleben im 14. und 15. Jahrhundert; leider geht diesen Ausführungen eine nähere Quellenangabe ab.

Die einschlägige Behandlung des Schulwesens durch Fontaine in seinem handschriftl. Nachlaß, (Ausgabe besorgt durch Berchtold: *Notice historique sur la Chambre des Scolarques*, Fribourg, 1850), mußte sich wiederholt einen kritiklosen Abdruck gefallen lassen; darauf fußen auch die Artikel: *Stadt- und Landschulen im Kanton Freiburg*, erschienen in „*Schweiz. Jahrbücher*,“ Aarau, S. 437. Ferner *Emulation* 1841—43, Daguet: *Illustrations fribourgeoises*. Sodann gibt der Jahrgang 1843 der *Emulation* unter *Ecole rurale* Aufschlüsse über das freib. *Landschulwesen*, beschränkt sich jedoch in der *Haupt*sache auf die Zeit nach dem 16. Jahrhundert.

Dies hat den Verfasser bewogen, auf Grund eingehender archivalischer Forschungen, dem wenigen, bereits Bekannten einen urkundlich belegten und historisch sicheren Hintergrund zu geben und gleichzeitig eine Fülle neuer Tatsachen ans Licht zu ziehen. Die Absicht, vom Gange des freib. Schul- und Bildungsleben ein getreues und möglichst vollkommenes Abbild zu geben, erlaubte nicht, die Darstellung auf die oft kargen oder unterbrochenen Schulnotizen zu beschränken. Da Schul- und Geistesleben im Wechselverhältniß von Ursache und Wirkung stehen, findet ersteres, insbesondere für die ältere Zeit, durch die Heranziehung der allgemeinerzieherischen und culturellen Entwicklung eines Landes oder einer Stadt, seine allseitige Beleuchtung und ergänzende Erklärung. Außer diesem erweiterten Gesichtspunkte bei Darstellung der Schulgeschichte im allgemeinen mußte für Freiburg im besondern die Frage der Sprachströmung und ihrer Einflüsse mit in Betracht gezogen werden. Endlich ging auch die politische Geschichte nicht bedeutungslos am freiburgischen Schulleben vorüber, sondern machte im Verein mit den oben erwähnten Faktoren Einschritte in den Entwicklungsgang, die wir als natürlich gegebene Perioden in die Behandlung aufzunehmen.

So nach ergab sich folgende Gliederung der Darstellung:

I. Periode: Anfänge und Verlauf des Schul- und Geisteslebens seit Gründung der Stadt Freiburg bis zur Einverleibung in die Eidgenossenschaft (1182—1481).

II. Periode: Humanismus, deutsche Sprachströmung und ihre Einflüsse auf das freiburgische Schul- und Bildungswesen — mit nachfolgendem geistig-sittlichen Niedergang (1481—1560).

III. Periode: Umgestaltung des freiburgischen Schullebens zur Zeit der kathol. Reformbestrebungen bis zur Berufung der Jesuiten (1560—1581).

Vorliegende Bearbeitung der freib. Schulgeschichte bis zum 17. Jahrhundert bezweckt somit einenteils von dem früheren Schulleben Freiburgs eine möglichst umfassende und anschauliche Darstellung zu bieten und andererseits die Grundlage und den Ausgangspunkte für eine Behandlung der neuern freib. Schulgeschichte

zu bilden, deren Material zur Hauptfache bereits von uns gesammelt ist.

Zum Schlusse fühlt sich der Verfasser allen jenen gegenüber zu warmem Danke verpflichtet, die zur Erreichung dieses Zweckes mit beigetragen haben. So vorerst Herrn Prof. Horner, der dies Thema angeregt; sodann den Herren Professoren Dr. Büchi und Dr. Jostes, in deren historischen resp. linguistischen Seminaranleitungen diese Arbeit manigfache Förderung erfahren; endlich meinen besten Dank auch Herrn Staatsarchivar J. Schneuwly, sowie den übrigen hiesigen Bibliothek- und Archivvorständen, deren unermüdliche Bereitwilligkeit das Material zugänglich machte.

Verzeichnis der benützten Literatur.

I. Ungedruckte Quellen.

a) Aus dem Staatsarchiv Freiburg (cit. F. St. A.).

1. Ratsmanuale des freib. Staatsarchives citiert M.
2. Ratsbekanntnissenbücher cit. R.
3. Mandatenbücher cit. Md.
4. Missivenbücher cit. Miß.
5. Projectbücher cit. P. B
6. Législation et Variété, spec. 1 et 2 Coll. des lois.
7. Seckelmeister-Rechnungen cit. S. R. *
8. Besatzungsbücher (Rôles des fonctionnaires).
9. Eidbuch.
10. Bürgerbuch.
11. Stadtsachen-Rodel cit. St. S.
12. Kirchensachen cit. K. S.
13. Katharinenbuch cit. K. B.
14. Capitelsmanual von 1596—1606 (im Stiftsarchiv von St. Niklaus und durch die Güte des Herrn Stiftsarchivars Morel zur Verfügung gestellt).

b) Kantonsbibliothek Freiburg (cit. K. Bibl.).

- Fontaine*: Collection diplom. Tome prélim., Vol. I—XXII.
» Collect. des comptes des Trésoriers (1402—1700), Vol. I—XXXIV.
» Histoire des écoles frib. 5 fragm.
» Catalogue des Scholarques.

II. Gedruckte Literatur.

1. Anzeiger für Schweizer Geschichte. Neue Folge. III, IV, V.
2. Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg. Vol. I-V. cit. Arch. Frib.
3. Educateur 19. und 20. Bd. Daguet : Annales scol. frib.
4. Emulation, 1841 : N°s 12, 18 u. s. w. Daguet : Illustrat. fribourgeoises. 1843. N° 4 : Ecoles rurales.
5. Etrennes frib. cit. Et. Fr.
6. Mémorial de Fribourg III, IV. Daguet : Etudes biograph.
7. Recueil diplomatique 8 vol. 1174—1444, besorgt v. Werro, cit. R. D.
8. Revue suisse, Bd. 1, III.
9. Schweiz. Jahrbücher, Aarau 1823, 1 Bd.

* * *

1. Bächtold : Geschichte der deutsch. Literatur in der Schweiz. Frauenfeld 1892.
2. Berchtold : Histoire du Canton de Fribourg. 3 Bde. Fribourg 1841.
3. Berchtold : Notice historique sur la Chambre des Scholarques, Fribourg 1850.
4. Berthier : Lettres de Jean-François Bonomi à Pierre Schneuwly, Frib. 1894.
5. Kuenlin : Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg, Frib. 1832, 2 vol.
6. Lehr : La Handfeste de Fribourg, Lausanne 1880.

7. Ræmy: Chronique fribourgeoise, Frib. 1852.
8. Rossel: Histoire littéraire de la Suisse romande, Tom II, Genève 1889.
9. Schnell: Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Zeitschr. für schweiz. Recht. Bd. 21.

* * *

1. Janssen: Geschichte des deutschen Volkes, Band 6, 7, 8. Freiburg 1893/94.
2. Fischer: Geschichte des deutschen Volkschullehrerstandes, Hannover 1892.
3. Kriegf: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frauff. 1868. 2 Bände.
4. Müller: Quellenchriften und Geschichte des deutschsprach. Unterrichtes, Gotha 1882.
5. Paulsen: Geschichte des gelehrtten Unterrichtes, Leipzig 1885.
6. Raumler: Geschichte der Pädagogik, Stuttgart 1847, 1—3. Bd.
7. Schumann: Geschichte der Pädagogik, Meyer, Hannover.
8. Stöckl: Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik. Mainz 1876.

* * *

1. Ernst: Geschichte des zürcherischen Schulwesens. Winterthur 1879.
2. Fiala: Geschichtliches über die Schule von Solothurn. Solothurn 1875—1881.
3. Fluri: Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation, erschienen im „Berner Taschenbuch für das Jahr 1893/94“; Bern, Nydegger und Baumgärt 1894.
4. Hunziker: Geschichte der schweizerischen Volksschule, Zürich 1881. 2 Bde.
5. Kummer: Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern. Bern 1874.
6. Lang: Das Collegium humanitatis in Schaffhausen. Leipzig 1893.
7. Roget Amédée: Annales scolaires genevoises erschienen im *Educateur*. 19. Jahrg.

8. Schiessmann: Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri. Geschichtsfreund Bd. 33.

9. Schneuwly-Berthier: Projets anciens de Hautes Etudes catholiques en Suisse. Frib. 1891.

NB. Weitere Literatur ist im Verlaufe der Arbeit an einschlägigem Orte namhaft gemacht.

I. Periode: 1181—1481.

1. Abschnitt.

Ansänge der lat. Stadtschule u. der übrigen Schulen; gegenseitiges Verhältnis.

(1181—1430).

Die Zeit des 12. Jahrhunderts war der Gründung einer Stadt auf der Sarine-Hochebene günstig. Ein Vorpostengürtel klösterlicher Anlagen hatte zum Schutze christlicher Civilisation das wälderreiche Hochplateau des Nechtlandes durchzogen. Die Clunia-
enser Abtei Peterlingen war bereits in voller Entwicklung, als 1137 unter der Gunst der Herren von Bippens das Praemon-
stratenserkloster von Marsens¹⁾ entstand. Ein Jahr später gründete Wilhelm von der Glane das Cisterzienserklöster Altenrys.²⁾ Nach-
dem diese kulturellen Stützpunkte gegeben waren, trat der Bähringer-
herzog Berchtold IV. an die Ausführung seiner Idee, zur Sicherung
seiner Dynastie gegenüber jenseitigen Rivalen ein militärisch ge-
festigtes Grenzbollwerk zu schaffen, das in der Tat auch die Scheide
romanischer und deutscher Zunge blieb.

Auf der steilabstürzenden Landzunge, umzogen von den
schäumenden Saanefluten, erhoben sich ums Jahr 1176 die ersten
Gebilde des herzoglichen Lieblingsplanes.

Freiburg hat mit den meisten Städten das äußere Bild der Entwicklung gemein: um den gefestigten Punkt einer Burg, um das geheiligte Asyl einer kirchlichen Anlage ziehen sich die zer-

Gründung
Freiburgs.

¹⁾ auch genannt Humilmont (humble mont).

²⁾ Lat. alta ripa.

streuten Landbewohner zusammen, als um eine Schutz und Vorrechte bietende Gründung. Während das Weichbild der Stadt, mit wenigen Ausnahmen, aus feuergefährlichen Holzbauten sich zusammensetzte, war die junge Pflanzung bereits im 13. Jahrhundert von einem Mauergürtel umzogen, dessen Knotenpunkte wachenbesetzte Ausschau- und Verteidigungstürme bildeten. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wichen die hölzernen Häuser steinernen Anlagen, während gleichzeitig auch die Pflasterung der Straßen und die Ziegelbedachung ernstlich durchgeführt wurden.

Erste Organisation und Gesetzgebung.

Die Gründungsurkunde, Handfeste genannt, schrieb gleichsam als Taufchein Freiburgs der jungen Bürgerschaft das Bekenntnis des künftigen, kulturellen Lebens vor.¹⁾ Während an die ersten Ansiedler Grund und Boden mit freigebiger Hand verteilt und ihnen das Bürgerrecht ohne Umschweife zuerkannt wurde²⁾, regelte alsbald ein gesetzgebender Geist die weitere Entwicklung. Der Sohn trat erst mit dem Ableben des Vaters in die Bürgerrechte ein; es ist daher die Aufnahme als Bürger eine ganz persönliche; der Abkömmling wurde auf seinen eigenen Namen hin aufgenommen und mit der Formel: „N., Sohn des verstorbenen Bürgers N.,“ in die Bürgerrolle eingetragen. Sobald aber die Nachfrage das Bedürfnis des Angebotes überstieg und die junge Gemeinde zum Fortbestande sich kräftig genug fühlte, änderte sich das bisherige Verhältnis. Die Aufnahme erfolgte in feierlichem Akte, nachdem der Bewerber sich nicht nur mehr als Bewohner des Thalgrundes, sondern auch als Inhaber eines Grundbesitzes ausgewiesen.

Daher treten die ersten Inwohner der Kolonie uns in zwei Gruppen entgegen: als eigentliche Bürger, die durch Erfüllung

¹⁾ v. Lehr: a. a. D.

²⁾ Mit diesen ersten bedingungslosen Aufnahmen scheint höchstens die Forderung verbunden, der Bürgerschaft ein Weingelage zu spenden; wenigstens lässt Art. 103 der Handfeste darauf schließen, indem sie für die Folgezeit von dieser Uebung entbindet.

Soweit unsere Angaben (die, ohne auf eine erschöpfende Darstellung Anspruch zu erheben, den damaligen Verfassungsgeist zum Ausdrucke bringen sollen) über den Inhalt der Handfeste hinaus gehen, sind sie dem allerdings nicht immer auf die Quelle kontrollierbaren literarischen Nachlasse Fontaine's entnommen. (Notice sur la nature et l'origine de la Bourgeoisie de Fribourg S. 4 u. ff.; Tome prél., Coll. diplom., I.—IV. K. Bibl.).

obiger Bedingung Aufnahme und Nutznießung sämtlicher Privilegien gefunden und zugleich vertragsmäßig an die Stadt und Bürgerdienste gebunden sind und zweitens als freie Bewohner, einfache Hintersäßige, die den allgemeinen Landesschutz genießen und am Gemeindeleben teilnehmen, jedoch nicht die moralische Stütze des eigentlichen Bürgerrechtes zur Seite haben.

Über das numerische Stärkeverhältnis der beiden Gruppen lassen sich für die ersten Zeiten keine sichere Angaben ermitteln.¹⁾ Das eigene innere Interesse der Bürgerschaft legte das Bestreben nahe, den Bestand der Einwohnerschaft im Gleichgewicht zu halten; Lücken, die durch Todessfall, Insolvenzerklärung, oder durch Ausschluß und Entziehung des Bürgerrechtes auf Grund eines Verbrechens hin, gerissen wurden, suchte man durch Aufnahme von Jünglingen auszufüllen und so die Zahl der Kriegspflichtigen auf dem Effektivbestande zu erhalten. Diese Neuaufnahmen schöppte man in erster Linie aus der Zahl der bisherigen Hintersäßigen, besonders jener, die durch persönliche Verdienste u. s. w. der Kandidatur würdig erschienen. In der Folge ward durch nähere Bestimmungen die Bürgerrechtserteilung erschwert. So wurde im Jahre 1555 beschlossen, nur noch solche zu Bürgern zuzulassen, die seit 5 Jahren in der Stadt gewohnt; 1585 wurde zehnjährige Ansäßigkeit verlangt.²⁾ Auch die Geldansätze zum Kaufe des Bürgerrechtes wurden im Laufe der Zeit erhöht, wobei allerdings der Wechsel des Münzwertes in Ansatz zu bringen ist; so war die ursprüngliche Taxen-

¹⁾ Durch folgende Angaben aus späterer Zeit dürften für eine annähernde Schätzung der Bevölkerung im alten Freiburg Ausgangspunkte geboten werden. 1404 zählte die gesammte Gemeindeversammlung 950 Köpfe (Bürger und Ansäßige zusammengerechnet), während 1415 der Effektivbestand der Stadtgarnison (kriegspflichtige Bürger und Ansäßige), von Kanzler Petermann Cudrißin auf 250 Bürger und 309 Ansäßige, zusammen auf 559 Mann angegeben wird. (Fontaine, a. a. D. S. 8).

Nach den Auszugslisten der Krieger für die Murtuereschlacht zogen über 900 Mann aus der Stadt ins Feld.

1448 zählte das Quartier Burg 1757 Seelen; 1444 das Quartier Au 1010, nämlich 325 Männer, 360 Frauen, 325 Kinder. Bei Hinzurechnung der zwei weiteren Quartiere mag somit um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Einwohnerzahl Freiburgs sich auf 5-6000 belaufen haben.

²⁾ Fontaine, a. a. D.

höhe von 6 Schillingen ums Jahr 1443 auf 22 Schillinge ($5\frac{1}{2}$ Batzen) und 130 Jahre später auf das 6fache (30 Batzen) angewachsen. Der ordentliche Bürger war zufolge seiner Residenzpflicht an die Stadtwache gebunden. Im Falle der Abwesenheit mußte er für Stellvertretung durch einen freien Mann sorgen oder eine Taxe von 5 Schillingen entrichten. Der Besuch der Stadtgemeindeversammlungen war seit 1336 für beide Einwohnergruppen obligatorisch; Nachlässigkeit und Nichtbesuch wurden mit 5 Schillingen Bußgeld und 8 Tagen Verbannung geahndet.

Die Aufnahme von Bastarden fand keine weiteren Hindernisse; illegitime Sprößlinge fanden ihre Eintragungen unter der Bezeichnung: *filii nutriti, alumni*, oft schlechthin unter *filii*. War der Vater des Kindes ermittelt und gehörte dieser dem Adel an, so ging der Titel des letztern ohne Schwierigkeiten auf dasselbe über.¹⁾

Erste Schulgesch.
Spuren.

Mit der Gründung der Zähringerstadt beginnen auch die ersten urkundlich greifbaren Schulnotizen uns zuzufließen. Wenn auch das Original der städtischen Gründungsurkunde nicht auf uns gekommen, so zeigt doch dessen bestätigte Abschrift vom Jahre 1249, daß der Gründer der Stadt, neben andern Privilegien, auch die Selbstwahl des Schulmeisters den Bürgern zugestanden. Die Handfeste setzt den Schullehrer an die erste Stelle unter den niederen Beamten der jungen Stadt. „Schulmeister, signisten, torwarten und weible sülz die burger von in selben welen und sülz dez den herren nüt ane sezen, und sezen und entsezen und was sie geordnenent hie mit, daz sol der herre niemer gebrechen, und niemer gewandelen.“²⁾

Darnach blieb es der Bürgerschaft zugleich überlassen, den ohne Zustimmen der Zähringerherzöge gewählten Schulmeister jeweilen nach eigenem Belieben wieder abzuberufen.

¹⁾ Ebenda selbst.

²⁾ Lehr a. a. D. S. 43 und 44; der lateinische Grundtext lautet: «*Scolasticum vero, Matricularium, Janitores et Preconem per se, nullo ad nos respectu habito, eligent, instituent et destituent et quidquid super his ordinaverint, id ratum tenemus et debemus inviolabiliter obser- vare.*»

Es ist denn auch ein ehrenwertes Zeugnis für die kaum entstandene Pflanzung, daß sie dies Privilegium zu würdigen und alsbald zu benützen verstand; denn schon im Jahre 1181 eröffnet ein *Hamo*, magister friburgi die urkundlich bestimmte Reihe der freiburgischen Schullehrer.¹⁾

Damit ist der Grundstein der städtischen Lateinschule gelegt, die uns im späteren Verlaufe der Darstellung hauptsächlich beschäftigen wird. In den Urkunden „grand' escole“ genannt, bezeichnen wir sie kurzweg mit „städtische Lateinschule“, einerseits zufolge des Lehrprogrammes, anderseits wegen ihres offiziellen Charakters gegenüber den privaten Nebenschulen.

Diese erste Erwähnung einer freiburgischen Stadtschule geht jener Berns um 60 Jahre voraus, dessen Schule doch zu den ältesten, nicht bloß der Schweiz, sondern auch Deutschlands gezählt wird²⁾; noch in erhöhtem Maße gilt dies somit auch für Freiburg.

Die Pflanzung dieser Schule war in Freiburg der Ausfluß bürgerlichen Bestrebens, mithin eine bürgerlich-weltliche Einrichtung gegenüber geistlichen Dom- oder Stiftsschulen, wie andere Städte, z. B. Basel, Zürich u. a. m. sie aufweisen. Diesen gegenüber steht Freiburg mit Bern auf gleichen Boden: hier wie dort machten die Bürger von ihrem verbrieften Rechte Gebrauch, ohne, wie andere Bürgerschaften, den Kampf mit irgend einer kirchlichen Lehranstalt aufzunehmen zu müssen; es fehlt somit der freiburgischen Schule ein Merkmal, womit die damaligen Stadtschulen bisher im allgemeinen charakterisiert worden sind: „Die Geschichte der alten deutschen Stadtschulen enthält bemerkenswerte Züge von der Schärfe des Kampfes um die Schule zwischen Kirche und Stadtverwaltung. In vielen Fällen wurde die Entscheidung in die Hände des Landesfürsten oder des Papstes gelegt.“³⁾ Daß jedoch solche in einzelnen Fällen nachgewiesene Concurrenz-

¹⁾ Arch. de Haut. T. des montagnes. (F. St. N.) Darnach funktioniert der ersterwähnte freib. Schulmeister mit Priester Ulrich als Zeuge eines zu Freiburg abgeschlossenen Rechtsvertrages (Mitteilung der Urkunde im Soloth. Wochenblatt. Bd. XX, fol. 603,.)

²⁾ Fluri: S. 7.

³⁾ Fischart: I, S. 5.

schärfen nicht auf den allgemeinen prinzipiellen Standpunkt eines Widerstreites zwischen der Kirche und den damals auftretenden weltlichen Lehrinstituten gezeigt werden dürfen, weist Paulsen nach. „Man hat nicht selten in ihnen (den Stadt- oder Ratsschulen) den Anfang eines der Kirche entfremdeten, ihr feindlichen säkularen Schulwesens erblickt. Das ist Sinnestäuschung, verursacht durch das Vorurteil, daß die Kirche, wie es in der Neuzeit allerdings vorgekommen, widerstreitende liberale Bürgerschaften durch äußere Gewalt regiert habe. Im Mittelalter war es überall selbstverständlich, daß aller Unterricht von der Kirche ausgehe und alle Schulen kirchliche Einrichtungen seien..... Wenn gegen die Entstehung solcher selbständiger städtischen Schulen von den Vorstehern der Dom- oder Stiftsschulen derselben Stadt Widerstand geleistet worden ist..., so ist doch die Bedeutung solcher Conflikte eine rein äußerliche und lokale.¹⁾“

Da die Nachfolger Haymo's gegenüber den allmählich auftauchenden Privat- und Nebenschulen als städtisch-offizielle Beamte erscheinen, läßt sich im allgemeinen der Entwicklungsgang der Stadt- oder Lateinschule (wie sie später heißt) von den ersten Anfängen bis zum Grenzpunkte vorliegender Arbeit hinab verfolgen; allerdings nicht mit der wünschenswerten klaren Abgrenzung und Ausscheidung, welche durch lückenhafte und knappe Überlieferung teils erschwert, teils zeitweise unmöglich wird. Aus demselben Grunde muß die Zuteilung des Lehrpersonals zu dieser oder jener Schulgattung eine oft unentschiedene bleiben oder versuchsweise geschehen, namentlich in späterer Zeit, wo nicht mehr ein Schulmeister Träger des Namens ist, sondern neben der Lateinschule und den übrigen Privatanstalten noch anerkannte Lehrer der deutschen Schule auftreten.

Das Schul-
leben im 13.
Jahrhundert.

Nachdem der Besitzstand der ersten Schuleinrichtung in Freiburg belegt ist, schweigen die Quellen über 40 Jahre lang. Daß von dieser Lücke der Überlieferung nicht zugleich auf das Fehlen eines Schulvorstehers oder auf das Aufhören des nachgewiesenen Schulanfangs überhaupt geschlossen werden darf, zeigt eine dürfte Mel-

¹⁾ Paulsen; S. 13. Vergl. darüber auch Stöckl: Lehrb. d. Pädag. S. 158, der sich in ähnlichem Sinne äußert.

dung im Freib. Staatsarchiv vom 21. Aug. 1222, wonach die Entlassung des Schulmeisters angeordnet, aber auf dessen Bitte hin ihm bewilligt wird, die Fronfastenzeit noch ganz auszudienen. Diese an sich geringfügige Nachricht zeigt uns die erstmalige bekannte Anwendung des städtischen Privilegiums, den Schullehrer zu entsezzen; zugleich überbrückt sie zum Teil den vielseitigen Ausfall der Schulnachrichten, da kein Grund zur Annahme vorliegt, daß das Jahr 1222 zugleich Anstellungs- und Absezungstermin des Schulmeisters gewesen.

Drei Jahre später amtet ein Magister Petrus¹⁾ als Zeuge und Ausfertiger eines Aktenstückes bezüglich des Friedhofes von Villars, wohl in der Eigenschaft als Notar, ein dem mittelalterlichen Schullehrer bekanntlich häufig zufallendes Amt. Von 1259—63 findet sich ein « Walterus, scolasticus friburgensis »²⁾, der die Reihe der für das 13. Jahrhundert bekannten freiburgischen Schullehrer schließt.

Neber Besoldungsverhältnisse, Stoff und Methode des Unterrichtes lassen uns die örtlichen Quellen für das 13. Jahrhundert in Unkenntnis. Die Erwartungen dürften auch nicht hoch zu spannen sein angesichts der jungen Gründung, wie auch der damaligen städtischen Schulverhältnisse überhaupt, denn die an Stelle der verfallenden Dom- und Stiftsschulen tretenden städtischen Institute sahen in ihren Anfängen sehr dürftig aus. „Diese Schulen glichen den untern Abteilungen der Stiftsschulen. Gewöhnlich wurde nur Religionslehre, Grammatik und in der Regel des Kirchendienstes wegen, zu dem die Schüler herangezogen wurden, auch Musik gelehrt. Sobald der Schüler lesen konnte, mußte er sich die zehn Gebote, das Vaterunser und den apostolischen Glauben in lateinischer Sprache einüben, auch Gesänge anwendig lernen, welche bei Begräbnissen, Hochzeiten und andern Festlichkeiten gesungen wurden.³⁾ Der Plan Karls des Großen hatte als Lehrfächer der Privatschulen Lesen und Schreiben, Unterricht der latein. Grammatik, Psalmeneinübung, Gesang und Arithmetik vorgeschrieben.

¹⁾ Archives de Hauterive T. B. V. 1. Reg. p. fol. 86 (J. St. A.).

²⁾ (J. St. A.) Nobiliare Altaripium, pars II. pag. 54.

³⁾ Schumann a. a. O. I. 107.

Abgesehen von letzterm Schulfach mag auch die Freiburger Stadtschule des 13. Jahrhunderts auf diese relative Idealhöhe Anspruch machen; jedenfalls waren in Anlehnung an die damals allgemein üblichen Lehrmittel auch in Freiburg u. a. die lateinische Grammatik des Donat oder des Priscianus und als Übungsmittel die Distichen des Cato in Gebrauch. Erst um 1400 werden diese Unterrichtsmittel für Freiburg im Einzelnen erwähnt, ohne jedoch dem Zusammenhang zufolge, einen Rückschluß auf das 13. und 14. Jahrhundert auszuschließen. Wie in den damaligen Stadtschulen überhaupt wird also Latein den Mittelpunkt der Schule gebildet haben; die Methode des Unterrichts selbst unterschied sich wohl kaum von der in den geistlichen Schulen angewendeten.

Beziehungen
der Schule
nach Außen.

Für die gewöhnlichen Bildungsbedürfnisse jener Zeit mag die freiburgische Stadtschule genügende Befriedigung geboten haben; wer dagegen nach höherer Bildung begehrte, mußte sich nach einer vollkommeneren Unterrichtsanstalt umsehen, etwa nach einer Dom- und Klosterschule oder es blieb ihm übrig, durch privaten Unterricht sich weiterzubilden. Da die Schwesterstadt Bern selbst das nämliche oder noch erhöhte¹⁾ Bedürfnisse empfand, auswärts das Mängelnde zu suchen, so lag für beide Solothurn mit seiner Stifts- und lat. Oberschule zunächst am Wege. So wird schon im Jahre 1208, abgesehen von Vertretern Berns, in einem Streitfalle der solothurnischen Lehrerschaft auch ein Freiburger Scolar namens Konrad angeführt.²⁾ Fiala zieht den begründeten Schluß, daß es sich dabei um erwachsene Jünglinge der höheren solothurnischen Lateinschule handeln müsse. Zogen somit Freiburger Scolaren zur Solothurner Schule, so erscheint auch möglich, daß solothurnische Magister und Scolasten als Vorsteher der Stadtschule nach Freiburg kamen. Dadurch würde auch in einfachster Weise die erwähnte Bezeichnung „Scolasticus“ für Freiburg gerechtfertigt.³⁾ Bestimmte Belege haben wir für eine solche

¹⁾ Berns erste urkundl. belegte Stadtschuleinrichtung beginnt erst mit dem Jahre 1240, was allerdings einen Schulbeginn vor diesem Jahre nicht ausschließt. Vergl. Fluri: a. a. D. S. 7.

²⁾ Fiala, a. a. D. I, 17.

³⁾ Uebrigens läßt die Bezeichnung „Scolasticus“ nicht notwendig auf einen „Schulvorsteher“ gegenüber ihm unterstellten Mitdocenten und Gehülfen

Wechselbeziehung des Lehrpersonals zwischen Solothurn und Freiburg nicht; es ist auch unwahrscheinlich, daß der 1225 in Freiburg tätige Magister Petrus identisch sei mit einem Magister Petrus der Solothurner Schule, welcher erst 1244 Kleriker und 1251 Magister der Schule von Solothurn wird und bis 1281 lebt.¹⁾ Wohl aber sind solche Beziehungen der Berner und Freiburger Lehrerschaft nachgewiesen. Der dritte namhaft gemachte Vorsteher der bernischen Stadtschule ist ein Laie aus Freiburg und wird im Jahre 1308 ausdrücklich Magister Ulricus, *rector scolarum « de friburgo scolasticus »* genannt.²⁾

Im 14. Jahrhundert ist das freiburgische Schulleben mit der sonstigen verhältnismäßig raschen Culturentwicklung nicht in gleichem Maße vorangeschritten. Die verschiedensten Ursachen legten bisher und auch in dem zunächst zu behandelnden Zeitabschnitte dem lebhaften Entfalten und Vorbreiten des erzieherischen und wissenschaftlichen Gedankens den Hemmschuh unter. Das Auge und Interesse der Behörde, wie auch der Bevölkerung, war mit Vorliebe der mächtig aufblühenden Industrie zugewendet. Man hielt in erster Linie darauf, tüchtige Färber und Tuchwirker in den freiburgischen Mauern zu bergen. Vermochten sodann die Verwickelung in unheilvolle Kriege und Feldzüge die blühende Industrie allmählich zu schwächen, so müssen diese ungünstigen Einflüsse für das erst keimende Schulleben um so folgenschwerer erscheinen. Endlich schlugen ihm die Pestzeiten und Sterbensläufe, diese gespenstigen Schrecken des Mittelalters, wiederholt schwächende Wunden. Trotz dieser genannten ungünstigen Umstände weisen die wenigen überkommenen Einzelberichte gegenüber dem bisherigen auf einen Fortschritt hin, der Freiburg erlaubt, sich in die erste Reihe jener mittelalterlichen, meist besser situierten und stärker bevölkerten Städte zu stellen, die sich nicht zum Vorans der Vorteile einer höhern Domschule oder späteren Universität rühmen konnten.

Die freib.
Schule im 14.
Jahrhundert.

schließen. Noch im 13. Jahrhundert findet dieser Name auf einfache Schullehrer Anwendung; so wohl auch in Freiburg, für welches in dieser Zeit noch kein mehrgliedriges Lehrpersonal vorauszusehen.

¹⁾ Fiala I. c. I, 18.

²⁾ Fluri a. a. D. S. 8.

Vorerst führen seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Schulvorstände die neue Bezeichnung: Schulrectoren. Die allgemeine Schulgeschichte zeigt, daß diese Titulatur nicht in jedem Falle auf eine höhere Stellung des Schulmeisters, wie: Vorsteherhaft und dergl. schließen läßt; ebensowenig auf das Vorhandensein mehrerer Schulanstalten am gleichen Orte, da auch oft die Schulvorsteher einer einschuligen Stadt so bezeichnet werden, wie z. B. in Bern. Uebrigens ist *rector scolarum* die wörtliche Uebersetzung von „Schulmeister“¹⁾. Als Beispiel des untermischten Gebrauches von *rector scolarum*, *schuolmeyster* und *doctor puerorum* ist u. a. auch Solothurn vorzuführen.²⁾

Der oben³⁾ erwähnte nachmalige Magister Ulrich führte im Jahre 1306 zu Freiburg den Namen: *rector scolarum*⁴⁾; auch der zweite bekannte Schullehrer des 14. Jahrhunderts, der Freiburger Bürger Jacques Alygro ist mit diesem Titel geschmückt. Die nähere Bedeutung dieses Umtausches der bisherigen Bezeichnung ist für Freiburg speciell bei der Knappheit der Nachrichten nicht aufgehebelt; von Hilfslehrern in der einen und gleichen Schule verlautete bisher nichts: erst im Jahre 1394 treffen wir neben obgenanntem *Rector Jacques Alygro* einen gleichzeitigen Magister Symor(is) verzeichnet.⁵⁾ Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß damit der staatlich anerkannten Stellung des Stadtschulvorstehers gegenüber den aufstachenden Privat- und Nebenschulen Ausdruck gegeben werden sollte. Eine solche Privatschule wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts vom Guardian des Franziskanerklosters eröffnet; da deren Unterricht in französischer Sprache erteilt wurde, haben wir in derselben die erste bekannte französische Schule Freiburgs zu erblicken.⁶⁾ Die Franziskaner kamen durch diese Grün-

¹⁾ v. Tiefenbach: Glossar, latino-germ. med. et inf. latinitatis.

²⁾ Flala a. a. D. I, 26.

³⁾ Nach Fluri a. a. D. S. 9 ist Meister Ulrich ein Laie. 1317 (Dez. 20) ist er bereits gestorben; denn an diesem Tage verzichtet seine Witwe (Adelheidis, uxor quondam magistri Uolrici scolastici Bernensis) auf ein Leibgeding zu Gunsten ihrer beiden Töchter. Seine Jahrzeit fällt auf den ersten Februar.

⁴⁾ (F. St. A.) Titres des fonds pies No 115, März 1306.

⁵⁾ v. libre de Bourgeoisie 4, reg. fol. 46, 1394. (F. St. A.).

⁶⁾ v. Daguet: Annal. scol. frib., Educateur 19. Bd., 266; ferner S. R., Nr. 202, F. St. A.

dung offenbar einem von der Bürgerschaft tief empfundenen Bedürfnisse entgegen. Sodann läßt die Erwähnung eines „schulerhus“ in der Nähe des Augustinerklosters in der Au auf eine dritte Schule in Freiburg schließen.¹⁾

Das Auftreten der Privat- und Winkelschulen in der allgemeinen Schulgeschichte überhaupt bedeutet ein Streben nach Verallgemeinerung des Schulunterrichtes; es ist der volkstümliche frische Lustzug des aufblühenden Städtelebens, der Kunst und Wissenschaft aus dem früheren, begrenzten Kreise hinausträgt und an weitere Volksschichten abgibt; mit dieser Bewegung hängt das gleichzeitig vordringende Bestreben zusammen, die früher geistliche Schulleitung an Laien (mit Vorliebe an unverheiratete) abzutreten. Nachdem das Bürgertum als eigener Stand neben Adel und Geistlichkeit getreten war, fühlte es auch das erhöhte Bedürfnis, die Kinder mit Rücksicht auf den bürgerlichen Beruf erziehen und unterrichten zu lassen. Taten dies schon die auch Latein-Unterricht pflegenden Stadtschulen, so waren doch die Neben- und Privatschulen ganz besonders auf allgemein bürgerliche Bedürfnisse zugeschnitten. Sie können als die eigentlichen Volksschulen des ausgehenden Mittelalters gelten. Lese- und Schreibunterricht in der Muttersprache bilden die wichtigsten Lehrfächer, so daß solche Institute vielerorts auch „Brieffschulen, Schreibschulen“ genannt wurden. An der Hand ehrwürdiger Pergamentbriefe, alter Kaufverträge und dergl. lernten die Kinder buchstabieren und endlich lesen. Da und dort mag sodann auch Gesang und Arithmetik hinzugekommen sein.

Hiermit erklärt sich auch für unser Untersuchungsgebiet die Tatsache, daß diese Privatschulen im Laufe kurzer Zeit so festen Boden fassten: eben weil sie dem volkstümlichen Idiome näher lagen und mehr praktischen Zielen Rechnung trugen; daher denn auch der zähe Widerstand gegenüber den späteren, nur teilweise erfolgreichen Bemühungen des Staates, die der französischen Sprache Vorschub leistenden freib. Privatschulen zu Gunsten des Deutschtums auszurotten. Im Vergleiche zur offiziellen lateinischen Stadtschule, als einem später auf die Universität überleitenden und vor-

¹⁾ F. St. A.) Acte Fülistorf, V. 12, fol. 125 verso.

bereitenden Institute, erscheinen diese Winkelschulen somit als ein Anfang von Primarschulen. Der Unterschied der beiden Unterrichtsgruppen spiegelt sich, abgesehen von dem Lehrumfang und dem Lehrinhalt, namentlich in der Haltung der Behörde wieder, derzufolge vielerorts, so auch in Bern¹⁾ zwischen den Schülern, d. h. den Insassen der Stadtschule und den Lehrkindern, d. h. den Besuchern der Privatschulen in der offiziellen Kanzleisprache des Rates unterschieden werden mußte. Die einzige Gunstbezeugung des Rates gegenüber diesen von privaten Lehrern, auch von „Lehrfrauen“ oder „Lehrgöttern“ geleiteten Winkelschulen besteht in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Billigung. In Freiburg wurde zeitweilig sogar diese streitig gemacht, wie wir sehen werden; wohl kaum ein zweites Beispiel dürfte so gut nachweisen, wie stark diese Schulen im Volke wurzelten. Daß die mit Mühe von dem ge strengen Rate geduldeten Winkelschulen sich keiner Unterstützung aus der Staatskasse erfreuten, versteht sich von selbst. Die Besoldung der Winkelschullehrer war Sache der Privaten und wurde durch eine Steuerauflage auf die Schul Kinder in Form eines Schulgeldes oder einer Naturalverabreichung gedeckt. So mußte sich in den ersten Jahrhunderten allerdings auch der Lehrer der Stadtschule, von Gratification, Wohnungsentschädigung aus der Staatskasse abgesehen, bezahlt machen; allein der Unterschied bestand darin, daß der Stadtschullehrer kraß der Behörde und auf Grund des mit dem Rat eingegangenen Contraktes das Lehrgeld forderte, während der private Schullehrer diesen Rechtsschutz nicht genoß, lediglich auf Ehrlichkeit und guten Sinn des Publikums angewiesen war, und wohl auch oft das finanzielle Opfer wurde.

15. Jahrhundert; Charakteristik der Schule.

Seit dem 15. Jahrhundert ermöglichten die reichlicher fließenden Angaben eine zusammenhängendere und übersichtlichere Darstellung. Sind wir auch über das innere Schulleben nicht im gleichen Maße, wie über die Lehrer und ihre Gehälter unterrichtet, so deuten gleichwohl verschiedene Anzeichen auf ein regeres Schulleben, ebenso auch auf wachsendes Interesse des Staates gegenüber der Stadtschule, für die meistens fremde Schullehrer gewonnen werden. Wie nur wenige Städte darf sich Freiburg eines verhältnismäßig frühen, tatkräftigen Mitwirkens der weltlichen Behörde

¹⁾ Fluri a. a. D. S. 23.

auf dem Schulgebiete rühmen. Die gnädigen Herren des Rates griffen in Freiburg unterstützend zur Förderung der Stadtschule ein. Für die Zeit vor dem 16. Jahrhundert tat die Behörde im allgemeinen schon viel, wenn sie das Schullokal und dem Lehrer freie Wohnung anbot; von fester Jahresbesoldung gleich andern Staatsbeamten, von offiziellen Bestimmungen über Lehrumfang und dergl. liegen aus dem 14. und 15. Jahrhundert nur ver einzelte Berichte vor. Freiburg ging in Regelung dieser Verhältnisse vielen Städten voran. Anstelle der früher unbestimmt gelassenen Besoldungsverhältnisse treten in Freiburg bereits seit 1400 fixierte, wenngleich zeitlich wandelbare Geldansäze auf; ebenso verzeichnen die Staatsrechnungen wiederholt Auslagen für In standhaltung der Schullokale, für Beschaffung von Schulgeräten u. dergl. Die Vorsteher der Stadtschule führen den Namen „Schulrectoren“ weiter, ihnen stehen nun aber verbürgte Unter oder Hilfslehrer (Provisores) zur Seite; über das Verhältnis beider erhalten wir einlässlichere Aufschlüsse. Sodann tauchten in diesem Jahrhundert die ersten deutschen Schullehrer in Freiburg auf, deren Unterricht vorerst nur geduldet wurde, später aber um so regerer Förderung sich erfreute. Endlich setzen, vielleicht mit dem Erscheinen der ersten bekannten deutschen Lehrer zusammenhängend, die Festspiele und Schulkommödien hier ein. — Ein wunder Punkt für diese wie auch die Folgezeit ist der rasche Wechsel des Lehrpersonals. Es wirkt bemühend zu sehen, wie wenige einheimische Kräfte sich dem Lehrfache hingaben, und wie die mit Mühe gewonnenen Fremden zum Schaden der Schule wieder verschwinden.

Die ältesten freiburgischen Schulverordnungen, soweit sie uns schriftlich überkommen sind, datieren aus dem Jahre 1425.

In der einen schrieb der Rat bezüglich des Unterrichtes vor, daß die Palette (das lateinische A B C), dann die 7 Buzpsalmen, endlich les pars,¹⁾ Grammatik und Logik als Umfang des Stadtschulunterrichtes gelten sollen; jede andere Unterweisung außerhalb dieser Lehranstalt habe sich auf die Mitteilung elementarer Lese- und

Inhalt und
Form des offic.
und privaten
Unterrichts.

¹⁾ Nach Paulsen a. a. O., S. 24 sind unter „pars“ oder „partes“ die Abteilungen des Latein-Unterrichtes (Formenlehre, Syntax, Logik) zu verstehen.

Schreibkenntnisse zu beschränken.¹⁾ Wenige Monate später zog ein zweiter Ratserlaß die Schranken noch enger. Wahrscheinlich um die Schülerzahl der großen Schule (grand escole) zu erhöhen, verlangte der Rat, daß jedem Privatunterrichte der Besuch dieser Stadtschule voranzugehen habe. Nachher sollte den Eltern unbenommen bleiben, den Kindern privaten Unterricht zukommen zu lassen. Als weiterer Lehrstoff dieser großen Schule (Stadtschule) werden dann noch die Distichen Catos (les catons) genannt.²⁾ Der erwähnte, für später zugestandene Privatunterricht, muß sich also auf die Unterweisung in welscher resp. deutscher Sprache beziehen, sonst bliebe jene Verfügung unverstanden und müßte zur Annahme führen, dem vorangegangenen Lateinunterricht (z. B. Lectüre Catos) hätte eine nachträgliche private elementare Latein-Unterweisung gefolgt. Die Spize der Verfügung war somit gegen die Privatschulen gerichtet. Anlaß zum Einschreiten boten diese selbst, indem sie den ursprünglich gezogenen Umfang der Lese- und Schreiblehre überschritten und sich auf elementaren Lateinunterricht, Logik und Dialektik ausgedehnt hatten. Dadurch kreuzten sie die Lehrkreise der offiziellen Stadtschule, entzogen ihr jedenfalls Schüler und führten dadurch für den Lehrer der Stadtschule einen Abzug des Schulgeldes herbei. Solche Umstände mochten dem freiburgischen Rate unangenehm werden, der die lat. Stadtschule in Blüte sehen wollte und anderseits bei den jeweiligen Verträgen mit dem Stadtschullehrer sich darauf stieß, daß derselbe das Monopol des offiziellen Unterrichts besitze, und sich somit durch das Schulgeld gut stellen werde. Zur Erklärung obiger Verfügung ist schon auf Waldenser oder Judenschulen verwiesen worden. Die ganze Haltung der Behörde auch in der Folgezeit bestärkt unsere Annahme, wonach sämtliche Privat- und Winkelschulen (Kloster-Juden und Waldenser-Schulen inbegriffen) als im Gegensatz zur offiziellen Stadtschule stehend, von dieser Verfügung berührt wurden.

Der Rat empfand denn auch keine Bedenken über die methodische Sünde, den Kindern den Lese- und Schreibe-Unterricht

¹⁾ F. St. A. I. collect. des lois Nr. 326 f. 95 vom 15. Febr. 1425. Urkunde abgedruckt in R. D., VII, S. 173.

²⁾ F. St. A. I collect. des lois Nr. 335 f. 98 v. 14. Aug. 1425, mitgeteilt in R. D. VII, S. 181.

in der Muttersprache vorzuenthalten, beziehungsweise dem Lateinunterricht nachzuzeigen. Er erachtete es für genügend, wenn die offizielle Stadtschule lebensfähig blieb, war ja ihr Lehrplan so eingerichtet, daß ein Teil der Schüler als künftige Diener der Kirche oder des Staates auf höhere Anstalten abging; den übrigen war es nach Austritt aus der Stadtschule freigestellt, in Privatstunden die vernachlässigte oder doch zurückgehaltene Ausbildung in der Muttersprache nachzuholen. Von diesem Standpunkte aus begreift sich auch das Bedürfnis der Bevölkerung, die verpönten Winkelschulen fortzuführen als Anstalten eines volkstümlichen Unterrichtes. Die Abneigung des Volkes gegen die lateinische Sprache der Kanzlei und des Gerichtes mag auch das ihrige zu diesem Verhalten der Bürgerschaft gegenüber der Lateinschule beigetragen haben.

Der Inhalt der vorgeführten Verordnung ermöglicht uns, in Anlehnung an die bekannte allgemeine Unterrichtsweise jener Zeit, ein Bild vom inneren Wesen und dem methodischen Lehrgang der freiburgischen Stadtschule zu entwerfen.

Im 15. Jahrhundert fiel die Pflege des Lateinunterrichtes den städtischen Lateinschulen in erhöhtem Maße zu; fingen ja die Universitäten in ihrem weitern Entwicklungsgange an, die lateinische Grammatik aus ihrem Lehrkreise auszumerzen und sie der untern Lehrsphäre zuzuweisen. Dem Eintritt in eine solche städtische Lehranstalt ging sonst in der Regel ein zweijähriger Leselehrkurs voraus, indem neben den Aufangsgründen der Muttersprache bereits mechanische und mehr gedankenlose Latein-Einübung durchgenommen wurden. In Freiburg trat man (laut obiger Schulverordnung) unvermittelt in die Stadtschule, es mochte das im 7. oder 8. Altersjahrre geschehen. Diese Abweichung legt umso mehr die Vermutung nahe, daß die große Stadtschule, wenn auch weniger äußerlich und formell, doch dem Lehrplane zufolge, in zwei Abteilungen gespalten war: in eine untere und eine höhere Latein-Lehrstufe. Erstere bot den Bürgersöhnen, die infolge Ratsverfügung zuerst die Stadtschule zu passieren hatten, einen gewissen Grad von Bildung.¹⁾ Den höher strebenden Schülern diente die gleiche Ab-

Abteilung der
Stadtschule.

¹⁾ Eine große Uebereinstimmung mit diesen Verhältnissen weist auch die bernische Schulgeschichte auf. Hier wie dort sind die volkstümlichen Privatschulen nicht als Vorbereitungsanstalten auf die offizielle Stadtschule aufzufassen

teilung als Vorkurs für den Unterricht in der Logik und Dialektik, welcher auf die Universität überleitete. Nur ein verhältnismäßig kleiner und besonders begünstigter Teil der Schüler wird die zweite Lehrstufe erkommen haben; die andern Stadtkinder waren gezwungen, in den Winkel- und Privatschulen die weiteren notwendigsten Kenntnisse zur Ausbildung sich anzueignen; viele oder die meisten endlich werden ohne jedweden Unterricht aufgewachsen sein.

Charakter des
lat. Stadtschul-
Unterrichtes.

Das Hauptgewicht des Unterrichtes in der Stadtschule wurde also auf die lateinische Sprache verlegt, deren Kenntnis für Kirchen- und Staatsdienst, wie auch für den internationalen Verkehr von größter Bedeutung war. Die Aufgangsgründe des lateinischen Unterrichtes bestanden vorerst darin, daß das *ABC* (Abecedarius-Fibel, wonach die jungen Schüler, wie noch heute Abecedarii, *ABC* Schützen, genannt wurden) durch Vorschreiben und lautes Nachlesen dem Gedächtnisse eingeprägt wurde; es folgen dann mechanische Einübungen des Psalmentextes, der Kirchen-Hymnen, frömmter Sentenzen und Sinnsprüche, eine bei dem noch unentwickelten Formverständnis der Schüler höchst qualvolle Arbeit. Anhand dieser praktischen Gedächtnisübungen, deren Inhalt teils frömmre, sittenernechte Sinnesbildung bezweckte, teils die Schüler mit der Formenlehre vertraut machen sollte, wurden dann die Regeln der Grammatik in kurzer Fassung vorgeführt und so Form- und Baukenntnis der Satzglieder eingeprägt. Als Vorlage diente bei dieser Geistesdressur die im Mittelalter allgemein gebrauchte Schulgrammatik des Donatus in Verbindung mit ihren Commentaren und glossierten Ausgaben; sodann das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei. Diese Lehrmittel zwängten ihr Latein in ein poetisches Gewand, das nur zu oft die Klarheit der vorzutragenden Regeln beeinträchtigte. Obgleich diese Hilfsmittel zu wiederholten Malen aufgelegt wurden (das Doctrinale allein wurde bis 1500 über 100 Mal gedruckt), hielt die Ausbesserung und Umformung des Inhalts, auf Grund der Schulpraxis und Erfahrung, nicht gleichen Schritt; die typischen und unangetasteten Muster wurden durch schriftlichen oder mündlichen Commentar erläutert; während somit die Grammatik die Formen dem Verständnis erschließen sollte, bedurfte sie selber wieder der

(vergl. Fluri a. a. O S. 2 gegenüber der Ansicht v. Dr. Zetscherin in „Gesch. d. bern. Schulwesens“ S. 58).

Auslegung durch den Vortragenden. So wurde in tausenden von Memorialweisen die lateinische Formenlehre eingesogen.¹⁾ Diese Unterrichtsmethode ist in heutiger Zeit vielfach scharfer Kritik unterzogen worden; vielleicht wurde dabei zu sehr außer Acht gelassen, daß diese Lehrmittel für eine Zeit berechnet waren, welche das Wissen zur Hauptjache mit sich herumtragen mußte und es nicht in Bücherschränken zu beliebigem Gebrauche aufspeichern konnte. Die Auffassung einer Reim-Grammatik, bei der die Verkettung der Verse das Gedächtnis stützt, hat von diesem Standpunkte, aus auf eine milde Beurteilung Anspruch.²⁾

Die weitere höhere Ausbildung an der Stadtschule wurde durch die Lektüre profaner und kirchlicher Schriftsteller vermittelt; vielleicht kamen auch eigene metrische Versuche hinzu; endlich wurde Logik und Syllogismenbildung gepflegt, die als Vorstufe der Dialektik, sowohl in Schuldissputationen als auch in Festspiel-Aufführungen ihren äußern und praktischen Abschluß erhielt. — Für den arithmetisch Unterricht an der freiburgischen Stadtschule liegen keine Angaben vor; wahrscheinlich überließ man die Pflege der Rechenkunst den Privatschulen. — Die erst für die folgende Periode eingehender nachgewiesene Pflege des Gesanges wurde auch zu dieser Zeit nicht vernachlässigt, interessierten sich ja schon die gewöhnlichen Pfarrschulen in höherm Maße dafür. Es kann sich aber nur um den Choral und Chorgesang und um Einübung von Kirchenhymnen handeln. Wie oben gezeigt, hat auch die Verordnung vom Jahre 1424 die 7 Bußpsalmen in den freiburgischen Lehrplan aufgenommen. Damals wurden diese Melodien bei Prozessionen und beim Gottesdienste vorgetragen, als Schulgebet bei Eröffnung und zum Abschluß des Unterrichtes gesungen. Auf fleißigen Besuch des Gottesdienstes wurde streng gehalten; insbe-

¹⁾ Über diese Unterrichtsweise und die Verwendung der Muttersprache in den Lateinschulen v. J. Müller, Quellschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichtes; S. 207—17.

²⁾ Etwas nachsichtiger als die bisherigen Bearbeiter urteilt Paulsen (a. a. O. S. 24 ff.) über die damaligen Lehrmittel und ihre Hilfsmittel in Zurückweisung der Annahme, als hätte sich der Unterricht auf ein mechanisches Memorieren des Lateinischen ohne erleichternde Beziehung der Muttersprache beschränkt; daneben anerkennt auch er die dunkle Auffassung der lat. Lehrbücher.

sondere mußten die Schüler bei der Messe, bei Vesper und Complet unter Begleitung des Lehrers durch ihren Gesang mitwirken. Mit großer Ausdauer wurden die Tonfiguren eingeübt und bei der Schwierigkeit der damaligen Niederschrift vielleicht mündlich weitergepflanzt. Als um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf den verwickelten Neumen-Gesang (auch *Usus* oder *Häftligesang* genannt), das neue Notensystem des Guido von Arezzo folgte, wurde diese bequemere Tonschrift, die im 15. Jahrhundert von Einsiedeln aus sich über die Schweiz verbreitete, auch von den Schulen freudig aufgenommen.¹⁾ Aber auch da mußte die Fortpflanzung durch gedächtnismäßiges Einprägen die kostspieligen Choralbücher ersezgen; bei der Anwendung von Choralmelodien als Schulgebet verfolgte man daher zugleich praktische Ziele, wie beispielsweise die Schulordnung von Brugg den Schulkindern lateinische Psalmen und Gebetsvorträge auf dem Heimweg verschrieb.²⁾

Innere
Schulleben.

Das innere Leben der Schule war ebenso ungeregelt als die Unterrichtsweise mangelhaft und die Lehrmittel ungenügend. Eine eigentliche Klassenenteilung kannte man nicht: die Alter mit ihren verschiedenstufigen Intelligenzen saßen kaum geordnet und in bunter Folge da. Es gilt das insbesondere von den Schulen, in denen sämtliche Schüler in einem *Locale* beisammen waren, was für kleinere Städte wie Freiburg in frühester Zeit mag zugetroffen haben. Bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist dann immer nur von einem Schulhaus die Rede; auch wird um 1434 ein großer Saal (im Unterschied von kleineren?) im Stadtschulhaus erwähnt.³⁾ Über die Frequenz der freiburgischen Stadtschule sind uns keine Angaben überkommen. Das Verbot des Unterrichtes im Lateinischen außerhalb der Stadtschule (1425) mag ihre Besucherzahl wieder gehoben haben. In Anbetracht der kaum mehr als 6000 Seelen zählenden Einwohnerschaft und in Berücksichtigung der Privatschulen dürfte vielleicht eine Schätzung auf 80—100 Besucher der Stadtschule sich der Wirklichkeit nähern. Will man noch keine äußere, formelle Gliederung der Schüler annehmen, so ist indessen

¹⁾ vergl. Fiala a. a. O. I, 23.

²⁾ v. die Schulordnung von Brugg bei J. Müller: Vor- und Frühreformatorische Schulordnungen u. Schulverträge. I. Abt. Zschopau 1885, S. 136 u. f.

³⁾ v. oben S. 11, Anm. 1

doch durch das Lehrprogramm und die Stoffverteilung eine Spaltung in Anfänger und Fortgeschrittenere, als in der Natur der Schule liegend, gegeben, wie oben gezeigt. Eine eigentliche Abgrenzung durch Klassen mit geordneter Stufenfolge ist erst im 16. Jahrhundert nachweisbar.¹⁾

Das einigende Band des Schullebens bildete die eiserne Disziplin. Gestalt der gefürchteten Schulrute, welche den meisten Insassen die Schulstube als Strafhaft erscheinen ließ. — Der Mangel an geeignetem Unterrichtsmaterial erschwerte und verzögerte den Unterricht in peinlicher Weise; an ordentliche Schulpulte und Bestuhlung ist vor dem 19. Jahrhundert kaum zu denken. Zu ganz früher Zeit mußten die Schüler mit einfachen Schemeln sich begnügen; das Knie diente beim Schreiben als Stützpunkt; dies ging gut, so lange man auf Wachstafeln schrieb. Als dann bei der allgemeinen Verbreitung des Schreibpapiers Tinte und Schreibhefte gebräuchlicher wurden, scharfte sich die lernbegierige Jungmannschaft auf langen Bänken um große Tische.²⁾ Nur vereinzelte begünstigte waren außer dem Lehrer im Besitz der in hohen Preisen stehenden Schulbücher;³⁾ der Unterricht geschah daher teils durch anstrengendes, wiederholtes Vorlesen, teils durch zeitraubendes Diktieren, bis dann die Buchdruckerkunst hierin eine Erleichterung brachte. Vor der allgemeinen Verbreitung der gedruckten Lehrbücher war auch der Kreis der Hausaufgaben ein sehr beschränkter, wofür die Schulstunden aufkommen mußten. Auf oben angedeutete Weise wurden die Klassiker bruchweise den Schülern zum geschriebenen Eigentume übermittelt; kleinere Stücke und Tagesaufzeichnungen wurden auf Wachstafeln notiert, deren Holzlage aus Buchsbaum bestand; diese Schultafel dachte man sich in so innigem Zusammenhang mit dem Begriff eines Schuljungen, daß man Abedarius auch schlechthin mit „Kindetofel“ übersetzte. Eine Schiefertafel zum Schreiben und Rechnen wird in Freiburg 1415 zum

¹⁾ v. Paulsen a. a. O., S. 225.

²⁾ Solche Anschaffungen von Schulgeräten verzeichnen die Seckelmeisterrechnungen wiederholt. Vergl. u. a. Nr. 136, 1470 2. Semest. f. St. A.: Auslage von 12 Schillingen für einen Tisch in die Schule, und eine Bank rings um denselben.

³⁾ Vergleiche den Exkurs über die damaligen Bücherpreise im Anhange u. II.

ersten Mal erwähnt.¹⁾ In Ermangelung der späteren Wandtafeln dienten die Tischplatten oder Sitzbretter als Schreibgrund, so z. B. für den wahrscheinlich in den freiburgischen Privatschulen gepflegten Rechenunterricht. In Gebrauch waren dabei die römischen Ziffern, die erst im 16. Jahrhundert allmählig durch die arabischen Zeichen verdrängt wurden.²⁾

Das Lehrpersonal. Der Stadtschule waren, wie erwähnt, Schulrektoren vorge-
setzt. Während bisher nur unbestimmtes über deren Person wie auch über deren Anwerbung, Gehälter und Stellung verlautete, sind wir für das 15. Jahrhundert besser unterrichtet. Zu Beginn dieses Jahrhunderts führt der oben erwähnte, angesehene Staatsmann *Jacques Augroz* den Titel (vielleicht auch das Amt?) eines Schulrektors fort; auf ihn folgte 1420 Magister *Jeann Baulfa*, der aus der sprachlich französischen und politisch savoyischen Stadt Murten an diese Stelle nach Freiburg berufen worden.³⁾ Im Jahre 1421 wird der ebenfalls französische Magister *Jeann Jarrot* aus Dijon als Mitregent angeführt.⁴⁾ Von 1422—1439 wirkt ein Magister *Piri* aus Orbe als Lehrer und späterer Schulvorstand, fällt aber nach 17jähriger Schultätigkeit einer für die damalige Auffassung des Lehrerberufes bezeichnenden und sonderbaren Einrichtung zum Opfer;⁵⁾ 1438 nämlich drohte der hohe Rat in einer Verordnung dem Schullehrer die Sperrung seines 25 Rheintaler betragenden Jahresgehaltes an, wenn er seine Pflicht, den Stadtbewohnern Weihwasser ins Haus zu tragen, versäumen sollte.⁶⁾ Aus der Drohung wurde bald Ernst. Schon im folgenden Jahre wurde Magister *Piri* zufolge dieser Nachlässigkeit des Schulamtes entsezt, jedoch finden wir ihn um

¹⁾ S. R. Nr. 25, 1. Semest. J. St. A.: sie kostete 30 Schillinge.

²⁾ Bis zum Jahre 1532 waren die römischen Ziffern in offiz. Gebrauche der freib. Seckeln. Rechnungen; in diesem Jahre wurden durch Kanzler *Ant. Montenach* die arab. Ziffern eingeführt (vergl. S. R., Nr. 282, 2. Sem. J. St. A.).

³⁾ J. St. A., Regist. notar. Nr. 24, S. 154.

⁴⁾ J. St. A., S. R. Nr. 38 n. 39 v. 1421/22.

⁵⁾ J. St. A., S. R. Nr. 74, 2. Sem. 1439. Darnach bezahlte man ihm nach der Ausweitung aus dem Amt für die 9 monatliche Dienstzeit des Jahres 1438 18 florin (26 Pfld. 2 Schillinge) aus.

⁶⁾ Verordnung v. 2. Jan. 1438 in (J. St. A.) 1. coll. d. lois, Nr. 491, fol. 138, unterzeichnet von der Hand des Notars *P. Faulkon*.

1441 wiederum zurückberufen, bis zu welchem Zeitpunkt der Aussfall des Schullehrer gehaltens in den Seck. Rech. auf eine Vakanz dieser Stelle deutet; ¹⁾ nachträglich suchte der Rat sein engherziges Vorgehen gutzumachen, wie es scheint, da im Jahre 1444 Piri als „Bürger und Schulrektor von Freiburg“ eingetragen wurde. ²⁾ Auf Piri folgte Jean Aygrouz, der Sohn des obengenannten Schulrektors Jacques A. Wie sein Vater, ein ebenfalls in die damaligen politisch unruhigen Verhältnisse eingreifender Staatsmann, lag ihm gleichzeitig die Förderung der Stadtschule am Herzen. Um das Jahr 1450 strebte der Rat eine Umgestaltung der Schule an; auf sein Gutun hin übernahm Jean Aygrouz die Aufgabe, für die Stadtschule tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen. So knüpfte er mit dem Vorstande der lateinischen Schule von Remund (Romont) Unterhandlungen an, um deren beide tüchtige Lehrer, den Schulrektor und Chorherrn Nicolaus de St. Pol, einen graduierten Magister und Doktor beider Rechte, sowie Magister Antoine Barbarati, gebürtig aus Pontarlier, für Freiburg zu gewinnen. Der freiburgische Rat selbst wandte sich an die Behörde und die Bürgerschaft von Remund, um den tüchtigen Vorsteher zu erhalten, dessen Amtsdauer zu Ende ging. ³⁾ Diesen lobenswerten Bemühungen gelang es, wenigstens Barbarati für Freiburg anzuwerben. Der Vertrag wurde beim Kanzler Bernhard Faulkon abgeschlossen, der seinerseits für die Bewirtung Barbaratis mit 12 Schillingen

¹⁾ F. St. A., S. R. Nr. 77, 1. Sem. 1441. Piri erscheint hier unter dem Namen Piry (später identisch mit Perier?) wieder.

²⁾ F. St. A., Cartulaire de Gruyères II Nr. 406. Zwischen den Jahren 1448 und 1453 muß Piri Freiburg verlassen haben, da 1453 durch den Rat der vormal. Rektor der freib. Schule, Jean Perier, hierseits freundl. eingeladen wurde, so schnell als möglich wieder zu kommen. (F. St. A. Miß. I fol. 434. 1453.) Die Regierung hatte ihn zum freib. Artillerievorsteher ernannt, welches Amt wir ihn fortan verwalten seien. Welche Bedeutung man dieser Stellung zulegte, geht daraus hervor, daß dem Antritte in das Amt des Kanoniers die dreifache Eidesleistung auf die hl. Hostie voranging: 1. Niemanden die Kunst der Pulverfabrikation zu lehren. 2. Niemanden das Schlagen falscher Münzen zu zeigen. 3. Niemanden im Abfeuern der Kanonen zu unterrichten. (v. F. St. A., St. S. Nr. 214 von 1402.) Um 1464 muß Piry gestorben sein, da die Secklm. Rechnungen über ihn nichts mehr berichten und eine Witwe Piry erwähnen (S. R. Nr. 124. F. St. A.)

³⁾ «Annales scolaires Frib.», Educateur 1883, S. 393. Nr. 23

aus der Staatskasse entschädigt wurde.¹⁾ Zugleich mit Barbarati kam auch dessen Gehilfe *Je a n D a z u* aus Remund nach Freiburg hinüber. Barbarati wurde sofort auf 3 Jahre angestellt, mit dem für jene Zeit und für die freiburgische Staatskasse hohen Gehalt von 25 Rheintalern, nebst freier Wohnung, Wein- und Kornzulage; zudem genoß er zum ersten Mal das fortan den freiburgischen Schulmeistern unbeanstandet zugegebene Privilegium der Befreiung von der „*Tell*“ (Gemeindesteuer), vom Obergelde und von den damals geforderten städtischen Feuer- und Tormachtsteuern.²⁾

Ernennung des Schulmeisters; seine Stellung.

Der Ratsbehörde von Freiburg muß im Gegensätze zu den Magistraten vieler anderer Städte nachgerühmt werden, daß sie sich große Mühe gab, tüchtige Lehrkräfte nach Freiburg zu ziehen. Wir sahen soeben ein Beispiel hiefür bei der Ernennung Barbaratis. Nur in vereinzelten Fällen wurden die Stellen durch Bewerber aus der engern Heimat besetzt, vielleicht auch, daß man überhaupt aus gewissen Gründen Fremden den Vorzug gab. Gewöhnlich wurden Vertrauensmänner der Kanzlei, sehr oft aber der Schulrektor oder dessen Untergebene auf Werbung und Unterhandlung ausgeschickt; ihre Auslagen wurden jeweilen aus der Staatskasse bestritten und finden sich in den verschiedensten Jahrgängen der Sekelmeisterrechnungen getrennt aufgezeichnet. Oder es knüpfte der Rat direkte Beziehungen mit befreundeten Behörden an, wandte sich an einflußreiche Staatsmänner und Schulfreunde. Verabreichung von Ehrenwein aus dem freiburgischen Stadt Keller bildete dann die gewöhnliche Begrüßungsform³⁾, wenn die Unterhandlungen glückten und der fremde Magister „den Ruf annahm“. In diesem Falle wurde sein Hausrat durch den festbesoldeten Stadtführhalter nach Freiburg abgeholt; zur häuslichen Einrichtung wurde dem Neugekommenen in der Regel aus der Staatskasse ein kleiner Geldvorschuß verabreicht. Bei der damaligen schrankenlosen Freizügigkeit der Schullehrer kamen aber auch sehr oft ungerufene, fremde Magister, Schulgehilfen und fahrende Schüler und boten ihre Dienste für die

¹⁾ *F. St. A. S. R.* 1453, 2. Sem. Nr. 102.

²⁾ *F. St. A. M. v. 26. Nov. u. I coll. des lois*, Nr. 580, fol. 163. Dem Ratsmanual ist zum Schluß beigefügt, er werde aus dem Umstand, daß keine andere lat. Schulen geduldet würden, ebenfalls Vorteil ziehen.

³⁾ In den verschied. Jahrgängen der *S. R.* angeführt.

verschiedenen Grade des Schulfaches an;¹⁾ in den meisten Fällen mochte es ihnen dabei nicht so ernst gewesen sein um eine Anstellung, als vielmehr um das dieser versteckten Bettelform folgende Klein- und Behr- geld zur Weiterreise, das jeweilen gewissenhaft unter den Staatsaus- gaben notiert wurde. — Sämtliche freiburgische Schullehrer dieser Zeit gehörten dem Laienstande an. Starben sie vor Ablauf des Jahres resp. Quartaltermes, so wurde der volle Gehalt nebst einer Ent- schädigung der hinterlassenen Witwe ausgehändigt; viele endlich scheinen dem Junggesellentum den Vorzug gegeben zu haben; vielleicht daß der schmale Gehalt diesen oder jenen bestimmte, auf das Glück zu verzichten. In Zeiten allgemeiner Heimsuchung, als Teuerung, Seuchen, wie auch bei persönlichem Unglück gedachte der Rat durch Geldspenden der geschädigten Lehrer wie er sich auch bei Freudenanlässen freigebig zeigte. So z. B. waren 1436 anlässlich der Hochzeit des freiburgischen Schulmeisters dessen Freunde (Collegen?) aus Nyon, Orbe, Moudon, Gruyères und Romont erschienen. Der Rat ließ ihnen aus dem Stadtkeller 15 Maß Wein verabreichen.²⁾ Fremde, zur Schulvisite hergekommene Lehrer wurden gleicherweise mit Ehrenwein begrüßt; ebenso Familienglieder des Schulmeisters, die auf Besuch kamen.³⁾

zedemfalls nicht zum Vorteile der Schule wurde der Schulmeister auch häufig zu staatspolitischen Geschäften verwendet, wenn es auch für den Stand kein ungünstiges Zeugnis ist, daß dessen Vertreter in wichtigen, geheimen Missionen als Diplomaten und Gesandte nach Auswärts geschickt wurden.⁴⁾ So ward unter anderm der oben erwähnte Schulrektor Piri wiederholt zu mehr- tägigen Eilritten in geheimen Botschaften verwendet, wobei er ein- mal von Bewaffneten überfallen und ausgeplündert wurde.⁵⁾ Solche Dienstleistungen wurden immer extra und gut bezahlt. Den Magistern war auch der Ankauf des städtischen Weinbedarfes in

¹⁾ Ebendaselbst.

²⁾ F. St. A. S. R. Nr. 68, 2. Sem. 1436

³⁾ Bgl. St. R. u. a. Nr. 45. 1. Sem. 1425; Nr. 55. 1 Sem. 1430.

⁴⁾ So wurde nach S. R. No. 14 a, 1409 2. Sem. der Schulmeister in ge- heimen Botschaften nach Bern und Neuchatel gesendet, ähnlich in den verschied. Fahrgängen unter «Messagers à cheval».

⁵⁾ F. St. A. S. R. Nr. 88, 1446; 2. Sem. und 1445, 2. Sem., für dieses Abenteuer erhielt er eine Entschädigung von 4 Pfä.

großen Quantitäten anvertraut; wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob persönliche Erfahrung und Fachkenntnisse die freiburgische Lehrerschaft speziell zu diesem Geschäft befähigten.¹⁾ — Der endgültige Vertrag mit dem Schullehrer wurde in der Ratskanzlei ausgesertigt. Er lautete in der Regel vorerst auf ein Jahr; bei erprobten Lehrern oder bei bloßer Erneuerung der Amtsdauer in Einzelfällen auf drei Jahre, ausnahmsweise auf Lebenszeit. Zu die Verträge wurden jeweilen gegenseitige Wünsche und Anordnungen, namentlich von Seite der Behörde, bindend aufgenommen. — Von einer Prüfung der geistigen Fähigkeiten behufs Zulassung zum Lehramte ist, in dieser Zeit wenigstens, noch nicht die Rede. In vielen Fällen war der vorausgehende Ruf als tüchtiger Lehrer bei der Wahl allein entscheidend. Aus den Nachfragebriefen des Rates lassen vereinzelt niedergelegte Wünsche desselben uns ahnen, wie man sich damals das Idealbild eines Schullehrers träumte. Dazu gehörten: frommer, gottesfürchtiger Sinn, Solidität des Lebenswandels; sodann Kenntnis der Religionslehre, der Gebete, geübte Handhabung wenigstens der lateinischen Sprache (in günstigen Fällen, besonders dann auch im 16. Jahrhundert Kenntnis des Griechischen oder Hebräischen); eventuell auch Rechnen, ganz besonders aber Fertigkeit in der Sangeskunst und zwar im Choral- wie im polyphonen Gesang. Der schädliche, überreiche Personalechsel muß zum Teil der kurzen Amtstagsdauer zugeschrieben werden, da die Verfassung für die ältere Zeit eine höchstens dreijährige Amtstags vorgesehen; späterhin suchte man den übeln Folgen zu begegnen. Dies geschah durch eine erwähnenswerte Verordnung vom Jahre 1414, welche gestattete, den Schullehrer, den Staatskanzler und die Stadttorwächter länger als drei nachfolgende Jahre im Amte zu lassen; alle andern Amtsstellen dagegen mußten nach Ablauf dieses Termins sich einen Wechsel gefallen lassen.²⁾

Hülfsslehrer;
ihr Verhältnis
zu den
Magistern.

Neben oder vielmehr unter dem Magister waren Proviseure thätig. Wie an andern Orten, scheinen diese Unterlehrer in

¹⁾ Bergl. St. R. u. a. Nr. 60 Jahrg. 1432 2. Sem. f. St. A. Nach Nummer 59. belief sich der Einkauf auf 622 Pf. 11 Schill. 6 Pf.; zwei „cleres“ Schüler wurden zur Bewachung des Weines (bis zu dessen Verladung?) abgesendet.

²⁾ f. St. A 1. coll. des lois, Nr. 246, fol. 73; Urkunde abgedruckt in R. D. 7. Bd. S. 38 us.

der Regel vom Magister gedungen und besoldet zu sein; doch finden sich in Freiburg auch Abweichungen vor, wonach besonders im 16. Jahrhundert die Provisorien, gleich dem Oberlehrer, eine separate Besoldung aus der Staatskasse beziehen. Der erwähnte Barbarati, vorerst Schulmagister und nachher Schulrektor, hatte seinen Schülern den Donat und Textor zu erklären; neben ihm lehrte Lehrer Jean Dazu. Auf das Verhältnis der beiden Collegen, wie auf das damalige Rechtsverhältnis von Magister und Gehülfen überhaupt, wirkt der detaillierte Inhalt eines Aktenstückes¹⁾ interessante Streiflichter. Die Urkunde handelt über einen Hausstreit der beiden Jugendbildner; wie gewöhnlich in jener Zeit war er durch die Gehaltsfrage veranlaßt worden. Hier speziell bildete die oben erwähnte Weihwasserverteilung wiederum den unheilvollen Ausgangspunkt. Barbarati verlangte, daß der Erlös aus dem Weihwassergange unter den Beiden zu gleichen Hälften geteilt werde, ohne die beidseitigen Leistungen genauer abzuwägen. Dazu dagegen beanspruchte die Verabreichung des geweihten Wassers (im Original „aiguebentes und aiguebenistes“ de l'eau bénite) an die Schüler resp. deren elterliche Häuser und auch den Ertrag voll und ganz für seine Person. Der zweite strittige Punkt betraf die Deckung der Heizungskosten. Endlich sprach Barbarati seinem Collegen das Recht ab, ohne seine Erlaubnis Schüler aus der Schule fortzuweisen (zu beurlauben? im Original licencier de l'école.) Die Zwistigkeiten gelangten in einem Prozeße zum Austrag, zu dessen Schlichtung am 19. November 1454 der Schulheiz Johann Gambach nebst vier ausgeschossenen freiburgischen Ratsherrn über beide Parteien zu Gericht saßen. Wir teilen hier den schulgeschichtlich interessanten Entscheid, in getreuer Anlehnung an den mittelfranzösischen Originaltext, mit: 1. wird beschlossen, von dieser Zeit an und während der „Miete der Schule“ durch die beiden Schulmeister soll das Amt des Weihwasseraussteilens beider zu gleichen Teilen zufallen, also jedem die Hälfte des Erlöses; dem der weniger Schüler hat, als der andere und als das Amt fordert, nämlich die Hälfte (!); ebensoviel auch dem andern, der eine größere Zahl hat, als das Amt fordert, damit kein Schüler von

¹⁾ F. St. A. Md Nr. 1, fol. 499/500.

beiden zugleich Weihwasser erhalten.¹⁾ 2. betreff. des Holzes und der Fenster: Die Schüler sollen das Holz in die Schule bringen: dieses soll der Schule gehören und dort, nicht anderswo verwertet werden. Die fremden Schüler, das heißt die, welche fremd und nicht Stadtbürger sind, sondern in der Schule oder in Barbaratis Haus wohnten, seien nicht gehalten, das kleine Holz herzuschaffen; Lehrer Dazu hat auf seine Kosten die Fenster zu heizen. Die fremden Schüler, welche in der Schule oder auch bei Barbarati wohnen, sind auch nicht verpflichtet, die Fenster zu bezahlen; sollten die in der Stadt wohnenden Schüler nicht zahlreich genug sein, diese Fensterkosten zu bestreiten, so sind sie nach Zahl der Schüler eines jeden Schulmeisters zu bezahlen und wenn dies geschehen, solle man den Erlös unter die beiden Lehrer verteilen.²⁾ 3. hinsichtlich der Röstgänger (commensauls, chamberinea) beider: Barbarati citiert den Bestallungsbrief, wonach jeder von Beiden Röstgänger und Schüler behalten dürfe, ohne daß der andere Einspruch erheben könne. Auf Grund des Mietverhältnisses (ferme) von Schule und Schullehrern wird somit beiden Lehrern das gleiche Recht, Röstgänger zu halten, zugesprochen. Ebenso solle 4. jeder befugt sein, nach eigenem Gutdünken Schüler zu entlassen und darin nicht an das Zugeständnis des andern gebunden sein. 5. Diese Beschlüsse sind ohne Präjudiz auf den Inhalt des Miet- oder Bestallungsbriefes (lettre de ferme), dieser soll immer in seiner Form fortdauern und gelten. Die Lehrer sollen in Harmonie zusammenbleiben, einander verzeihen, nichts nachtragen und zu Ehre und Nutzen der Schule leben. Hiezu sprechen die gnäd. Herren ihr Vertrauen aus. Man gibt jedem der beiden ein Duplicat dieser Sentenz mit der Unterschrift des Peter Fulko, Sekretär; dies auf Befehl des Magistrates. -- Wie aus dieser Urkunde hervorgeht, wurde genau unterschieden zwischen den einheimischen Stadtschülern und den Fremden, welche Röst und Wohnung beim Lehrer und den Provisoren hatten und unter seiner Aufsicht lebten, eine Art Convict bildend. Sie genießen vor den Stadtkindern den Vorzug der Holzsteuer-Freiheit. Es mag dies ihnen im Röstgeld eingerechnet worden sein. Das Aktenstück bleibt stellenweise dunkel

¹⁾ d. h. nicht doppelt diese Art Schulgeld erlegen müsse.

und schwerverständlich, so insbesondere hinsichtlich des Fenstergeldes, das auf eine Schulfenstersteuer schließen lässt, die vielleicht nach den Sitzplätzen verteilt wurde (?) Darnach fände die Anschaffung, daß die Schule vom Schullehrer bez. den Provisorien auf gewisse Frist gemietet werde, in einer Wiedervermietung derselben (resp. ihrer Fenster und Lichthelle) an die Schüler ihren Nachklang. Vielleicht handelt es sich auch um die Beschaffung von damals noch teuern Glasfenstern; obwohl die Seckelmeisterrechnung in dieser Zeit häufig Reparaturen des Schulhauses verzeichnen, die stets auf Kosten der Staatskasse geschahen, bieten sie doch zur Aufhellung jener Fensternotiz keinen Anhaltspunkt.¹⁾ — Zu wiederholten Malen wurde der Hausfrieden der freib. Lehrerschaft durch ähnliche Zwistigkeiten gestört. So lange eben der Gehalt der Unterlehrer nicht genau bestimmt war, blieb es dem Vorsteher überlassen, solche anzuwerben, sie teilweise aus seinem Gehalte zu besolden oder überhaupt sich mit ihnen abzufinden. Es führte dies leicht zu Mißbrüchen, insbesondere bei der damaligen Anschaffung, wonach die Besetzung der Lehrerstellen vielfach einer Art Miete der Schule gleichgehalten und einem unwürdigen Teilschen blosgestellt wurde; es liegt auf der Hand, daß dabei der Oberlehrer vom „Gesellen“-gehalte möglichst viel abdrückte und so den Gehülfen zwang, seinerseits wieder die untergebenen Schüler auszubeuten. Das erwähnte Weihwasseranbieten entsprang jedenfalls diesem Bestreben. Ferner suchten die Lehrer und Provisorien sich einen Nebenverdienst durch Aufnahme außerstädtischer Schüler in Kost und Logis, was ebenfalls gegenseitige Eifersüchteteien wachrufen konnte.

In früherer Zeit setzte sich der Gehalt des Schulmeisters aus freier Wohnung, Naturalschenkung und Gratifikationen, sowie aus

Bejoldung des Schullehrers.

¹⁾ Die Seck. Rech. Nr. 74 von 1439 erwähnt nur die Anschaffung von 16 Fensterrahmen für die Schule. Die Rechnung v. 1435 u. folg. sprechen nur von Fenstern aus Pergament (für 8 Pergam. Fenster bezahlte man 4 Pf. S. R. Nr. 60) oder Tuch (Nr. 68); 1442 selbst noch 1482 gebrauchte man geölttes Papier um die Fenster des Rathauses zu „verstopfen“ (Nr. 159). 1478 verzeichnen die S. R. die erste Glasfensterschenkung; die Herstellung der Fenster mit den Wappen durch den Glaser (Glasmaler?) Hans Müller kostete 4 Pf. Von dieser Zeit an wurde der Gebrauch der Glasfenster häufiger; die gnäd. Herren beschenkten auswärtige Stände und Private wiederholt mit solchen.

Bgl. „Freib. Geschichtsbl.“ I, 108/09.

der Schulgeldsteuer der Schüler zusammen; allmählig wurde dann ein bestimmter Beitrag aus der Staatskasse festgesetzt. Genau verfolgen können wir letztern erst seit dem Jahre 1422, in welchem für die ausgezeichneten Leistungen des Schulmeisters ein halbjährlicher Gehalt von 50 Schillingen (ca. 12 Fr. 74 Ct. heut. Währg.¹⁾) verabreicht wurde. In der Folge führen die Rechnungsbücher der Staatsverwaltung die Lehrergehälter regelmäßig unter den Ausgaben an. Es sind somit nunmehr die Schulmeister als fest besoldete, ordentliche Staatsbeamte anzusehen. Im Jahre 1423 betrug die Jahresbesoldung 25 Rheingulden oder 33 Pfld., 15 Schillinge ca. 171 Fr. 92 Ct.), die in Quatemberraten von je 8 Pfld., 8 Schillingen, 8 Pfennigen ausbezahlt wurden.²⁾ Seit 1422 stieg die Teilsumme auf 8 Pfld., 12 Schillinge (43 Fr. 65 Ct.) In der Rangfolge der Staatsbeamten ist der Schulmeister mit Vorliebe an die 2. oder 3. Stelle gesetzt, ohne daß jedoch die finanzielle Berücksichtigung dieser Einreihung entsprach: so bezog im genannten Jahre 1432 der Stadtarzt *J a c o b* einen Quatembergehalt von 12 Pfld. (61 Fr. 13 Ct. heut. Währg.), der Vorsteher der Kriegsartillerie 15 Pfld. (76 Fr. 41 Ct.), der Staatskanzler 19 Pfld. (96 Fr. 79 Ct. heut. Währg.) u. s. w.³⁾ Im Verlaufe änderte sich diese Normalbesoldung des Schulmeisters in der Regel zu seinen Gunsten. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das scheinbare Anwachsen der Summen mit dem Sinken des Geldwertes zu Ende des 15. Jahrhunderts zusammenhängt. Das Jahr 1454, 2. Semester verzeigt zum ersten Mal *z w e i* festbesoldete Stadtlehrer (*Barbarati* und *Dazu*) mit einem Gehalte von $7\frac{1}{2}$ rhein. Gulden (9 Pfld., 7 Schill. 6 Pfsg.=47 Fr. 75 Ct.) pro Quartal.⁴⁾ — Daneben

¹⁾ *F. St. A., S. R. Nr. 39, 1422 1. Sem.* Schon Nr. 38 verzeichnet an *Jean Jarrut de Dijon*, Mitrektor der freib. Schule einen Staatsbeitrag zum Schulregiment. In der folgenden Rechnung wird *J. Jarrut* als Leiter mit fixer Besoldung angeführt.

Bei diesen Berechnungen in heut. Währg. wurde der bloße Metallwert in Anschlag gebracht; bei Berücksichtigung des Kauf- oder Verkehrswertes stellen sich die Ansätze entsprechend höher; vergl. den Exkurs über Geldwert und Lebensmittelpreise im Anhange u. Abh.

²⁾ *S. R. Nr. 42, 1423, 2. Sem.*

³⁾ *S. R. Nr. 59, 1432, 1. Sem.*; im Jahre 1427 beträgt der Quartalgehalt ausnahmsweise 9 Pfld. 7 Schill. 6 Pf. (*S. R. Nr. 50*).

⁴⁾ *F. St. A., S. R. Nr. 104, 1454, 2. Sem.*

müssen die gewichtigen Extravergütungen, freie Wohnung, Weinlieferung, sowie die bekannten Privilegien in Ansatz gebracht werden; namentlich gehört hierher die Freiheit von der Ohmgeldsteuer, die auf Wein, Korn, Fleisch u. s. w. gelegt war.¹⁾ Dazu kommen noch Entschädigungen aus der Kirchenfabrik von St. Niklaus für die Mithilfe der Lehrer und Provisoren beim Chorgesange, sowie die Zulage von 2 Pfld. 10—30 Schill. (15—17 Fr.) für das Absingen des «Salve Regina» an Samstagen in der Liebfrauenkirche, als wiederkehrende Gehaltszulage. — Die freie Unterkunft fand einer der Lehrer oder Gehülfen fast das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch teils im Augustiner-, teils im Franziskaner-Kloster; dafür wurde dieses mit 6 Pfld. jährl. aus der Staatskasse entschädigt. 1470 betrug die Besoldung des Lehrers 13 Pfld. 2 Schill, p. Q., erreichte 1488, 2. Semest. die Höhe von 17 Pfld. 10 Schill.²⁾ Ein Teil davon fiel gemäß den jeweiligen Abmachungen den Gehülfen zu. — Die direkten Schulsteuern wurden durch den Weibel des Rates eingetrieben, der den Erlös dem Schulmeister ablieferte. Diejenigen Bürger und Eltern, welche das Quatembergeld verweigerten, wurden vom Weibel (durch Pfändung?) dazu gezwungen und der Behörde verzeigt.³⁾

Im 13. und 14. Jahrhundert nahmen Handel und Gewerbe in Freiburg einen mächtigen Aufschwung. Diesem folgte nicht allein die Ausbildung des Zünftewesens nach, die Handelsbeziehungen mit den Nachbarländern riesen auch der Größnung finanzieller

Jüdische Schule.

¹⁾ Das Ohmgeld als kantonale Grenzsteuer auf gewisse Lebensmittel bis vor kurzem im Gebrauch, finden wir in Freiburg unter der richtigen Form Ungeld, um 1376 zum ersten Mal erwähnt. Die ursprünglichen Ansätze wurden 1439 (S. R. Nr. 72) verdoppelt, so daß auf einen Saum Wein (chevalée à 100 pots oder Maß) 16 Schillinge (ca. 4 Fr. heut. Währg.) erlegt werden mußten, während der Aufkaufspreis eines gleichen Quantum's mittelmäß. guten Weines damals 40—50 Schill. (ca. 10—15 Fr. heut. Währg.) betrug. Die Ohmgeldsteuer auf „une coupe Korn“ betrug einen Schill. (25 Ct., damaliger Tauschwert eines Huhnes) während dessen Verkaufspreis sich auf 4—5 Schill. (1 Fr. bis 1. 20) belief. Die Mahlsteuer von 24 Schill. für 2 muids Korn erhielten die beiden Schulmeister 1456 zurück (S. R.). Ebenso Jean Dazu 6 Schill. Ohmgeld-Entschädigung für einen Ochsen, den er kaufte und schlachten ließ.

²⁾ v. S. R. Nr. 172, 1488, 2. Sem.

³⁾ J. St. A. 1 coll. des lois, Nr. 326, fol. 94/95, Urkunde abgedruckt in R. D. VII., S. 173.

Hilfs- und Kapitalquellen. Da durch das kirchliche Zinsverbot den Einheimischen verboten war, Wechselstuben zu errichten, Zinsen zu beziehen und Kapital anzulegen, waren jüdische Finanziers zur Besorgung der Geldgeschäfte sehr willkommen. Um 1350 mögen sich die ersten Juden in Freiburg angesiedelt haben. Die Behörde schloß mit den Ankömmlingen Verträge ab, in denen sie ihnen gegen Abgaben Rechtsschutz zusicherte, ja auf bestimmte Zeit das Bürgerrecht verlieh. In einem solchen Abkommen vom Jahre 1381 ist den jüdischen Einwohnern ausdrücklich eine eigene Schule zugestanden. „Die vorgenannten Juden süssend und mögend öch ir gebet, ir gütten gewonheit, ir zit, ir schül in ein sonder huſe haben und halten“.¹⁾ Daß die Juden von dieser Erlaubnis Gebrauch machten, unterliegt kaum einem Zweifel. Um 1394 wird ein jüdischer Magister Symon(is), erwähnt.²⁾ Die Judenverordnung von 1459 gesteht den Juden ebenfalls eigene Schulen zu: „So mögen si haben ir bucher und ir gebet und schül in huſern halten.“³⁾ Auch jüdische Passanten sollen laut Verordnung des Rechtsschutzes teilhaftig sein; während diese aber den Durchgangszoll bezahlen müssen, sind alle jene Juden davon frei, welche in die Schule gehen und zu diesem Zwecke den Weg passieren.⁴⁾ Der hier erwähnte Durchgangszoll der Juden betrug beispielsweise im Jahre 1417 30 Schillinge (ca. 7 Fr. 60) pro Kopf.⁵⁾ Es ist angezeigt zum bessern Verständnisse der angeführten Erlasse, die damalige sociale Stellung der Juden in Freiburg etwas eingehender ins Auge zu fassen.

¹⁾ Vgl. F. St. A., 1 collect. des lois, Nr. 705, fol. 252; Urkunde mitgeteilt in R. D. IV. 150—58.

²⁾ F. St. A. Reg. fol. 46 vom 5. Juni 1394. Diese Urkunde sichert dem Juden Acquineto, Bruder des Symonis, wohnh. in Murten einen Zins von wöchentlich 7 Pfennig pro Pf. nach Verfall des Zahlungstermines zu.

³⁾ F. St. A. 1 collect. des Lois Nr. 741, fol. 274—75.

⁴⁾ Ebenda: „si mögend auch die ander varent Juden in ir huſer und woning herbergen fünfzehn tag doch also das si dorumb iren Zoll für einmal gebeut und nach dem zil (zit?) sollen si täglich den zol betzalen (es wer dann das si komen werint zu der ler in die Schül, oder das si inen dientind und ir spis eßend) und das sollent si den zloben haben by iren eiden als vor“ (d. h. durch Eid schwur „uff Moysenbuch“; vergl. 1 collect. des lois, Nr. 705 fol. 252 v. F. St. A.)

⁵⁾ F. St. A., S. R. 1417, 2. Sem., Nr. 28.

Nicht allein die religiöse Verschiedenheit machte die jüdischen Vertreter in Freiburg, wie in andern Städten, bald verhaft; wiederholt hatte der Magistrat Gelegenheit, die Einwohner vor Neubrüssen des Wuchers und der Ausbeutung jüdischer Spekulanten zu schützen. 1459 erließ der Staat die Bestimmung, daß fortan kein jüdischer Bankier mehr als 9 ‰ von den Stadtbewohnern fordern dürfe. Die Wiederholung ähnlicher Erlaße deutet auf deren Fruchtlosigkeit hin. Selbst der Rat wurde von ihnen bei Geldanleihen bedrängt. So forderten 1451 die Juden 1½ ‰ Zins (Agio) per Woche. In dieser Notlage sandte der freib. Rat den früheren Schulmeister und nachmaligen Artillerievorsteher Piry (Piri) nach Genf, um die jüdischen Bankiers um Nachsicht zu bitten (pour appitoyer les banquiers¹). Schon damals bannte zudem die Macht jüdischer Hochfinanz den Arm der Regierenden; wohl fasste 1481 der freib. Rat zur Befriedigung der lauter werdenden judentheitlichen Stimmen den formellen Besluß, fortan keine Juden mehr aufzunehmen; dagegen sollten die bereits angesessenen geduldet werden. Daß dies jedoch kein ernstgemeintes Vorgehen war, beweist die erneute Aufnahme einiger Juden im Jahre 1457²), nebst Erlaubnis, ihre Wechselstuben zu eröffnen. Solche Judenaufnahmen verbesserten jeweilen den Zustand der Staatskasse, da die Behörde damit schwere Geldsteuern verband. Schon im 13. Jahrhundert bezog man von den eingewanderten lombardischen und piemontesischen Geldwechslern für die Nutznutzung der bürgerl. Rechte eine jährliche Abgabe, die z. B. 1305 die Höhe von 5 Lausanner-Pfund aufwies. Diese Summe wuchs mit der Zeit, besonders dann, wenn der Bedarf an Finanziers gedeckt, oder eine weitere Einwanderung fremder Kräfte schädigend erschien. Da die Juden durch das zeitweise feindliche Verhalten der Bevölkerung auf den Rechtsschutz und die freundliche Haltung der Behörde angewiesen waren, wußte diese wiederum aus diesem Verhältnisse der Abhängigkeit Nutzen zu ziehen, besonders in Zeiten, in denen Kriegsoperationen, Hunger und Seuchenjahre den Rat oft in Geldnöte brachten; insbesondere seit dem Jahre 1447 war Freiburg finanziell sehr geschwächt. Gern oder ungern hatten da die jüdischen Handelsleute beizuspringen,

Stellung der
Juden in
Freiburg.

¹) F. St. A., S. R. v. 1451 1. u. 2. Sem. Nr. 97 u. 98.

²) R. Bibl., Font. collect. dipl. XV, 9, 17.

um sich die gute Gunst der Regierung zu erhalten. 1459, einem solchen Jahre finanzieller Ebbe der Stadtkasse, hielt der Rat die Juden an, ihm 4—500 Gulden auf einen Monat als Auleihe ohne Zinsbezug zu verabreichen; zugleich wurden zwei neulich angesiedelte Juden mit einer jährlichen Abgabe von 100 Gulden belastet.¹⁾ Verbrechen der Juden wurden mit Vorliebe durch Auflage schwerer Geldbußen gebüßt. Im Jahre 1409 wurde eine Frau eingesperrt, welche mit einem Juden unerlaubten Umgang gepflogen; der Jude Abraham selbst ließ sich durch die Summe von 110 Pf. (ca. 560 Fr. heut. Währg.) loskaufen, wurde aber noch zu zwei weiteren Jahreszahlungen von je 110 Pf. angehalten.²⁾ — Heiraten zwischen Juden und Christen wurden mit dem Feuertode bestraft, der aber in vereinzelten Fällen aus Gnade in Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung umgewandelt wurde. Man nannte diese Mischheiraten „us der Christenheit wyben“.³⁾ Welchen Einfluß solche Ehen auf die kriminelle Behandlung ausübten, zeigt folgender Fall: 1518 sollte ein Mörder gerädert werden; da nun seine Frau zudem eine Nichtchristin war, wurde auf Geheiß des Rates zur Erhöhung der Qualen noch Feuer unter dem Rade angelegt.⁴⁾ — Als Beispiel des erwähnten Rechtsschutzes durch die Ratsbehörde diene die Verbannung der Nachtwächter auf einen Monat, welche während der Churfreitagsnacht 1420 die Beschädigung der jüdischen Häuser zugelassen.⁵⁾ — Die Judenordnung vom Jahre 1459 gestattet den Juden außer eigener Schule auch einen eigenen Friedhof, damit sie „die toten . . . begraben nach ir gewonheit, on all intrag, irrung, bekumernis oder widerred“⁶⁾. Juden, die sich taufen ließen, wurden mit einem Geldgeschenk (15 Schill.) (ca. 4 Fr. 40 heut. Währg.) aus der Staatskasse bedacht.⁷⁾ — Abgesehen von der Absonderung in Schule und Wohnung waren die

¹⁾ F. St. A., collect. des lois Nr. 741, fol. 774 u. folg.

²⁾ F. St. A., S. R., 1410 1. Sem. Nr. 15. u. folg.

³⁾ F. St. A. M. v. 18. Nov 1525.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 30. Jan 1518.

⁵⁾ F. St. A. 1 collect. des lois Nr. 236—37 fol. 69 verso v. 12. April 1420 (Urkunde in R. D. VII, 87).

⁶⁾ F. St. A., collect. des Lois Nr. 741, fol. 274—75 vom Jahre 1459.

⁷⁾ F. St. A., S. R. v. 1504, 1. Sem. Nr. 203.

Bekänner der jüdischen Religion durch Erlaß vom Jahre 1403 unter Strafe gehalten, am Kleide eine rot-weiße Erkennungsmarke zum Unterschiede von den Christen anzubringen.¹⁾ 1413 wurde ihnen zudem verboten, sich der hebräischen Sprache zu bedienen und sich durch die Rabbiner Gericht halten zu lassen.²⁾ Ebenso durfte laut Verordnung kein Fleisch von Juden gezüchteter Thiere in den Metzgereien verkauft werden.³⁾ — Diese Einschränkungen abgerechnet lebten die Juden im allgemeinen in Freiburg unbestanden. Größere Judenhezzen wie anderswo fanden nicht statt; als Bankiers und Stadtärzte sicherten die Juden sich vielmehr eine einflußreiche Stellung.

¹⁾ F. St. A. 1. collect. des lois Nr. 130, fol. 33 verso (Urkunde in R. D. V, 42).

²⁾ F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 247, fol. 73 v. 27. Nov. 1413, (Urkunde in R. D. VII, 37.)

³⁾ F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 134, fol. 34, (Urkunde in R. D. V, 42)

2. Abschnitt.

Zeit des Überganges zur deutschen Sprach-Periode.

(1430—1481).

Stellung des
Deutschtums.

Das 15. Jahrhundert characterisiert sich für Freiburg in Sprache und Schule durch das Vorherrschen des deutschen Elementes. Ganz erdrückt war dieses unter den romanischen Einflüssen nicht, wohl aber zurückgedrängt. Langsam schritt die deutsche Sprache wieder voran; ihre Vorposten werden deutsche Privat- und Winkelschulen gewesen sein, deren Bestand angesichts der lateinischen Charakter tragenden Stadtschule für den deutschen Volksteil ein ebenso großes Bedürfnis war, als die welschen Winkelschulen für den romanischen Bürger. Auf die Dauer hielt sich eine solche Missachtung der deutschen Schule nicht. Der natürlichen Fortentwicklung kam dann zu Ende des 15. Jahrhunderts das politische Interesse fördernd entgegen. —

Deutsche
Schulmeister;
ihr Einfluß.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts werden die ersten deutschen Schulmeister in Freiburg ausdrücklich gemeldet. Zum ersten Mal weisen die Staatsrechnungen (1445) auf den „deutschen Schulmeister“ in Freiburg hin, dessen Wohnungsmiete mit 100 Schill. (5 Pf., ca. 25 Fr. 47 Cts. h. W.) aus der Staatskasse bestritten wird.¹⁾ Sonach hatten die deutschen Schullehrer und damit wohl auch die deutsche Schule als solche die Anerkennung und Unterstützung der Behörde sich erworben, wie man aus diesen Umständen schließen darf. Mit demselben Rechte aber ist anzunehmen, daß der Beginn deutschen Schullebens weiter hinaufreicht, wie bereits angedeutet. Seinen Einfluß also früher ansetzend, sind

¹⁾ F. St. A., S. R. v. 1445, 2. Sem., Nr. 86. Wahrscheinlich ist darunter Magister Thiebold Pittet verstanden, der gleichzeitig im Taille-Buch 1445 (Ville, Quartier Hopitaux), als Lehrer der deutschen Schule aufgezeichnet ist.

wir geneigt, die erste 1438 erwähnte Aufführung einer Schulkommödie „vom reichen Prasser“¹⁾ damit in Zusammenhang zu bringen, da seit dieser Zeit deutscher Schulpflege ähnliche Aufführungen regelmäßig wiederkehren. Diese ersten Spuren deutscher Schulen sind so dürfstig in die handschriftlichen Ueberlieferungen aufgenommen, daß wir erst auf Grund späterer Angaben durch Rückschlüsse einiges ermitteln können. Es ist vorerst unwahrscheinlich, daß bei der Doppelbesetzung der Stadtschule Jean Dazu, der College Barbaratis, als Deutscher anzusehen ist, da Name und Heimat dagegen sprechen; eher gilt dies vom Schulmeister Peter Gobelt aus Biel (um 1449). Die ersten deutschen Schulmeister dieses Jahrhunderts gehörten also den (deutschen) Privatschulen an und wurden dementsprechend vom Rat gar nicht weiter berücksichtigt.

Sodann nahm die deutsche Schule um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine halboffizielle Stelle ein. Die deutschen Lehrer erhalten zwar noch keine feste Jahresbesoldung, dagegen wird ihnen die Wohnung aus der Staatskasse bezahlt,²⁾ Gratifikationen und Naturalgeschenke verabreicht. Bei Vacanz der deutschen Lehrstelle ist es der Rat selbst, der mit Bewerbern in Unterhandlung tritt, den Vertrag abschließt, und die Stelle wieder besetzt. So war der Rat 1460 auf der Suche nach einem deutschen Schulmeister; einem aus dem Kloster Bellelaye herbeigeholten Lehrer gab man eine Entschädigung von 40 Schill. (10 Fr. 30 Cts.), als man mit ihm nicht einig werden konnte; zudem erhielt er noch 70 Schill. Reisevergütung.³⁾

Vorerst blieb die Oberleitung der (lat.) Stadtschule noch in Händen solcher, welche aus französischen Gebieten stammten. Diese führten den Titel „Schulrektoren“ fort, jetzt wohl zur Unterscheidung von den halboffiziellen deutschen Magistern. So folgte 1460 dem abtretenden Barbarati der welsche Magister Jean

¹⁾ F. St. A., S. R. Nr. 72, v. 1438, 2. Sem. Den Schülern wurden 4 Pfld. (20 Fr. 37 Cts. h. W.) zur Bestreitung der Gerüstkosten verabreicht.

²⁾ F. St. A., S. R. v. 1458, 2. Sem. Nr. 112. Hier erhält zum ersten Mal ein deutscher Schullehrer (Peter Gobelt aus Biel) den erwähnten Zuschuß von 4 Pfld. als Entschädigung der Wohnungsmiete.

³⁾ F. St. A., S. R. v. 1460, 1. Sem., Nr. 115. Laut dieser Rechnung gab der Rat weiterhin 33 Schill. 4 Pfsg. für einen deutschen Schullehrer aus, den er aus Straßburg kommen ließ.

Chiquant im Schulrektorat nach, bei einer Quartalbesoldung von 10 Pfld., 8 Schill. 4 Pfsg.¹⁾ und diesem wiederum Conrad Suterly (oder Sulerty?) bis 1462;²⁾ daneben wird ein Magister Thomas (aus Biel?) Schullehrer der Deutschen erwähnt.³⁾ Erst mit Magister Waldecker, einem Deutschschweizer (aus Messlingen?) wird die Leitung der Stadtschule einem deutsch sprechenden Lehrer übergeben (1470⁴⁾). Während vielleicht bisher unter französischer Oberleitung ein deutscher Unterlehrer mittätig war, erscheint seit 1486 der Provisor als welscher,⁵⁾ also im ungekehrten Verhältnis, bis dann bald hernach jedem offiziellem welschen Schuleinfluß, (in den Verordnungen wenigstens) der Lebensfaden unterbunden wurde.

Daß durch das vordringende deutschsprachige Element ein frischer Luftzug ins Schulleben kam, zeigt fernerhin das Zusammentreten der Freiburger- und Berner Schulbehörden zu einer Lehrer-Conferenz im Jahre 1461.⁶⁾ Die Auslagen für diese Ueber-einkunft wurden durch Zuschuß aus der Staatskasse gedeckt; auch nahm an der Beratung eine Abordnung der freib. Ratsherren teil, da es sich wohl um Verbesserung des freiburgischen Schullebens handelte. Die politische Lage Freiburgs war einem solchen Bestreben gemeinsamer Beratung, wie überhaupt der deutschen Sprachbewegung,

¹⁾ Ebendaselbst; Magister Jean Chiquant wird darin als «maître de l'école des Romands» aufgeführt; aus dem oben erwähnten Gehalt mußte er seinen Gehissen besolden.

²⁾ F. St. A., S. R., Nr. 119 v. 1462, 1. Sem. Darnach bezog Magister Conrad 10 Pfld., 8. Schill., 9 Pfsg. per Quartal. In Nr. 129 v. 1467, 1. Sem., wird er als „ehemaliger Schulrektor“ bezeichnet.

³⁾ F. St. A., S. R., Nr. 116, 1460 2. Sem. Vielleicht wurden für ihn die verzeichneten 33 Schill. 4 Pfsg. ausgelegt. Sodann wurde ihm 1460 ein fester Quartalgehalt von 10 Pfld. 8 Schill. ausgestellt (in den beiden folgenden Quartalen ist dieser Posten wieder gestrichen); 1461 2. Sem., Nr. 118 S. R. endlich ist Thomas, Lehrer der deutschen Schule, in der Besoldung dem welschen Magister J. Chiquant gleichgestellt (109 Schill. per Quartal).

⁴⁾ F. St. A., S. R., Nr. 136 v. 1470 und M. v. 22. Januar; der Quartalgehalt betrug 13 Pfld., 2 Schill., 6 Pfsg. ($7\frac{1}{2}$ Gulden).

⁵⁾ M. v. 24 März, 7. Aug. 1481. Der (deutsche) Schulmeister wird darin aufgefordert, einen welschen Provisor zu bestellen, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere.“

⁶⁾ S. R., Nr. 118 v. 1461 unter Gratifikation

förderlich; es ist die Zeit, in der Freiburg, der savoyischen Herrschaft müde, an die Eidgenossenschaft sich anzulehnen beginnt. Die Beschlüsse dieser Conferenz sind uns nicht überliefert; dagegen mögen einzelne nachfolgende Umgestaltungen mit dem Programm der Conferenz zusammenhängen, die insbesondere dem deutschen Aufschwung zur Stärkung gereichten als: die erwähnte Streichung des Gehaltes für den französischen Lehrer (noch im gleichen Jahre), dann die Zuwendung eines Gehaltes von 5 Pfd. 9 Schill. für den deutschen Lehrer Thomas und endlich der allmäßige Übergang der Stadtschule auf deutsche Leiter. — Mit dem neuen Einfluß ging auch ein Aufschwung der Gesangspflege und dramatischer Aufführungen nebenher. Beim Erscheinen der deutschen Schullehrer mehren sich die Bestimmungen über den Schulgesang. Der deutsche Magister ist ausdrücklich mit dem Unterricht im Gesange betraut¹⁾; ihm wird die Absingung des «Salve Regina», sowie die Aushilfe im Chorgesange von St. Nikolaus übertragen, wo seit Mitte des 15. Jahrhunderts ein eigener Gesangslehrer Namens Etienne im Dienste stand.²⁾ Mit der Übergabe der Stadtschule an den ersten deutschen Schulrektor Wulderer endlich wird durch Ratsbeschluß die Bedingung verbunden, daß die Schüler gelehrt werden sollen, im Chore zu singen.³⁾ 1460 ließ der Rat eine Wandtafel um den Preis von 11 Schillingen anfertigen, damit der deutsche Schullehrer seine Schüler im Gesange unterrichten könne.⁴⁾

Um Anschluß an den erwähnten Schulrektor Barbarati haben wir den Namen Guillaume Foulkon zu erwähnen, dessen Geschlecht in die kulturelle Förderung Freiburgs beim Übergang des Jahrhunderts tätig eingriff und sich auch in der politischen Geschichte ein Denkmal setzte. Zu Wilhelm Falk (wie er sich in verdeutschter Umänderung nennt) begrüßen wir eine wohltuende Erscheinung aus der Mitte des freiburgischen Klerus. Seinem

Förderung des Gesanges durch die deutschen Lehrer.

¹⁾ J. St. A., S. R. Nr. 97 v. 1451 1 Sem. und Nr. 113 v. 1456 1. Sem.

²⁾ Der bezeichnete Musiklehrer Etienne pflegte auch die Zeichen- und Malkunst. Von seiner Hand röhren die gemalten Einlagen im «livre des libertés» her, wofür er 40 Schill. (10 Fr. 20 Cts.) erhielt (S. R. Nr. 113).

³⁾ J. St. A., M. v. 22. Jan. 1470.

⁴⁾ J. St. A., S. R. Nr. 116, 1460 2. Sem.

Gelehrten-Rufe verdankte Falk die Ernennung zum Sekretär des Cardinals Schinner. Aus den Briefschaften Falks teilen wir in Ueberzeugung ein Schreiben mit, welches sowohl das wissenschaftliche Streben seines Verfassers als auch dasjenige seiner Zeit beleuchtet und anderseits durch seine Anweisung zur methodischen Erlernung der deutschen Sprache interessant ist. Durch die deutschfreundliche Haltung des Rates war das Studium des deutschen Idioms nunmehr auch in den ersten freiburgischen Familien zum Bedürfnis geworden, namentlich in Rücksicht auf die erhofften Staatsämter. Der Brief W. Falks ist an seinen Bruder Bérard gerichtet, der von ihrem Vater Peter Falk, dem Staatskanzler und nachherigen Sekretär des Herzogs Amadeus VIII., nach Burgdorf zur Erlernung der deutschen Sprache geschickt wurde. Ueber sein eigenes Studium des Lateinischen läßt W. Falk unter anderm sich folgendermaßen aus: „Ich habe mich so der Arbeit beflissen, daß ich nun seit Deiner Abreise beim 1. Kapitel des Doktrinale angelangt bin. Auf diese Weise die Zeit klug verwendend, hoffe ich mit Gottes Hilfe die Frucht des Wissens einzusammeln!“ Zum Studium des Deutschen weist er seinen Bruder folgendermaßen an: „Arbeite Tag und Nacht, um aus Deinem Aufenthalte den gesamten wünschenswerten Nutzen zu ziehen; versichere unsere Eltern Deines guten Willens und Deines Eifers; schreibe ihnen auf deutsch und nicht nur einmal, sondern häufig und nicht nur wenige Worte, wie es sonst gewöhnlich geschieht, sondern etwas weitschweifig; berichte was Du in der Schule tust, was Du dort lernest, und gib Zeugnis von Deinen Kenntnissen in der deutschen Sprache!“ Weiter empfiehlt Wilhelm seinem Bruder, den Cato ins deutsche zu übersetzen: „so wird es gut sein und ich weiß, daß unser Vater sich darüber freuen wird. Insbesondere unterlasse nicht, täglich das Doktrinale des Donat zu wiederholen; auf diese Weise erhält man ihn (sc. den Vater) gewogen. Kurz, sei fleißig in allem; lies und wiederhole Deine deutschen Bücher ohne Unterlaß und wenn Du redest, so sprich die Wörter ganz aus und nicht nach französischer Art (verba tua sint in prolatione integra, non gallicando illa ») rc.¹⁾“

Diese Briefauszüge befunden ein erfreuliches wissenschaft-

¹⁾ S. Educateur, 1883, Nr. 23, Daguet, Annal. scol. frib., S. 394.

liches Streben, sowohl des Vaters als auch der beiden Söhne. Der weitere Erfolg Bérards geht aus seiner Ernennung zur Notariats- und späteren Kanzlerstelle, wie auch insbesondere aus der Laufbahn seines Sohnes Peter hervor, der den wissenschaftlichen Geist dieser Familie am getreuesten wieder spiegelt und als Mäzen der Wissenschaft an seinen Onkel, den obigen Wilhelm Falk erinnert. Wir haben seiner in der folgenden Schulperiode zu gedenken. — Dies eine Beispiel hat uns gezeigt, wie rasch die Stimmen maßgebender Persönlichkeiten zu Gunsten der deutschen Sprache sich gewendet, wozu die eingeschlagene politische Bahn wirksam beitrug. Diese bisherigen Anzeichen einer Wende in Sprache und Kultur finden endlich ihren Abschluß in dem Ereignis von 1481, das auch für die Schulgeschichte Freiburgs einen Markstein der Entwicklung bildet; das Deutschtum, das bisher um die Existenz rang und mühsam seine Duldung erkämpfte, hatte endlich mit dem Eintritte Freiburgs in den Bund der Eidgenossen 1481 nicht bloß die Guteheißung der Obrigkeit, sondern deren ausschließliche Anerkennung erlangt. Diese Wendung drückt dann der folgenden zweiten Schulperiode den Stempel vorherreichend deutscher Charakters auf.

Die erste Periode schließen wir ab mit einem Rückblick auf die bisher mächtigen Sprachströmungen; dieser soll die vorhandenen Lücken der ersten schulgeschichtlichen Periode teils erklärlich machen, teils ausfüllen; zugleich mag dieser überleitende Abschnitt in einem Ausblick auf die sprachliche Bewegung im 16. Jahrhundert für die beiden weiteren schulgeschichtlichen Perioden die wünschenswerte feste Grundlage bieten. Hand in Hand damit wird eine kurze Darstellung des allgemeinen erzieherischen und wissenschaftlichen Entwicklungsganges im alten Freiburg zur allseitigen Beleuchtung unserer Abhandlung und zur Verknüpfung der Perioden beitragen.

**Freiburgische Sprachströmungen bis zum 17. Jahrhundert;
ihre Einflüsse auf das schulgeschichtliche
und culturelle Leben.¹⁾**

Zur Erklärung und zum tieferen Verständnis des wechselvollen Weges, den Unterricht und Geistesbildung hier im Verlaufe der Jahrhunderte durchlegten, muß der einflußreiche Faktor, die Sprache, näher herbeigezogen werden. Freiburg, an die Grenzscheide zweier Zungen gestellt, war berufen, die Einflüsse zweier Sprachen und Nationalitäten aufzunehmen und sie in Kultur und Leben wiederzuspiegeln. So wurde Freiburg ein Vollwerk, an dem nicht nur die kriegerischen Wogen sich brechen sollten, sondern an dem auch die Strömung der welschen und deutschen Sprache teils sich schied, teils unter gegenseitigem Ringen verschmolz. Dabei trug stets der natürliche Gang den endgültigen Sieg davon; Versuche diesem zu wehren, und das Bett des romanischen Sprachflusses abzugraben, erwiesen sich auf die Dauer als erfolglos, wie z. B. der seit 1481 nachweisbare Hochdruck künstlicher Sprachänderung zeigt. Wohl mochte die zähringische Gründung im Jahre 1176 ein vorherrschend deutsches Kontingent an die romanisch-deutsche Sprachgrenze gestellt haben, allein im weiteren Verlaufe änderte sich sehr bald das Verhältnis zu Gunsten der französischen Zunge. Darauf weisen, abgesehen von den, wenigstens für die Oberstadt, vorherrschend romanischen Namenseintragungen, insbesondere die Errichtung der französischen Franziskaner- und anderer welscher Volksschulen hin.²⁾ Daneben fehlt es auch nicht an Anzeichen, daß Deutsche und Welsche gegen die fast bis Ende des 14. Jahrhunderts offizielle lateinische Sprache große Abneigung empfanden. Diese Gesinnung spricht sich in den Winkelschulen aus, die ohne Dazwischentreten des Rates der lat.

¹⁾ Vergl. auch die Untersuchungen von Prof. Dr. Büchi und Staatsarchivar Schneuwli, niedergelegt in „Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg“. Freiburg 1893; ferner eine diese und Dr. Zimmerlis Forschungen verwertende Darstellung von Prof. Dr. Streitberg in der Beilage-Nummer 71 und 72 der Münchener „Allgem. Zeitung“, Jahrg. 1893. — Wir stützen uns in der Hauptsache auf eigene Quellenforschung.

²⁾ Vgl. oben S. 18.

Stadtschule den Rang abzulaufen drohten,¹⁾ wie oben nachgewiesen. Sodann zeigt sich der Widerwille des Volkes besonders gegenüber der lateinischen Gerichts- und Aktensprache, die bis zum 1. Viertel des 15. Jahrhunderts allein Geltung hatte; daher sah sich der Rat im Jahre 1424 veranlaßt, die Notare aufzufordern, auf Wunsch der Parteien die Aktenstücke auch in der gemeinen VolksSprache auszufertigen.²⁾ Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist das Latein fast ausschließliche Urkundensprache; doch finden schon unmittelbar vor dem 13. Jahrhundert im Verkehr mit deutschen oder französischen Nachbarn die nationalen Sprachen Anwendung. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt das Welsche mehr hervor, vermag jedoch das Lateinische nicht völlig zu verdrängen. U. a. wird auch das 1415 von Kanzler Petermann Kudrefin angefangene große Bürgerbuch in lat. Sprache geführt, bis 1483 die erste deutsche Eintragung erfolgt. Selbst noch zur Zeit der Germanisations-Periode finden sich lateinische Eintragungen neben französischen und dann zeitweilig vorherrschend lateinische Aufzeichnungen.³⁾ Dies zeigt uns, wie erfolglos die diktatorischen Spracherlasse des Rates gegenüber dem Zeit-Geschmacke und dem natürlichen Zuge waren. Selbst zur Zeit der humanistischen Bewegung versuchte der Rat aus politischem Interesse die lateinische Sprache einzuschränken. 1492 erfolgte ein Verbot, lateinische Akten auszufertigen.⁴⁾ „Es soll kein Brief mehr zu latein, sondern tütch oder welsch gemacht werden“, während zugleich die Akten des französischen Hofes bis 1539 das lat. Idiom beibehielten.⁵⁾ Schon 1481 wurden die Sekretärstellen mit deutschen Schreibern besetzt.⁶⁾ Diese Verordnung hinderte nicht, daß auch Freiburg der humanistischen Bewegung ihren Tribut zollte, wie die zweite Periode unserer Darstellung zeigen wird. Geschah es ja,

¹⁾ Vgl. oben S. 22.

²⁾ F. St. A. S. R. v. 1424 Nr. 43; M. v. 10. Febr. 1424; abgedruckt in R. D. VII, 166.

³⁾ Vergl. Missivenbücher v. 1503—1511 F. St. A.

⁴⁾ F. St. A. M. v. 26. Oktbr. 1492 u. freib. „Geschichtsblätter“ I S. 108.

⁵⁾ S. R. 1539 1. Sem. Nr. 273.

⁶⁾ F. St. A. S. R. v. 1481, 2. Sem., Nr. 158. Diese Staatsrechnungen selbst werden seit 1483 deutsch abgefaßt (vergl. Nr. 161.)

daß 1523 ein humanistisch angehauchtes Schreiberlein innert den Wänden der Ratskanzlei selbst sich erkührte, ein Aktenstück mit der griechisch-lateinischen Unterschrift abzuschließen: „Petronius γραψεν“.¹⁾ 1526 beschenkte der Rat einen italienischen Mönch mit 3 Pf. 11 Schill. 8 Pfen. „so alshier in latein. Sprache geprediget.“²⁾

Interessant ist die Entwicklung des deutschen Idioms. Trotz des zeitweise ungünstigen Bodens erstarb die deutsche Sprache in Freiburg nie völlig. Die Unterstadt beherbergte ein deutsches Element; sodann gab die Zugehörigkeit zu den Zähringern, Wüburgern und Habsburgern und das zeitweilig feindliche Verhalten Savoyens einen größern Rückhalt gegen erdrückende romanische Einflüsse. Nicht weniger dürfen die allerdings nur vorübergehende Anlehnung an Bern, insbesondere aber dann die Hinneigung und endliche Einverleibung in die Eigenossenschaft als Lebensretter und Erhalter der deutschen Idioms in Freiburg gelten. Das 15. Jahrhundert brachte ihm also die staatliche Anerkennung, die dann in despotischer Niederhaltung der bisher vorherrschenden welschen Sprache sich fühlbar machte.

Beachtung verdient eine Verordnung vom 11. Juni 1409, wonach den Kindern unter 10 Schillingen verboten wird, am Vorabend von St. Johannis mit Stöcken bewaffnet, in zwei Heerlager von Welschen und Deutschen geteilt, sich herauszufordern unter den Neckrufen: »Alaman contre Roman« und dadurch eine Schlacht mit Prügelwaffen heraufzubeschwören. In diesem übermütigen Treiben der freib. Stadtjugend kommt das Verhältnis der durch die Sprache geteilten Bürgerschaft zum Ausdruck, andererseits erklärt der Rat seine neutrale Stellung, indem er für die Folgezeit solche Parteiungen verbietet, „um Aufruhr und Gefährdung zu vermeiden, die in unserer Stadt dadurch entstehen könnten.“³⁾ Diesem Verhalten der Behörde entspricht auch die erwähnte Erlaubnis von 1424, in deutscher oder welscher Sprache die authentischen Aktenstücke abzufassen, „sofern die Notarii sich da zu freiwillig verstehen

¹⁾ F. St. A. Commanderie Nr. 156 v. Jahre 1523.

²⁾ F. St. A. S. R. v. 1526, 1. Sem. Nr. 247.

³⁾ Urkunde in F. St. A., 1. collect. des Lois, Nr. 160, fol. 40 vom 11. Juni 1409, abgedruckt in R. D. VI, 135. Wir teilen das interessante Sprachmuster des damaligen freiburg. Dialektes wörtlich mit: «Remembrance

wollten.“¹⁾ Mit dieser ausgesprochenen Gleichstellung beginnt allmählig das Uebergewicht der staatlichen Gunst gegenüber der deutschen Sprache sich bemerkbar zu machen. 10 Jahre später erscheinen auch deutsche Ratsbeschlüsse. Die ansässigen Deutschen scheinen den Großteil der Handwerker und Gewerbetreibenden gebildet zu haben, da diesen gegenüber die Erlasse mit Vorliebe in deutsche Sprache gekleidet werden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist somit die Zweisprachigkeit der Bevölkerung zu dem Maße gediehen, daß nicht mehr darüber weggeschritten werden kann. Um 1440 werden die ersten bekannten deutschen Schulmeister nach Freiburg berufen²⁾; allmählig werden sie zur offiziellen Stadtschule herbeizogen und seit Ende des 15. Jahrhunderts aus den verschiedenen Gebieten dieser Zunge unter großen Kosten und Bemühungen angeworben und für die Leitung der freiburgischen Schulen unter Aufbesserung der bisherigen Gehälter gewonnen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zu erfolgt nun der Versuch einer systematischen Zwangsdurchführung der deutschen Sprache, Hand in Hand mit gleichzeitiger Unterdrückung des lateinischen und französischen Idioms, wie bereits gezeigt. Die der

que le xj^{me} jour dou moix de juing, lan de grace corant mil iiijc et ix, nos ly advoye, conseil, lx^{ta} et ijc de Fribor, per magnere dehue ou son de la cloche amasseiz ensemble in nostre grant justise, pour eschuwir peril et escandele qui porroent sordre in nostre ville, havons ordinez et ordinons per ces presentes que dix orenavant ly enfantz grant ou pitty ne fatzent la vellye de la saint Johant ne autre jour partye en disant „Alaman“ contre „Roman“, ou autres parties queles qui les soent, emportent baton, tentzon, ou combattent en quelque magnere que ce soit. Et qui firoit le contrayre, tantes foys quantes foys il lo firoit, est inchisu ou ban de x sols sens marcy. Et doit qui payer xely bans et peynes ly pere ou le mere per lo fis. Et se aulcon vallet y estoit que ne heust pere ou mere, cil doit estre restenuz jusque a tant qui hayt fiance lo ban. Et telx bans et peynes doit recovreir ly burgermeister per clanme ou per noteste, coment les autres eygnions.» Der Schuldbige wurde sonach mit Gefängnisstrafe geübt, wenn keiner für ihn zur Bezahlung der 10 Schillinge aufkam. — Wir erinnern hier auch an die Tatsache, daß um 1404 der hl. Vincent Ferrier zu wiederholten Malen in und um Freiburg in limousinischem Französisch predigte, dessen Ansprachen verstanden und mit Begeisterung aufgenommen wurden.

1) F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 324; fol. 94; vergl. S. 50 Num. 4 ?

2) Bgl. oben S. 42.

französischen Sprache besonders günstigen Winkelschulen werden aufgehoben, ihre französischen Vorsteher verabschiedet, die fremden welschen Schüler aus Stadt und Land verwiesen.¹⁾ Es ist überraschend, mit welcher Planmäßigkeit die Verdeutschung auf den verschiedenen Gebieten in Angriff genommen wurde; die Verordnungen treffen fast gleichzeitig Schule und Kanzel, Capitel- und Staatskanzlei. 1517 mußten die Statuten des freib. Klerus in die deutsche Sprache umgeschrieben werden.²⁾ Dem französischen Prediger wurde ein Abschiedszeugnis gegeben „wie er allhier genehrlaubt worden, weil ihn die hiesige Gemeinde nicht verstand.“ So im Jahre 1516.³⁾ Offenbar machte der Rat sich hier einer Uebertreibung schuldig, denn tatsächlich dauerte, trotz solcher Erlasse das Bedürfnis, französische Prediger zu hören, fort. Ohne Zweifel beabsichtigte man durch solche Kundgebungen bei den deutschen Eidgenossen Stimmung zu machen. In der Tat verstummte auch das französische Predigtwort in Freiburg nicht. Die gleichen Schwierigkeiten, wie im Predigtamt, fand der Rat bei der Verdeutschung der Gerichtssprache. Während noch 1533 den Klägern und Verteidigern freigestellt blieb, derjenigen Sprache sich zu bedienen, die ihnen geläufiger sei⁴⁾ und während noch 1531 wenigstens an einem der drei freiburgischen Gerichtshöfen französisch plädiert werden durfte, gebot der Rat 1580, daß alle Händel, es sei vor Gericht oder Rat, auf deutsch geschlichtet werden sollen, wenngleich die Parteien welsch wären.⁵⁾ Solche Verordnungen mußten unter den gegebenen Verhältnissen undurchführbar bleiben. Die Notare insbesondere scheinen hartnäckig an der welschen Sprache festgehalten zu haben, selbst da wo die Klienten in Mehrheit deutsch sprachen. Das Ratsmanual verzeichnet 1590 einen Fall, der aus diesem

¹⁾ F. St. A. S. R. v. 1501, 1. S. Nr. 197; ferner M. v. 6. April 1501, fol. 66. Darin werden zugleich alle kirchlichen Bekündigungen in französischer Sprache untersagt.

²⁾ F. St. A., R. v. 1517, fol. 42.

³⁾ F. St. A., M. v. 22 Febr. 1516 fol. 51.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 20. März 1533.

⁵⁾ F. St. A., P. B. v. Jahre 1580 fol. 49. — Nach einer handschriftl. Randglosse Fontaines zu S. R. Nr. 295 v. Jahre 1550, wurde noch zu Beginn d. 19. Jahrh. an den beiden ersten freib. Gerichtshöfen deutsch und am dritten französisch plädiert.

Gründe den Rat zum Eingreifen nötigte: „In Aufsicht der Unordnung, so am Gericht zu Flüe (La Roche) aus dem erwähnt, daß, ob schon alle deutsch sprechen, die Urkunden welsch sind, ward Herr Umbert Krummenstoll als Gerichtsschreiber dahin geordnet, mit Befehl, das Klag-Libell und die Urkunden in deutscher Sprache niederzuschreiben.“¹⁾ Wie später näher gezeigt wird, fiel diesen Bestrebungen der Behörde, neben den französischen Primar- und Winkelschulen, auch das Institut der *Lesmeister* zum Opfer,²⁾ die eine Art Bibelstunden in Form eines Lectoriums oder Publikums in welscher Sprache abhielten und so manchem Kleriker den Ausfall des Universitätsbesuches in etwa ersetzten. Während der erhoffte Anschluß an die deutschen Eidgenossen für den Rat die Triebfeder dieser Handlungsweise und Gesinnungsänderung war, ging die Großzahl der Bevölkerung gleichwohl noch den natürlichen, gewohnten Weg. Der schwache Erfolg des Rates beweist, wie tief das welsche Element in der Bürgerschaft wurzelte, und wie schwer es ist, mit der Raschheit der wechselnden politischen Stellung auch Sprachrichtungen umzustimmen. Zunächst verstand es der dem Rat und seinem Einfluß näher stehende Teil der Bevölkerung, den Gedanken des Sprachwechsels in sich aufzunehmen und ihm nachzuleben. Es geschah dies u. a. durch die in vielen Beispielen erhaltene Abänderung der welschen Familiennamen in deutschen Klang.³⁾ Langsamer und unfolgsamer benahmen sich

¹⁾ F. St. A., M. v. 9. März 1590.

²⁾ Laut M. v. 22. Juni 1503 (F. St. A.) wurde die *Lesmeisterstelle* im Franziskanerkloster aufgehoben; bei den Augustinern erst 1524 (M. v. 3. Febr. 1524 F. St. A.).

³⁾ Wir lassen zur Charakteristik der Verdeutschung einige freib. Geschlechtsnamen folgen, wie sie in den Quellen uns zugestanden. Seit 1500 eingeführte Umtauschungen wurden mit Jahresangaben versehen, soweit dies ermittelt werden konnte. Einige davon tragen schon in der ältern Gestalt einen deutschen Charakter.

- Bourquinet in Burgknecht
- Des-Chenaux in Kännel (1501)
- Chollet in Zollet
- Charrière in Gasser
- Cordeyr (um 1337), später Cordey in Seiler
- Corbeir (Corbey) in Käpfer (1602)
- Boeckard zu Burkard (1604)

weniger interessierte Kreise der Bevölkerung, so daß die deutsche Sprache im Laufe des 16. Jahrhunderts eigentlich das Sorgenkind des Rates wurde. Kein Mittel blieb daher unversucht. Die für die Sprache wichtige Stellung des Buchdruckers wußte man zu würdigen und ließ ihn im Buchdruckereide schwören: „Die natürliche hochdeutsche Orthographie, so gemein und belehrt ist, wolle er erhalten, und weder Schweizer-Bayrisch, noch niederländische Sprachen drucken; dieselbe solle er auch nicht nach jedes Setzers Gutdünken ändern.“¹⁾ — Den Einfluß der neuen Bewegung auf Aussprache und Absingung des Lateintextes beleuchtet Passus VII. der von Generalvikar P. Schneuwly und S. Werro aufgestellten und 1589 bestätigten Kapitels-Statuten. Darin wird den Klerikern und Choralisten von St. Nikolaus befohlen, sich jener Lateinischsprache zu befleischen, die bei den Deutschen üblich, ja nicht aver die französische oder italienische Accentuierung anzuwenden; wer aber bereits diese besagte (französ. oder italienische) „barbarische und

Daguet (daneben Dago und Tago) zu Taget (1589)

Dupasquier zu Vonderweid (1601)

Dupré in Zurmatten

Dey in Finger

Faulkon in Falk (um 1490)

Fegueli in Vöguilly (Vögili);

(Offenbar ursprüngl. deutscher Name).

Fivaz in Zurthanen

Gady zu Godel (1577)

Gotrau in Gottrow (graphische Umänderung)

Gugniet } zu Weck
Guniet }

Prevondavaux zu Tiefental

Montagny in Montenach (1602) (Halsverdeutschung)

Mendly en Mändli

Mestraux u. Mestral } um 1400 Mettraux zu } Amman

Rocher in Ratze

Reynould in Reinold (1542)

Rey in Künig dann König

Neben Techtermann auch Berferscher (v. Barberêche, Berfischen)

Tornare zu Treyer und Treier (1517)

Vieillard zu Alt (1500) u. a. m.

¹⁾ Siehe Eidbuch im J. St. A. unter „Buchdr.-Eid“ fol. 141.

ohrverleßende" Aussprache sich angewöhnt, der solle möglichst schnell sich ihrer entledigen.¹⁾ Sodann ließ der Rat sich beikommen, selbst über die Sprache der Marktausrufer Verfügungen zu treffen; so in einem „Befehl an alle Bettelvögte, Tag und Nacht in der Stadt umzugehen und allen denjenigen, so welsch singen oder Milch, Senf, Pasteten oder andere Dinge in welscher Sprache ausrufen, 6 gros abzunehmen.“ Der Befehl mußte auf allen Gesellschaften und Zunfthäusern angeschlagen werden.²⁾

Die Behörde sah die Unzulänglichkeit aller dieser Bestimmungen ein, wenn nicht das Elternhaus im Einklang mit Schule und Unterricht die deutsche Sprache in die junge Generation einpflanzen helfe. Daher erließ der Rat 1572 einen Befehl an die Eltern, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt: „man soll die Kinder im Hus tütsch machen reden und nicht die grobe (!) welsche Sprach gewohnen.“³⁾ Auch zu äußern Maßregeln nahm man Zuflucht; so wurden Sprachwächter aufgestellt,⁴⁾ Geldbußen verhängt u. s. w. Endlich fand die Haltung des Rates auch in der Bürgerechte erneut ihren Wiederhall; zu wiederholten Malen wurden die Taxenansätze für Niederlassung und Bürgeraufnahme national ausgeschieden, der Eintritt welscher Bewohner erschwert, die Aufnahme und der Zulauf deutscher Elemente nach Kräften begünstigt und erleichtert. — So motiviert die Fremdenordnung vom Jahre 1550 die Notwendigkeit ihrer Bestimmungen mit den Worten: „damit Stadt und Land mit tapfern Dütschen und eidgenössischem Volk, des man sich in Nöten möge befreuen und nicht mit wälschen ußländigen unachtbaren (d. h. ungezogenen) Lüthen besiegt werde.“ — Der Beweggrund ist in einem

¹⁾ M I, 1597—1604, Passus VII der Capit. Statuten. (Stiftsarchiv v. St. Niklaus.)

²⁾ F. St. A., M. v. 11. Mai, 5. Dezbr. 1583.

³⁾ F. St. A., P. R. v. 1572 fol. 8.

⁴⁾ Die Wenner hatten diese Aufsicht zu führen. Wie fruchtlos die Maßregeln und welches die Triebfedern der Bestrebung waren, sagt ein Erlass v. 6. Juni 1600 ganz deutlich, wonach wiederum zur Erhaltung der deutschen Sprache und der eidgenöß. Reputation (!) das Ausrufen von Milch, Senf u. and. Sachen auf deutsch geschehen soll; zugleich soll auch das welsche Rehensingen (der Kinder?) verboten sein. (F. St. A.) P. B. fol. 37; vergl. auch „Deutsche Seelsorge“, Reg. 65, S. 21.

Erlasse von 1588 unverhüllt zugestanden: da man echte Schweizer sein wolle, so solle die deutsche Nationalsprache in Rat und Gericht die anerkannte sein; aus dem gleichen Grunde sei den Welschen, auf die man nicht viel zählen könne (!), die Niederlassung so viel als möglich zu erschweren und daher auf folgende Taxenhöhe zu schrauben:

für einen welschen Nichtschweizer . . .	200	U
" " " Schweizer . . .	150	"
" " " aus den Vogteien .	90	"
" " " aus d. alt. Landschaft ¹⁾	40	"

6 Jahre später fand eine neue Taxation in 3 Kategorien statt, die das Verhältnis zwischen Deutschen und Welschen in den Aufnahmsbedingungen deutlich macht. Darnach bezahlt:

ein welscher Ausländer	200	U
" " Eidgenoß	150	"
" " aus dem gem. Vogt. . . .	100	"
ein deutscher außerh. der Eidgen. . . .	100	"
" " Eidgen.	60	"
" " Untertan der Vogt. . . .	50	"
ein welscher außerh. der Eidgen. . . .	150	U
" " Eidgen.	112 1/2	"
" " aus den Vogt.	75	"
ein deutscher Ausländer	75	"
" " Eidgen.	45	"

und so in entsprechendem Maßstabe auch die III. Kategorie.²⁾

Schon 14 Jahre nachher scheint der Zweck erreicht worden zu sein; das Rats-Protokoll berichtet, daß man zur Pflanzung und Erhaltung des Deutschen notwendig geachtet, die Stadt so viel als möglich mit deutschen Handwerksleuten zu besetzen, „als vor etlicher Zeit die welsche Sprache mächtig in Schwung gekommen und schier (!) überhand genommen.“ Da dieser Mangel nicht mehr vorliege und „der deutschen Hintersäßer eine merkliche Anzahl“ sei, soll das Niederlassungsgeld der Deutschen wieder erhöht, und auf das Doppelte angezeigt werden.³⁾ —

¹⁾ F. St. A., B. R. v. 1588, fol. 188.

²⁾ F. St. A., M. 1 Dez. 1594.

³⁾ F. St. A., B. R. 1608, 14. Aug., fol. 302.

Überblick über das freiburgische Bildungswesen während der 1. und 2. Periode.

Vor dem Wassengeräusch, das in Freiburg seit den ältesten Zeiten (zufolge seiner Lage und politischen Stellung) selten verstummte, hatte sich die *Wissenschaft* in stille Studierkammern zurückgezogen, aus denen sie jeweilen zu gewissen Reifezeiten hervorstrat, um dem öffentlichen Leben geistigen Fortschritt zuzuführen oder der gepflegten Leibeskraft künstlerischen Formenschmuck zur Seite zu stellen. Im allgemeinen tat sich das alte Freiburg mehr durch künstlerisches als durch streng-wissenschaftliches Streben hervor. Die meisten Einzelvertreter höherer Bildung gehörten, mit denen anderer Städte verglichen, kaum über das Mittelmaß damaliger Gelehrsamkeit hinaus; und den Communitäten und Klöstern des alten Freiburg lässt sich im allgemeinen nicht einmal dies nachsagen. Einzig das *Franziskaner-Kloster* machte, zu bestimmten Epochen wenigstens, eine rühmenswerte Ausnahme.¹⁾ Unter seinen gebildeten Klosterinsassen des 14. Jahrhunderts ragt besonders Friederich von Amberg hervor († 1432), der 1380 als Theologieprofessor das Kloster bezog. Seinem geistigen Streben verdanken wir die nunmehr einzige Copie des bekannten lateinisch-mittelhochdeutschen *Vocabulars* vom Straßburger Closener.²⁾ Friederich, ein eifriger Handschriftensammler, bereicherte die Bibliothek der Franziskaner noch mit andern wertvollen Schriftstücken, die zum teil seine eigenen sauberen und regelmäßigen Schriftzüge aufweisen. Um den praktischen Gebrauch der kostbaren Originalhandschriften, welche lateinische Predigten Berchtholds von Regensburg enthalten, zu erleichtern, fügte P. Friederich 1403 eine Inhaltsangabe bei; ja er mag selbst

¹⁾ Vergl. *Rædele*: *Le couvent des RR. PP. Cordeliers*, in „*Revue de la Suisse catholique*“ XIII et XIV; ferner *Daguet*; „*Notes sur le mouvement intellectuel de Frib. au XV^e siècle*“ in *Arch. Frib.* II., 189 u. ff.

²⁾ Vergl. *Foëtess*: „*Fritsche Closeners und Jakob Twingers Vocabularien*“ in „*Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins*“, 1895, S. 424 und ff. — Außer diesem, vielleicht zum Schulgebrauch verwendeten *Vocabular* besitzt das Kloster noch eine Abschrift des „*Novus graecismus*“ von Konrad von Mure; vergl. *Ernst*, a. a. O., S. 10 u. ff.

diese umfangreichste und wohl am meisten authentische Collektion der Predigten Berchthold veranstaltet haben. — Als Begleiter des Vincen-
tius von Ferreri machte sich der gelehrte Guardian zur Aufgabe, dessen
Predigten in lateinischer Niederschrift aufzuzeichnen, die einen
wertvollen Quartband von 81 Seiten füllen. Aus der Schreibstube
des Klosters sind unter den vielen Schriftstücken besonders eine
Copie des Schwabenspiegels, die Abschrift der freiburgischen Hand-
feste, das Buch der Könige, nennenswerte Produkte. Die meisten
Bücher die aus den Händen der Franziskaner hervorgingen, waren
theologisch-religiösen Inhaltes. Als No. 176 der Manuscriptreihe
findet sich auch eine Abhandlung über die Physik aus den Jahren
1450 und 1455 in acht Büchern vor; dann eine Metaphysik, eine
Reihe von Predigten, Moralschulistiken, ferner ein „Spiegel der
Weltfreunde“ u. a. mehr. Unter den theologischen Schriftstellern
des Klosters ist besonders Lesmeister Conrad Grutsch zu nennen,
der in Paris und Wien studierte und für das Kloster eine wissen-
schaftliche Stütze bildete. — Von François Gruire (1447) röhrt
eine Abschrift der bekannten moralischen Abhandlung Royés „Doc-
trinal de Sapience“ her. Ebenso wurde von einem freiburgischen
Franziskaner das Werk „l'Arche mystique“ von Richard St. Victor
abgeschrieben. Einen Beitrag zur Hagiographie, wenngleich mehr legen-
darisch als historisch-kritisch gefaßt, lieferte der freiburgische Guardian
Jean Zoly († 1510) in den „flores chronicorum.“ Zoly hatte in
Straßburg und Avignon studiert und war als Vorgesetzter seinen
Mitbrüdern ein Vorbild geistigen Arbeitens. So verdienen als von
ihm inspirierte Nachahmer genannt zu werden: die Franziskaner
Jordan de Rosman, die beiden Brüder Fagot, de Fulda, Ringler
(1474) a. a. m. — Wie aus den angeführten Werken ersichtlich,
hat sich die Schreibstube der Franziskaner mehr durch Fleiß und
Beharrlichkeit der Abschreiber als durch originelle wissenschaftliche
Arbeiten ausgezeichnet. Neben der Abfassung von Kalendern und
Jahresbestimmungen zum praktischen Gebrauche sind die Erzeug-
nisse auf dem Gebiete des Kunstgewerbes und der Kunst nennens-
werter. Aus dem Atelier der Franziskaner gingen zierliche und
dauerhafte Einbände hervor, wie u. a. noch heute das Freiburger
Staatsarchiv solche aufweist. — Auch die Miniaturmalerei wurde
gepflegt. So ist die Copie der Handfeste durch kalligraphischen und

malerischen Schmuck ausgezeichnet. Aus der Hand des Franziskaners Heinrich Kurz ging 1478 die initialen- und vignettenreiche Copie des „Gruaduale franciscanum“ hervor. Abgesehen von Psalterien und Missalien, wie solche vorliegen, mögen auch Copien des Lausanner Breviers von den Klosterschreibern angefertigt worden sein, vielleicht auf Bestellungen oder Vertrag mit Weltgeistlichen hin.¹⁾ Sodann begnügte das Kloster sich nicht, die selbst gebundenen Manuskripte zu illuminieren; auch in Sculptur und Malerei hat es Kunstsäcke aufzuweisen. Seine Chorbestuhlung ist wohl eine der ältesten der Schweiz (Ende des 13. Jahrhunderts); auch der Chor der Kirche ist noch der alten Zeit zuzuteilen. Dagegen trägt der prächtige Flügelaltar (Kreuzigung Christi) 1510 den deutlichen Charakter der Renaissanceströmung an sich; den Kreuzgang (sein Bau 1473 S. R. Nr. 142 erwähnt) schmückt eine aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts datierende Totentanz-Darstellung.

Dem Augustinerkloster ist weniger nachzurühmen, daß es eine Stätte der Wissenschaft gewesen. Schon im 15. Jahrhundert deuten zerstreute Berichte in den Freiburgischen Ratsmanualen darauf hin, daß Genußsucht und Verwilderung die künftige Richtung seines klösterlichen Lebens bis zur kirchlichen Reform bilden sollten. Außer dem Institute der Lesmeister zur Heranziehung junger Klosterinsassen ist sozusagen keine Kunde über angestrebte Geisteshöhe uns übermittelt.

Auch Weltgeistliche und Laien haben vereinzelt die künstlerische oder wissenschaftliche Bewegung Freiburgs gefördert. Jacques Trompettaz (latinisiert Cubicen) Pfarrer von Courtion (um 1443) stellte mit kalligraphischem Talent eine Copie des *Passionale sanctorum* her und reihte ihr eine Exhortation über priesterliche Pastoralpflichten in Versen an; sein Amtsbruder Pierre Guillmann, wie ersterer nachmaliger Pfründner zu St. Niklaus, übersetzte den Boethius *de consolatione philosophiae*, dessen Abschrift Trompettaz dann commentierte und mit Glossen bereicherte. — Einen hervorragenden Platz unter den damaligen gebildeten Laien Freiburgs nimmt der Staatskanzler Petermann Cudrefin (1410—1425)

¹⁾ Vergl. unter „Bücherwerte“ im Anhang unserer Abhandlung.

ein; er verfaßte lateinische und deutsche Aktenstücke und begann das für die Geschlechtskunde wichtige große Bürgerbuch. Mit Vorliebe wandte er sich dem Studium des german. Rechtes zu und besaß in seiner Bücherei auch eine französische Copie des Schwaben-Spiegels, dessen Bestimmungen damals auch in Freiburg Rechtskraft hatten.¹⁾ Als Freund der Minne ließ er durch den Franziskaner Pierre de Paris 1426 einen Liebesroman „Ly Roman de vray amour“ niederschreiben, in dem in mittelsfranzösischer Sprache (roman d'oil) wohl des idealen Kanzlers eigenes Liebesbekenntnis abgelegt ist.²⁾ — Die beliebte Uebersetzungsliteratur des Mittelalters: Catonis Disticha fand zu Ende des 15. Jahrhunderts auch in Freiburg einen, wenn auch nicht mustergültigen Ueberseher. P. Arsent, der Sohn des Jacob und wohl Bruder des unglücklichen Franz A., nennt sich selbst an zwei Stellen als Verfasser.³⁾ Verglichen mit der Baseler Druckausgabe des Caton vom Jahre 1560 (143 Distichen⁴⁾) fehlen im freiburgischen Manuscript 56; zudem hat dasselbe durch die Zeit stark gelitten. Die Uebersetzung ist stellenweise freigehalten und gleitet ohne Bedenken rasch über Schwierigkeiten hin, oder gibt oft den Sinn des Originals verkehrt oder verstümmelt wieder. Den 2zeiligen Distichen des lateinischen Originals entsprechen hier 4zeilige Strophen, die Zeile zu 10 Silben. Der Ueberseher verläugnet den auf materielle Güter gerichteten Sinn seiner Zeit und Heimat keineswegs.⁵⁾

¹⁾ Daguet über „Pet. Cudrefin“ in Arch. Frib. II. 198.

²⁾ A. a. O., S. 200.

³⁾ a. a. O. I, 429—450: Berchtold, „Fragment de literature Frib. au XV^e siècle“; ferner Rossel a. a. O., S. 87.

⁴⁾ „Libellus scolasticus: Catonis Disticha moralia in locos communes digesta“, Basel 1560.

⁵⁾ In wiziger Laune stellt er die Maxime des christl. Philosophen auf den Kopf; während Cato seinem Werke in der Vorrede ein rein ideales Ziel vorausgesteckt „ut gloriose viverent et honorem contingerent,“ setzt A. als überschüssige Beilage den mit nüchterner Weltweisheit gespickten Vers entgegen:

« Se tout le sens de ce monde sauoyes
Au temps present et point dargent nauoyes
Et te fusse aussi bon que saint Pol
Se tu na riens, on te tenra pour fol. »

„(Besähest Du auch das Wissen der heutigen Welt, aber kein Geld, und gingest Du den Tugendweg eines Paulus, aber wieder ohne Geld, als Tor würdest Du gelten.“)

Ernster lauten die Ermahnungen und Lebenswinke eines besorgten Vaters, des freiburgischen Magistraten Petermann v. Praxmann an seinen in der Ferne studierenden Sohn Wilhelm.¹⁾ Petermann v. P. Schultheiß von Freiburg (1531—45) war mit dem bekannten P. Falk durch die Heirat mit dessen Tochter Ursula verwandt und gehörte mit letzterm zum Freundeskreise Glareans, dessen humanistischer Bestrebungen wir in dem folgenden Zeitraum zu gedenken haben. Der Sohn Wilhelm war dem gelehrten Humanisten in Freiburg i. B. anvertraut worden. Bezeichnend für die Germanisationszeit Freiburgs ist der Umstand, daß W. nachher nach Dijon gesendet wurde, um bei Lehrer Marischal französisch zu lernen.²⁾ Die Anweisungen des Vaters zeugen von Frömmigkeit und häuslicher Zucht, die jedoch von einer gewissen zeitgenössischen pedantischen Engherzigkeit nicht losgewunden ist. (vergl. z. B. Pass. 2 u. 6.) Daß die väterlichen Ratschläge auf guten Boden fielen, beweist die sorgfältige Niederschrift des Sohnes, die wir des erzieherischen Inhaltes willen wiedergeben: „Minn lyebet Son Wilhelm wilt dich zu Eren ferren, solt du dysen Zedell zur Wuchen zwuren oder drysten lesen, damitt du demnach laebest so haryn so vergryffen stadt.

Erziehungs-
lehren eines
Vaters an
seinen Sohn.

1.

Das du Gott vor Ougen habest, huott dich vor suonden, les altag
eyn Meß, wo es dyr möglich ist.

2.

Bis demuotig und allen menschen dynstbarr und hab dich darfür,
das du under allen andren der mynst sygest.

3.

Luog das du warhaftig mitt dyne wortten sygest und luog, was du
redest, söllich an tag zu bringen und was dyr darus entspringen moecht.

4.

Luog und huott dich, das du nyemal nützig nemmest, und was nitt
dyn ist, das laß lyggen, wo du (es) joch fundest.

5.

Byß dynen herren und vrouwen gehorsam und allen dene dye über
dich zu gebhetten hand.

1) Vergl. „Anz. für Schweiß. Gesch.“ N. F. Bd. III, S. 22 u. ff.

2) Interessantes Gegenstück zu oben, S. 46.

6.

Luog daß du dyn syn nitt harheim habest und laß dyn leben syn als habest keyns heymet.

7.

Laß dich nitt an dynes vatters und mutters guott, sunderß han dich inzogen und lhecht, als du nützig off Erdrych wüßtest, das dyr moecht zu dyenen.

8.

Huot dich vor synen und gotslaestung.

9.

Huet dich vor vyl reden und besunders von sachen, dye dich nichts angand.

10.

Söß dyr selbs eyn gebett uss und long das selbigbett alltag on alles felen erbringest.

11.

Schem dich nitt zu dyenen allen menschen w̄h groß du ouch werdest.

12.

Huott dich das du nützig handlest und bruchest das dynen Herrn und Frouwen moecht mißfallen, und wenn dyr eyn sach verbotten w̄rd, so luog das du dan (das) by dyne Augen nimmer thuest.

13.

Huot dich wohl vor boeser gesellschaft und züch dych zu Erren Lütten

14.

Huott dich das nützig anfahest noch handlest, du betrachtest dan vorhyn was darnach gan mag.

15.

Betracht das du bruder und schwoester haßt, denen ich nichts mer thun will dan dyr, das ich dyr koenne geben was du gern hettest, mag nitt syn wann du zu tagen komfst, so handlen (so) das des genyessen habest.

16

Luog so lheb dyr miedt sy, das dyser myner lerr statt gaebest, und vollbringest, den des halt dych gewarlych, wo ich dyr h̄r usszeichuet hab, das seß in dyn herz und gemuett und las es dyr nitt zu eynem orr ingan und zum anderu usz, wan ich dyr dyse meynung in vatterlicher truw und lhebe zu einem guotten seligen und glückhoffigen nüwen Jahr scheukt. —

Hymit so bitten ich gott den almechtigen und syn liebe mutter Marha und alles hymelsslich chorr, das sy gnad, krafft und macht dyr mitteyllen das du eyn byderma werdest, als ich dyr vertruw, und behuetet syngeft vor sünd, schand und laster. Amen.

Durch dyn ganz trüwer vatter Petter von Perroman.

Auch auf dem Gebiete der Chronikschreibung, die mit der Städteentwicklung neu sich aufschwang, weist Freiburg Vertreter auf. Eine anonyme Chronik des Klosters Altenrys, deren Anfang fehlt, behandelt in deutscher Sprache die Zeitverhältnisse von 1320—1578, während zugleich eine Stadtchronik seit 1425—1567 nebenhergeht, die insbesondere die Stadtereignisse eingehend berücksichtigt.¹⁾ In dem eng begrenzten Rahmen einer Jahreschronik haben die dramatischen Ereignisse der freiburgischen Politik vom Jahre 1449 durch die zwei Berichte der Magistraten Nicod Bugniet und Jacob Cudrefin Aufnahme gefunden. In diesem „libre des Prisonniers“ hallen die Klagen dieser unter Herzog Albert von Österreich vergewaltigten Ratsherren wieder.²⁾ Der freiburgische Kanzler Jacob C., der Sohn des erwähnten Petermann C., fand ein trauriges Ende; vom Aussaute ergriffen, entlebte er sich 1464 aus Verzweiflung; nach damaligem Brauche wurde an seinem Cadaver durch den Richter die den Selbstmörder zugewiesene Nachrichtung durch Hängen vollzogen.³⁾ — Auch das Franziskanerkloster hat an der damaligen Geschichtsschreibung einen Anteil. Guardian Anton Paillard († 1558) schrieb eine freiburgische Chronik, die von Notar Andreas Lombard (1539—1550) copiert wurde;⁴⁾ sie umfasst die Jahre 1499—1513 und ist reich an culturhistorischen Aufzeichnungen; ihr ist die Chronik eines zweiten freiburgischen Franziskaners namens Kazengrau angehängt.⁵⁾ Vom erwähnten Notar Lombard wurde ihr zugleich eine Sammlungs-Anlage eidgenössischer Bundesbriefe von 1315—1549 beigegeben. — Aus der Landshaft ist neben Jean Gruyère⁶⁾ der Chronist

¹⁾ E. v. M., Eine Chronik von Altenrys in Anz. f. Schweiz. Gesch., Bd. III, 222 u. f. Das Manuscript dieser noch nicht edierten Chronik befindet sich auf der Lausanner-Bibliothek.

²⁾ Memorial de Fribourg, IV. S. 267.

³⁾ Daguet: „Petermann Cudrefin“, in Arch. Frib. II, S. 197, Note.

⁴⁾ Th. v. Liebenau: Die Chroniken des Franz Kazengrau von Freiburg und Anton Paillard in Anz. f. Schweiz. Gesch., N. F. V., 216 u. f.

⁵⁾ Ebenda selbst.

⁶⁾ Daguet: „Illustrations frib.“ in Emulation 1841/42, Nr. 11, S. 7. ferner; „Extraits des Chroniques ou annales écrites autrefois par les chanoines du chapitre de Notre-Dame de Neuchâtel.“ Neuchâtel 1839, p. 20.

Donzel Philibert Cathelan von Romont erwähnenswert. Später Chorherr von Neuchatel, starb er 1464 am savoyischen Hofe an der Pest.¹⁾ Eine interessante und für die schweizerische Literatur wichtig gewordene Persönlichkeit findet sich im Gerichtsschreiber Ludwig Sternier (1486—1510). Seine Laufbahn ist von mehrfachen Wechselsefällen durchzogen. Dem Reislaufen ergeben, entfernte sich Sternier entgegen einem abgelegten Schwur zu einer Zeit, als eben eine gegen ihn eingereichte Klage zum Austrag gebracht werden sollte. Das Vorgehen hatte für ihn u. a. Degradation von seinem Amte zur Folge, so daß wir ihn als gewöhnlichen Schreiber der Kanzlei auf dem Feldzuge des Schwabenkrieges wiederfinden. Seine Verdienste um die freiburgische Geschichtsschreibung verschafften ihm 1504 wiederum die Gunst seiner Herren, insbesondere P. Falks. Das freiburgische Bürgerrecht war ihm verliehen und die Notariatsstelle auvertraut; doch wenige Jahre darauf zwangen ihn neue Verwicklungen Freiburg zu verlassen (1519). Der Stadt Biel sich dienstbar machend, deren Stadtschreiber er dann auch wurde, blieb Sternier dort zur Zeit der religiösen Krise ein unentwegter Verteidiger des alten Glaubens.²⁾ — So bewegt insbesondere seine erste Lebenshälfte auch war, besitzen wir von Sternier gerade aus der Zeit seines Aufenthaltes als Bürger in Freiburg zwei Schriftwerke, die seinem Namen für immer einen guten Klang sichern. Durch seine freiburgische Chronik der Burgunderkriege stellt er sich unter den freiburgischen Chronisten an eine hervorragende Stelle. Sodann verdanken wir ihm die älteste Volks- und Kriegsliedersammlung der Schweiz.³⁾ — Bielleicht hat Sterners Tätigkeit seinen Freund und Zeitgenossen, den freib. Schulmeister Johann Lenz zur Abfassung einer Reimchronik des Schwabenkrieges inspiriert.⁴⁾ Wenngleich wir nicht

¹⁾ Vgl. Rossel a. a. D., S. 67.

²⁾ Über Sterners Lebensgang vergl. Dagnet: „Ludw. Sternier ic. in Anz. f. Schweiz. Gesch., Bd. III., S. 248, 289 u. 294.

³⁾ Vergl. Tobler, Archiv der bernischen Geschichte VII., 2. Heft, S. 307.

⁴⁾ Vergl. Anz. f. Schweiz. Gesch. 1884, S. 266 u. f.; Allg. D. Biogr. XVIII., S. 276; Baechtold, Gesch. d. Deutsch. Lit. in der Schweiz, S. 200; ferner: „Der Schwabenkrieg“, besungen von einem Zeitgenossen Johann Lenz, Bürger von Freiburg. Herausgegeben von H. von Diesbach. Zürich 1849. — Die Handschrift befindet sich zu Freiburg in Privatbesitz.

behaupten dürfen, daß dem Dichter überreiche poetische Anlage eigen war, ist das Werk des freiburgischen „Troubadours“ doch von culturhistorischem Interesse; zudem läßt sich eine gewisse poetische Färbung dieser ersten uns bekannten freiburgischen Reimchronik (200 Seiten) nicht absprechen. Da deren Liedereinlagen von Lilienkron nicht aufgenommen wurden, mögen zur Charakteristik folgende Proben dienen.

Lenz singt im Prolog zu seiner Chronik:

„Maria, du zart, ich ruf dich an,
Erwirb mir nothdurftige Ding,
Damit ich zu Ende bring
Mit Vernunft und Gesundheit
Das Werk das zubereit‘t
Der Stadt Fryburg im Dechtland,
Von mir Johannes Lenz genannt
Minen liben gnädigen Herren
Zu dienst, lob und ehren;
Hilf mir zu ende du reine Meit
Durch die gnad, so an Dich ist geleit“.¹⁾

In der Einleitung verrät der freiburgische Schulmann umfassende ornithologische Kenntnisse; er weiß alle Vögel der Gegend mit ihrem Gattungsnamen aufzuzählen. Er beschreibt die auffallendsten Ereignisse an der Wende des Jahrhunderts wie: prophet. Zeichen, Geburt von Monstren und deutet sie im abergläubigem Sinne; „Wann die Natur irrt in ihrem Lauf, so ist vorhanden Gottesstraf.“ — Die in sieben Bücher abgeteilte, eigentliche Chronik windet sich in Wechselgesängen und Sprüchen mit einem Einsiedler ab. Die über die Schweizer hereingebrochene Pestilenz führt den Chronisten zur Klage über die syphil. Seuche, deren Ursprung Lenz dem Zuge Karls VIII. nach Italien (1495) zuschreibt.

„Da kam ein plag ungestalt
In Tußchland an alle ort
Die nie was gesechen noch gehört
Es gewans jung, alt, arm und rich
Sie war der Ußzeigkeit gelich
Die großen blattern ward die plag
Genannt. Noch eins ich dir sag

¹⁾ Diesbach, a. a. O., S. 1, Spalte 1.

So die plag by wunen was,
Wann der mönsch durch arztet genas,
Das er glatt ward am lib wider
So gewonn er in sin gelidern
Groß wee mit gifftigem tampf
Als das potagra und der krampff " 1)

Dieser genetischen Krankheitsschilderung sollte, wie für andere Teile der Chronik, eine erläuternde bildliche Darstellung beigelegt werden die aber unterblieb, wie ausgesperte Stellen zeigen. Das Verhältnis der Lanzknechte zu den Schweizern berührend, teilt Lenz das bekannte Spottlied in 23 Strophen mit. Dies führt ihn auf den Liedersammler Sterner, für den er, ohne es zu ahnen, das Zeugnis der Urheberschaft ablegt; überhaupt ist auch Lenz durch seine Aufnahme der zeitgenössischen Lieder wertvoll geworden. — Auch dem Stande Freiburg singt Lenz sein Lob:

Fryburg ich soll dich brienn
Du bist ein edel fleck
Starken bystand tuft du bewys
Mit dinen scharpfen knecht
Groß war im Swaderloch die hilff
Das sach man von dir gern
Din glich vindt man nit
Du bist aller eren wert. —

Fryburg ich will dich nennen
Ein ort im Schwyzerpundt
Du tuft dich wohl erkennen
Du staft us vesten grund . . . u. j. w.²⁾

Daß Lenz neben solchen Tönen auf seiner Harfe auch Saiten anschlagen konnte, die von Spott und zeitgenössisch grauem Sinne zeugen, ist aus seiner Erwähnung des Juden ersichtlich, der die Ermordung des freiburgischen Artillerievorstehers mit dem Tode büßte:

Den von Fryburg tett man schenken
Den juden den ließens henkenn
An ein boum an sine füß
Der brat schmacck im nit süß
Da hieng er schier zwey tag

¹⁾ Ebendaselbst, S. 5, S. 2.

²⁾ a. a. O., S. 71, Spalte 2.

Lebendig, der henker yßlag
Von Fryburg us Dechtland
Das houpt abßlagou zu hand
Groß gut wollt er han geben
Das man in hett lassen leben
Darzu wollt er ewig gefangen sin
Van man wölte das man do rin
In yßmen köten schmyden sollt
Die kunſt er sy lernen wollt
Des möcht er als nit genheßen
Er entgalßt des schedlichen schießen
Des verlor er das leben sin
Hieng do als ein schwyn. —

Den Abschluß bildet die Widmung der Chronik:

Bern und Fryburg nempt von mir zu Danf
Das Gedicht, das ich us minen synen frank
Ich und den eydgenoſſen zu Ehren
Gemacht han zu Sana in dem land
So ich mine Schüller tett leren. Amen."

Die Antwort auf diese Widmung blieb auf Seite der freiburgischen Ratsherren nicht aus. die dem Chronisten eine Gabe von 6 Gulden (14 Pfd. 10 Schill.) verabreichten.¹⁾ Es sind überhaupt Hinweise genug vorhanden, welche schließen lassen, daß die freiburgische Behörde in der Regel solche literar. Bestrebungen sowohl lebhaftes Interesse als auch „klingende“ Unterstützung entgegenbrachte. Die Fahrgänge der Seckelmeister Rechnungen führen während des 15. und 16. Jahrhunderts wiederholt solche Schenkungsgelder an Literaten Chronisten, Sänger und Künstler an; insbesondere kehren die Ausgaben an fahrende Sänger, Troubadoure, Reimer und Spielleute immer wieder.²⁾ Weit Weber, der Dichter des Murtner-

1) F. St. A., S. R. v. 1500, 2. Sem., Nr. 196.

2) Es möge genügen, folgend: Gaben aus den S. R. der Jahre 1495 bis 1500 anzuführen. 1495 wurden zwei fahrende Musiker aus Zürich mit je einem Kleide im Werte von 6 Pfd. 11 Schill. beschränkt; ein Violinkünstler der sich in Freiburg produzierte, erhielt 10 Schill. (F. St. A., S. R., Nr. 185.) 1497, 2. Sem. erhielt ein „Sprecher“ 7 Pfd., im 2. Sem. ein solcher aus Augsburg 3 Flor. (S. R., Nr. 187 u. 190). 1498, 2. Sem. schenkte man einem „Sprecher“ (Deklamator) von Bremgarten (?) 2 Flor. (4 Pfd., 16 Schill. 80 Pfg.), 1500, 1. Sem. wurden zwei Violinspielern aus Zürich, einem solchen aus St. Gallen und einem blinden Musiker aus Solothurn Geldgeschenke verabreicht (S. R., Nr. 195.) u. a. m.

liedes erhielt einen silbernen Thaler mit dem freiburgischen Wappenbilde im Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Unzen. Ebenso der Barde des Feldzuges von Hericourt. 1469 erhielt, laut Seckelmeister-Rechnung Nr. 133, der Sänger aus Luzern, der die Reime auf den letzten Krieg dichtete, 35 Schillinge. Ferner Rudolf Montigel für sein Lied auf die Schlacht von Murten 40 Schillinge; ebenso ein Malteser Ritter, der über die Burgunder Kriege geschrieben; ferner Dekan Albrecht von Bonstetten aus Einsiedeln, der dem freiburgischen Rate die Chronik seines Klosters überreichte, 20 Pf. u. s. f.

Freib. Kunst-
pflege.

Noch weniger als die literarischen Bestrebungen blieben Pflege und Förderung des Kunstsinns hinter dem industriellen Leben der Stadt zurück. Während das abseits gelegene Altenryß in Kirche und Kloster aus allen christlichen Kunstepochen Formen und Silvertretungen aufweist — vom archäolog. Tischaltar bis hinauf zum Zopftalar — hat in der Stadt die Gotik ihre Triumphe gefeiert. Die Lasshälzung der heutigen Renaissance-Hülle von der am Ende des 12. Jahrhunderts erbauten Liebfrauenkirche würde den alten romanischen Kern der Anlage aufweisen¹⁾; abgesehen davon aber ist die romanische Bauart spärlich vertreten. Der Hauptanteil des freiburgischen Kunstschaffens fällt der Gotik zu, welche durch den Bau der Stiftskirche von St. Niklaus aus ihren verschiedenen „Lebensaltern“ zu uns spricht. Im Jahre 1283 begonnen, hatte die Kirche 200 Jahre später, um 1492, durch den Turmbau einen Abschluß erreicht, in der Gliederung zwar bescheidener als andere bekannte Dome, als Ganzes aber kräftig wirkend. — Daß Freiburg im Stande war, seine architektonischen Kräfte auch auswärts zu verwenden, sehen wir an dem freiburgischen Architekten Ulrich Denzinger, der zuerst an der Erbauung des Unerdomes tätig (1390), später den Bau der Liebfrauenkirche in Elsingen unternahm; 1400 wurde er zur Leitung des Straßburger Münsterbaues berufen und schloß seine hervorragende Tätigkeit mit der Erstellung der St. Vincentiuskirche in Bern ab (1421²⁾). — Zwei einheimische Freiburger Künstler sind es insbesondere, deren künstle-

1) Über die Resultate, der bezügl. Nachforschungen Effmanns vergl. „Freib. Zeitung“, Jahrg. 1892, Nr. 85,

2) Vergl. Schmitts Mitteilung im „Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit“, Novemberheft 1863.

risches Schaffen ihnen stetes Andenken der Nachwelt gesichert: der Sculpteur Hans Geyler und insbesondere der Maler Hans Fries. Letzterer um 1415 in Freiburg geboren, war zu einer Zeit tätig, in der die eine Idee den Künstlerkreis durch das Band der ersten Renaissance vereinigte: scharf gefaßter Gedanke in idealem Formenausdruck. Durch diese Vorzüge hat sich H. Fries in die Nähe der Kunstgrößen eines Dürer oder Holbein gerückt und steht zugleich in der Ausführung und Farbentechnik mustergültig da; in der Kunst, gesättigte Farben durch Lasuren weich und milde zu stimmen. — Seit Ende des 15. Jahrhunderts finden wir (zeitweilig) staatlich besoldete Glassmaler in Ausübung ihres Kunstzweiges. — Als Zeugen der sculpturellen Kunstdpflege reden noch heute die meistens aus der Hand des Geyler hervorgegangenen Brunnen mit ihren zum Teil reichen Renaissance-Aussäzen.

Dieser wenn auch nur rasche und unvollständige Überblick über die geistigen Erzeugnisse zeigt, daß die meisten Produkte, insbesondere die literarischen, die Stufe der Mittelmäßigkeit nicht übersteigen. Der Mangel an Fühlung mit hervorragenden Zeitgenossen macht sich bemerkbar; sodann ist auch nicht zu verkennen, daß die Stellung Freiburgs an der Sprachgrenze, seine politische Lage vor 1481 und insbesondere die Verwicklung in Kriege sowohl dem Schulleben als auch dem geistigen Aufschwunge überhaupt hinderlich waren, gerade so wie in der folgenden Periode durch die Glaubensbewegung die humanistische Geistesblüte rasch abgebrochen ward.

II. Periode: 1481—1560.

Freiburgisches Schul- und Bildungsleben unter vorherrschend deutschem Charakter bis zur großen schulreformatorischen Bewegung.

1. Abschnitt.

Schulleben zur Zeit der humanistischen u. religiösen Bewegung in Freiburg. Gegenseitige Einflüsse.

(1481—1520).

Erwachen des Humanismus.

Der Eintritt Freiburgs in die Eidgenossenschaft gab seiner Sprache und seinem Geiste eine andere Richtung. Der Schule war durch die Fürsorge des Rates eine deutsche Grundlage geschaffen; diese Umgestaltung traf gerade zusammen mit dem frischen Aufzuge der humanistischen Bewegung. Aus dem Schoße des Altertums die neu erweckten Bildungsideale schöpfend, schloß sich auch in Freiburg ein Kreis führender Männer zu einem schöngestigten, idealen Denken zusammen. Allerdings darf sich diese freiburgische Vereinigung nicht mit einem literarischen Brennpunkte humanistischen Fühlens messen, wie z. B. Basel und andere Städte ihn aufweisen. Diese vereinzelten, wenigen Freunde des Humanismus in Freiburg fühlten sich gleichwohl im neuen Ideenbunde stark; mit weiterm Blicke ausgerüstet, übersprangen sie die bisherigen Landesgrenzen in gemeinsamem Denken und hatten so mit fernen hervorragenden Zeitgenossen enge Fühlung.

Im Jahre 1516 pilgerten zwei begeisterte Freunde der neuen Bewegung zur helvetischen Grabstätte des Classicismus nach Aventicum. Den schlummernden Geist des Altertums aus den Trümmern aufweckend, sammelten sie die Reste seiner Kunstseele zu einem literarischen Nachruf in Form einer Beschreibung der Kunstschätze. Diese Altertumsfreunde waren der freiburgische Schulrektor und Staatsmann Peter Falk und dessen Freund Glarean. Noch ein Dritter war zu dieser Geisteswallfahrt sehnlich erwartet worden: Ulr. Zwingli, damals Pfarrer in Glarus.¹⁾ — Leider ist die erwähnte Beschreibung über Avenches nicht auf uns gekommen.²⁾

Peter Falk hatte am Hofe Leo X. Begeisterung für die Antike eingesogen. Er stammte aus der angesehenen Familie der Faulkon (Faucon), deren geistigen Einfluß wir bereits in der vorigen Periode kennen lernten. Rasch schwang P. Falk sich zum Venuer und angesehenen Staatsmann, zum einflußreichen Diplomaten empor. Mit Geistesgaben reich ausgerüstet, verband er eiserne Willenskraft mit scharfem Blick und gewandtem Sinne zu erfolgreichem, aber auch rücksichtslosem und selbstsüchtigem Handeln. Sein bewegter Lebenslauf als Kriegermann, Magistrat und Diplomat hinderte den vielseitigen P. Falk nicht, auch für die Pflege der Wissenschaft ein offenes Auge zu haben. Durch ihn war die erste humanistische Bewegung in Freiburg eingeleitet, die nach kurzer Blüte wieder absterben sollte. Da letztere erst auf die Zeit nach dem Tode ihres Begründers fällt, werden wir sie später näher betrachten. P. Falk aber bahnte ihr den Weg, indem er die bisher mangelhafte Fühlung mit hervorragenden Gelehrten und Männern enger schloß, teils selbst

P. Falk als Humanist.

¹⁾ Educateur, 20. Jahrg., S. 262.

²⁾ Als Frucht dieser Kunstreise ist dagegen ein Hexastichon Glareans uns erhalten:

»Ad Spectatorem Antiquitatis Aventicæ Metropoleos quondam Helvetiae ut est apud Cor. Tacitum Lib. 17 Henrici Glareani Helvetii Poetae laur. Hexastichon:

Moenia lata vide, non quae praesentat is
orbis
Oppiduli, sed quae circulus exter habet
Gentis Aventicæ recidit suprema potestas.

Quae caput Helvetiae tempore prisco fuit,
In Galbam nocuisse fidem, nocuisse Tyrannum
Heu pudet, ut rueret gloria tanti virum.»

Bergl. O. F. Fritzsche: Glarean, sein Leben und seine Schriften. Frauenfeld 1890, S. 16.

schriftlich und mündlich ihnen sich nähern, teils sie nach Freiburg ziehend. Durch die Verheiratung seiner Tochter Ursula an Petermann von Praxroman, den Verfasser der erwähnten Erziehungsprüche für seinen Sohn Wilhelm,¹⁾ trat Falk in nahe Beziehung zu diesem angesehenen und gebildeten Staatsmann.²⁾ Wie dieser, war besonders auch P. Falk mit dem berühmten Humanisten Glarean befreundet, ja der freiburgische Staatsmann erscheint geradezu als väterlicher Mäzen des talentvollen, jungen Glarean, dem Falks diplomatischer Einfluß, wie auch die Verwendung der Tagssatzung, ein Stipendium und nachher einen Lehrstuhl in Paris verschafften.³⁾ Seither blieben die Beziehungen stets fort freundschaftliche und wurden durch brieflichen Verkehr wacherhalten.⁴⁾ Peter Falk führte auch mit Oswald Myconius und Badian Correspondenz.⁵⁾ Die Mitteilungen zeugen von aufrichtiger Vertraulichkeit dieser Freunde. Peter Falk war ein reger Förderer der Musik; Glarean wußte das an seinem Freunde zu schätzen; er widmete ihm unter dem 15. Mai 1516 seine „Isagoge in musicen e quibusque bonis authoribus lat. et graec. ad studiosorum utilitatem multo labore elaborata.“⁶⁾ — Zu eben so gutem Einverständnis stand Falk

¹⁾ Vergl. oben Seite 61.

²⁾ Educateur, a. a. D., Ausz. für Schweiz. Geschichte, N. F. III., a. a. D., S. 23.

³⁾ Vergl. D. F. Fritzsche, a. a. D., S. 20 und 23. Darnach betrug das Stipendium 120 Fr. jährlich. Über Verwendung Falks beim Herzoge von Mailand z. Verschaffung einer ähnlichen Unterstützung i. Fritzsche a. a. D., S. 16.

⁴⁾ Daguet: Lettre inédite de Glarean de Fribourg à l'avoyer P. Falk, Ausz. f. Schweiz. Gesch., Seite 337. Die Correspondenz der beiden ist durch die Fürsorge des erwähnten Wilhelm Praxroman, Schüler Glareans und Neffe Falks, in dessen Handschriftensammlung überliefert. Vergl. darüber Ausz. f. Schweiz. Gesch. III., a. a. D., S. 23.

⁵⁾ Vergl. Arbenz: Die Badian. Briefsammlung. St. Gallen 1891, S. 208, 219, 221, 263. Über die weiteren Briefschaften Falks vergl. die Mitteilungen v. Th. v. Liebenau im Ausz. f. Schweiz. Gesch., N. F. IV., S. 223 u. ff., ferner Daguet a. a. D., IV., III., S. 371 und ff., IV., S. 335 u. ff. — Personalien Falks in Allg. D. Biogr. VI., S. 551 und Emulation 1841 Nr. 12, S. 2 und ff., Nr. 18. Leider besitzen wir noch keine Monographie über diese interessante freib. Persönlichkeit.

⁶⁾ Vergl. Fritzsche a. a. D., S. 88 unter 4. Wir berichtigen an Hand der Ausführungen Fritzsches die Angabe von Daguet (Educat. 20 Jahrg., a. a. D., S. 263), daß Glarean sein berühmtes Werk „Dodekachordon“ (Bon

nach seiner eigenen Aussage auch mit Ulrich Zwingli.¹⁾ Umsonst war sein Bemühen, den Freund aus Glarus an seine Seite nach Freiburg zu ziehen.²⁾ Als dieser Wunsch unerfüllt blieb, bat er ihn wenigstens auf Besuch; auch stellte Falk ihm sein Landhaus bei Pavia als Italien-Aufenthalt zur Verfügung.³⁾ Was die räumliche Trennung versagte, mußte ein intim geführter, brieflicher Verkehr ersehen.⁴⁾ — Der Freund des Cardinals Schinner besaß auch in Genf einen Kreis gleich denkender Bekannter.⁵⁾ Ganz besonders bestanden freundliche Beziehungen zwischen ihm und dem päpstlichen Legaten Ennio Filonardi⁶⁾; durch letztern mag Falk auch mit Cornelius Agrippa bekannt geworden sein.⁷⁾ — Auch als Gönner der bildenden Kunst erwies sich Falk. Zur Erinnerung an seine erste Reise nach dem heiligen Lande⁸⁾ ließ er 1518 den bekannten Ölberg in der St. Niklauskirche herstellen.⁹⁾ Das Kunstinteresse Falks hatte auch in der erwähnten Studienreise nach Avenches seinen Ausdruck gefunden. — Peter Falk selbst sollte das Aufgehen seiner ausgestreuten Saat nicht mehr sehen. Es scheint, daß das durch ihn geflossene Blut des unglücklichen Fr. Arsent ihn auch auf dem Gipfel der erfüllten Wünsche und des Aufsehens nicht zur Ruhe kommen ließ. 1519 trat er, wohl zur Sühnung, eine zweite Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande an, die für ihn zugleich die Reise in die Ewigkeit werden sollte. Er erreichte sein Vaterland nicht mehr; sein Leichnam

den 12 Tönen des Choralgesanges) dem freib. Mäzen gewidmet. Letzteres erschien erst 27 Jahre nach dem Tode Falks und wurde dem Cardinal Otto Truchseß von Waldburg gewidmet. Der Umstand, daß dem letztern Werke ein Teil des ersten wieder beigegeben wurde, erklärt die erwähnte Verwechslung. Vergl. Fritzsche a. a. D., S. 112 und ff.

¹⁾ } Fritzsche. a. a. D., S. 16.
²⁾ }

³⁾ Daguet: „Annales scol.“, a. a. D., S. 262.

⁴⁾ Die Briefe sind in der „Collektion Simmler“ (Zürcher Bibl.) gesammelt.

⁵⁾ Daguet: „Etudes biographiques“ in Arch. Frib. II., 136.

⁶⁾ } Vergl. Virz: Ennio Filonardi. Zürich 1894; Arch. Frib. II.,

⁷⁾ } S. 136 und ff.

⁸⁾ Fr. St. A. M. v. 1. Oktober 1531.

⁹⁾ Über Falks erste Reise vergl. Diesbach: Les pèlerins frib. à Jérusalem (1436—1640) in Arch. Frib., V., S. 209 und ff. — Der handschriftl. Reisebericht ist im Besitz von Prof. Gremaud.

wurde auf der Insel Rhodos zur Ruhe bestattet.¹⁾ Der unerwartete Hinscheid Falks wurde weit über Freiburg hinaus bedauert; die dadurch in die humanistische Strömung Freiburgs gebrachte Lücke war jedoch durch Nachtreter rasch wieder gefüllt. Noch hatte Falk in Freiburg selbst Freunde der Renaissance, wie: Vannius, Rother, Rimo, u. a. m. zurückgelassen. Bald nach seinem Tode (1523) kam dann in Cornelius Agrippa eine Persönlichkeit nach Freiburg, deren Erscheinung und Ruf allein sowohl Neugierige als auch ernststrebende Männer für seine Ideen gewann.²⁾ Der berühmte Doktor aus Köln stand schon seit 1512 in freundschaftlichen Beziehungen zu gleichdenkenden Schweizern, insbesondere zum päpstlichen Legaten Enius. Nach einem zweijährigen Aufenthalt in Genf zog der berühmte Humanist nach Freiburg. Gedenfalls waren ihm seine Ideen schon hierher vorausgegangen; hatte ja der begeisterte Freund des Griechischen durch mündlichen und brieflichen Verkehr von Genf aus seine Gedanken in die umliegenden Städte verpflanzt und es verstanden, dadurch humanistische Centren zu entflanmen. Um so leichter war seine Arbeit in Freiburg, das durch den eingeborenen Mäzen Falk bereits dem literarischen Streben erschlossen worden. Die schönen Wissenschaften zählten hier unter dem Klerus und den Magistern sowohl als im Schosse bürgerlicher Kreise vereinzelte Begeisterte. Diese schlossen sich um Agrippa als dem neuen Sammelpunkt zusammen. Vom Rat selbst war Agrippa huldvoll aufgenommen und als Stadtpfysikus eingesezt mit der reichen Jahresbesoldung von 125 *fl* nebst 1 Mütt Korn, 1 Wagen Lausannerwein und einer geräumigen Wohnung. Agrippa war nicht bloß Freund des Classicismus, er war auch vertiefter Forscher der „Arcana“, der verhüllten Mysterien und der verborgenen Dinge. Das gleiche Band der spiritistischen Richtung, das weit zerstreute damals zusammenhielt, verband auch die Glieder der freiburgischen humanistischen und alchimistischen Kreise.³⁾ Es

1) Über Falks zweite Reise nach dem heiligen Lande und über seinen Tod vergl. Diesbach a. a. O., S. 218 und ff.

2) Vergl. Daguet: Cornelius Agrippa chez les suisses, in Arch. Frib. II., 133—170.

3) Daß auch der freib. Rat durch Unterstützung der alchimistischen Versuche auf Verbesserung der Staatsfinanzen hoffte, beweist die Ausgabe der

war aber die Zeit, in der man nicht ungestraf't seine Person in geheimnisvolles Dunkel hüllte. In geheimen nächtlichen Zusammenkünften hatten daher diese spiritistischen Beratungen und Versuche zu geschehen, wobei Agrippa insbesondere in dem freiburgischen Notar Pallanche (Pallanchis) einen vertrauten Genossen fand. Während Agrippa einerseits nicht müde wurde, seinen Anhängern Vorsicht zu empfehlen, trug er keine Bedenken, seiner eigenen Erscheinung ein geheimnisvolles Gepräge zu geben; als ein zweiter Faust, von einem schwarzen Hunde gefolgt, durchzog er mit seinem Famulus Johann Wier die Straßen, den Zeitgenossen den Eindruck eines Zauberers zurücklassend.¹⁾ — Zu den Anhängern Agrippas gehörten neben dem erwähnten Pallanchis der nachmalige Seckelmeister Johann Reyff, der im Verkehr Agrippas mit Erasmus, Capito und anderen Freunden diesem oft als Sprachrohr diente. Ein weiterer Vertrauter, mit dem Agrippa nach seinem Wegzuge aus Freiburg ebenfalls in brieflicher Verbindung blieb, war ein unter dem Namen Ulrich bekannter freiburgischer Literat, der seine Briefe von seiner literarischen Officin aus (« ex palestrina mea litteraria ») datiert. Agrippa stand ferner auch mit dem bekannten Vannius, Chorherr und Cantor vom St. Nicolaus in intimen Beziehungen. — Im Todesjahr P. Falks beherbergte Freiburg eine weitere humanistische Berühmtheit in seinen Mauern: den Hellenisten Melchior Vollmar, dessen wir in seiner Stellung als freiburgischer Schulmeister näher zu gedenken haben.

Diese und noch andere mehr setzten das von Falk begonnene Werk fort und brachten es zu einer gewissen Blüte. Allein das humanistische Streben führte Freiburg auch die neuen Zeitideen zu. Mit der Gegenwart unzufrieden, glaubte man im Vergangenen die Befriedigung und die Mittel zur Verbesserung gefunden zu haben; diese Bewegung übertrug sich auch auf das religiöse Gebiet und es ging ein Zug der Loslösung von der mittelalterlichen asketischen Lebensanschauung durch die Geister. Wie anderswo waren es auch in Freiburg die Anhänger des Humanismus, die in der

Hinneigung
der freib.
Humanisten
zur
Reformation.

S. R. die dem Apotheker für verschiedene Drogen zuhanden des Alchimisten 4 Pfö., 5 Schill. verzeichnet. S. R. Nr. 240, 1522.

¹⁾ Vergl. Daguet a. a. O., S. 151.

neuen religiösen Bewegung eine ihrem Geiste verwandte und zufagende Richtung erfaunten. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die feucht-fröhlichen geistlichen Sänger der neuen Sängerschule von St. Nicolaus einen freiheitlichen Zug in das Canonicat brachten, der bei guter Pfründe reichlichen Unterhalt fand, wie die spätere Darstellung darum wird.¹⁾ — Ohne den Widerstand des Rates wäre dieser erste humanistische Kreis die Türe gewesen, durch welche die Reformation in literarischer Vermummung, wie anderswo, auch in Freiburg hätte einziehen können. Der von P. Falk angebahnte Weg mußte nur fortgesetzt werden, um der neuen Richtung Vorschub zu leisten. Zwar starb P. Falk noch zeitig genug, um nicht mehr in den Fall zu kommen, ein Glaubensbekenntnis angesichts der brennend gewordenen religiösen Entzweiung ablegen zu müssen. Seine humanistische Stellung, insbesondere seine Freundschaft mit Zwingli hätten ihm jedenfalls seinen altgläubigen Standpunkt erschwert. Es geschah wider seinen Wunsch, daß u. Zwingli nicht dauernd in Freiburg sich niederließ; um so inniger war der briefliche Verkehr; auch soll Falk von Zwingli häretische Schriften bezogen haben.²⁾ Falks beste Freunde traten zur neuen Lehre über: u. a. Franz Koll, Magister der freien Künste und Prediger von St. Nicolaus (1504 bis 1508). Schon im Jahre 1512 zeigte Kolls unruhiger Geist in Aussprüchen das Verlangen, „vom Irrtume sich loszuwinden“. 1527 nach bewegten Lebensschicksalen³⁾ zum Prediger in Bern ernannt, leitete er im folgenden Jahre durch seine Vorrede das Berner Religionsgespräch ein und blieb fortan ein eifriger Anhänger der neuen Lehre. Er starb 1535. — Das Beispiel Falks hatte im freiburgischen Chorherrenkreise ansteckend gewirkt. Das „Mönchsgezänk von Wittenberg“ wurde von vielen mit Interesse ver-

¹⁾ Vergl. den Exkurs über die freib. Sängerschule im Anhang d. Darstellg.

²⁾ Daguet: Illustr. frib., Emulation 1841—43, Nr. 12, S. 4.

³⁾ Vergl. Allg. D. Biogr. Bd. XVI., S. 456; ferner Daguet: Mittlg. in Anz. f. Schweiz. Gesch., N. F. 1881, Nr. 2. — 1523 bot Meister Franz Koll wiederum den gnäd. Herren seine Dienste als Prediger von Nürnberg aus an; es wurde ihm geantwortet, daß man mit einem „ehrlichen Mann“ versehen sei und ihn daher nicht brauche; ferner sei es unwahr, „daß hier ein ganzes Jahr lang das Wort Gottes nicht gehört worden.“ Miß. u. M. v. 18. März 1523.

folgt und fand in den Herzen aller jener freudigen Wiederhall, welche mit der Gegenwart unzufrieden, den neuen Zeitideen ergeben waren. Auch die Bewohner der freiburgischen Klöster beschäftigten sich mit den religiösen Streitfragen und, wie es scheint, in geteiletem Sinne; der besorgte Rat erließ deshalb wiederholt Verbote, weiter von Luther zu sprechen. Thomas Gyrsalk, Lsmt. iſter des Augustinerklosters, wurde 1524 wegen seiner reformatorischen Ideen verbannt; von Basel als Prediger aufgenommen,¹⁾ wurde er dort ein eifriger Mitarbeiter des Œkolompadius. Das gleiche Schicksal traf J. Rimo, Kaplan von St. Nicolaus (1523), den wir später in Bern als Buchdrucker wiederfinden. Diese energischen Maßregeln rissen den Humanistenkreis auseinander und beraubten Freiburg seiner literarischen Größen: P. Girod (Byro), freiburgischer Notar und Kanzler, sah 1528 sich genötigt, Freiburg zu verlassen; Bern nahm ihn auf und übertrug ihm die Stelle des Staatssekretärs. Er wurde in der Folge ein eifriger Kämpfer der Reform. Der Dekan des freiburgischen Capitels, J. Hollard,²⁾ der Organist J. Rother, der Chorherr und Cantor Wannenmacher, hervorragende und tüchtige Männer, wurden ebenfalls der „Neuerung wegen“ aus Freiburg verbannt.³⁾ So wurden die reformatorischen Anhänger durch Gewalt im Keime erstickt; geheime Anhänger mag die lutherische Lehre in Freiburg viele gezählt haben, wie noch gezeigt werden wird. Auch C. Agricola blieb nicht ohne Einfluß auf seinen Freundeskreis; denn nicht alle begnügten sich wie ihr Vorbild, schwankend und unentschlossen zu bleiben. Zwar legte Agricola noch

¹⁾ Daguet: in Arch. Frib. II., S. 179. Diese Notiz weist darauf hin, daß der früher erwähnte Ratsbeschuß auf Abschaffung der Lsmt. iſterstelle nicht dauernd durchgeführt worden.

²⁾ 1524 wurde Jean Hollard aus Orbe zum Dekan des Capitels ernannt. M. v. 14. April. — Zwei Jahre später steht er vor Gericht unter der Anklage, daß er eine Absolution verkauft habe. Deshalb und wegen seiner Hinneigung zur neuen Lehre ward er verbannt; er verheiratete sich dreimal und wurde protestant. Pfarrer in Ormon. (J. St. A.)

³⁾ 1530 sandten die Berner eine Deputation an den freib. Rat und baten für den Dekan, Cantor und den Organisten um Gnade. Trotzdem wurden der Dekan Hollard, Cantor Wannenmacher und Organist Hans Rother, welche sich bereits nach Bern zurückgezogen, als „meineidige“ bezeichnet und entseßt, erhielten aber ihren Gehalt ausbezahlt. (J. St. A., M. v. 9. Dezbr. 1530.)

1531 ein formell katholisches Glaubensbekenntnis ab;¹⁾ als Grassianer aber steht er der Reform nicht feindselig gegenüber: im Verkehr mit Anhängern der neuen Lehre zeigt er ein reformfreundliches Gesicht; dem polemischen literarischen Streite aber geht er entweder aus dem Wege, oder sucht sich hinter dem Rücken römischer Würdenträger gegen die Angriffe der Theologen und Mönche zu schützen. Jedenfalls war ihm die Haltung des freiburgischen Rates zuwider: die Maßregeln und Edikte des Rates zur Erhaltung des alten Glaubens machten Agrippa in Freiburg enge, dessen Geist für sich und andere schrankenlose Freiheit und Duldung verlangte: dies mag seinen raschen Wegzug erklären. Mit welch begeisterter Freundschaft und Teilnahme Agrippa sich jener annahm, welche der religiösen Überzeugung willen verfolgt wurden, zeigt der Empfehlungsbrief, den er dem verjagten Lesmeister der Augustiner auf die Flucht mitgab.²⁾

So war durch Gewalt mit der reformatorischen Bewegung zugleich der erste humanistische Kreis durchschnitten, seine Vertreter zerstreut. Die junge Pflanzung des Humanismus hatte sich durch freiheitliche und neuerungssüchtige Bestrebung verdächtig gemacht und fiel dieser zum Opfer. — Überhaupt waren die Umstände einer freien Entfaltung ungünstig: die Ratsbehörde als solche war zu reglementarisch nüchtern; der Clerus, an den Buchstaben der weltlichen Gezegebung gefesselt, erschwang sich nicht zu diesen Ideen; als dann endlich der Glaubenskampf entbrannte, war auch das Schicksal der verdächtig gewordenen ersten humanistischen Gruppe besiegelt.

Schulblüte
unter der
1. humanist.
Bewegung.

Der neuaufliegende Cultus der altklassischen Literatur bedeutete für das Schulwesen überhaupt einen Wendepunkt; in Freiburg speziell kam noch der Fortschritt der deutschen Sprachbewegung hinzu. Beide Richtungen schlossen sich nicht aus; im gegenteil durften aus ihrer Ergänzung und Verbindung für die freib. Schule Vorteile erhofft werden. Wenn diese in Wirklichkeit nur zeitweilig und nicht von der erwarteten Größe waren, trugen ganz specielle Umstände die Schuld daran: indem die humanistische Richtung

¹⁾ Daguet: C. Agrippa a. a. D., S. 168.

²⁾ Brief v. 5. Jan. 1524, mitget. v. Daguet a. a. D., S. 152.

reformatorische Tendenzen zeigte, ward ihr vielversprechender Einfluß abgeschnitten. Erst ein halbes Jahrhundert später zog Freiburg aus einer ähnlichen, aber den Verhältnissen sich anpassenden Richtung humanistischen Wirkens dauernden Vorteil.

Wie fruchtbar indes die zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingeleitete Geistesrichtung bei ungehindertem Verlaufe gewesen wäre, lässt sich aus den vorliegenden Erzeugnissen auf dem Schulgebiete ersehen. Freiburger waren mit hervorragenden Gelehrten wie Glarean, Zwingli u. a. in Verbindung getreten; die Stadt hatte eine Reihe angesehener Zeitgenossen auf längere oder kürzere Dauer aufgenommen, worunter außer den Genfer Flüchtlingen Bonnivard, Berthelier (1517 – 19), berühmte Lehrer und tüchtige Schulkräfte: z. B. den Humanisten Volmar, dann den eifigen J. Buchstab, den gebildeten H. Salat u. a. m. Die humanistische Bewegung erschloß der Lateinschule die nähere Kenntnis der lateinischen Klassiker, führte ihr die griechische Sprache zu, während das Studium des Hebräischen vereinzelt in privaten oder jüdischen Kreisen mag Pflege gefunden haben, worauf zeitweilige Unterstützungen des Rates an Lehrer des Hebräischen schließen lassen (vergl. Seck. Rechnungen).

P. Falk, der eifrige Freund des Classicismus, griff auch tätig zum Fortschritt des Schulwesens ein; er bekleidete neben seinen vielseitigen Stellungen auch das freiburgische Schulrectorat. Sein Streben als Förderer der Wissenschaften und Künste, seine Verdienste um die Berufung von Intelligenzen nach Freiburg hätten allein schon dem Schulrectoren zur Ehre gereicht: er arbeitete aber auch direct am Gedeihen der Schule. Nachdem Falk in seiner diplomatischen Stellung zur Errichtung der Collegialkirche geholfen, rief er die „Sängerei“ von St. Nicolaus ins Leben. Der neuen Gründung gab er durch teilweise Verknüpfung mit der Schule eine würdige erzieherische Grundlage. Diese Sänger- und Choralisten-schule ist für die Gesangspflege, insbesondere für den kirchlichen Gesang Freiburgs von Bedeutung geworden; sie fand ihre Ergänzung in dem Fortschritt, der durch die deutschen Schulmeister schon zu Ende der vorigen Periode für den Gesang ins Leben trat. Die deutschen Magister und Provisoren waren in der Regel geübte Sänger: man verlangte von ihnen Kenntnis des Choral- und Figural-

Verdienste
Falk um das
Schulwesen
und der Ge-
sangspflege.

gesanges. Bis Beginn des 16. Jahrhunderts werden auch Singmeister erwähnt, die wohl mit den deutschen Magistern zusammenfallen; diese hatten die Schüler und vorzüglich die Stadtkinder im Gesange zu unterrichten und nahmen zugleich mit den Provisoren an Choralübungen beim Gottesdienste teil. — Der Errichtung der Würde eines Stiftskantors im neuen Canonicate folgte die Berufung tüchtiger, meist ausländischer Sängerkräfte für die junge Choralistenschule. Die ersten Vorsteher derselben gehörten zum Freundeskreis des Mäcenaten Falk: wir nennen insbesondere die durch ihre weitern Schicksale bekannten Namen eines F. Kolb, des Organisten F. Rother und F. Wannenmacher.

Verdienste
Falks um das
Stipendiaten-
wesen.

Noch eingreifender und fruchtbringender waren die Bemühungen Falks um Hebung des Stipendiatenwesens.

Für den Besuch fremder Unterrichtsanstalten und Universitäten durch Einheimische war bisher durch den Rat wenig geschehen. Mehr mag durch die freiburgischen Klöster während der Zeit ihrer geistigen Frische getan worden sein, indem sie ihre studierenden Insassen entweder an ferne Klöster und Ordenshäuser austauschten oder ihnen direct den Besuch der Universitäten ermöglichten. Mit Unterstützung der Staatskasse geschahen aber solche Studien bisher nur in vereinzelten Fällen; damit hing zusammen, daß Freiburg bislang fast keine einheimische Schulkräfte aufzuweisen hatte und nur auf Fremde angewiesen war. Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts werden Unterstützungen an Studierende häufiger. 1491 vermachte Herr Othmar Aligroz dem Rate 50 *fl*, welche vom Kirchmeier unter einem jährlichen Zins zu Gunsten der Schüler verwahrt wurden.¹⁾ Gleichzeitig befinden sich schon in Paris Stipendiaten aus Freiburg. So begünstigte u. a. 1499 der freiburgische Rat den Hans Ludwig von Englisberg im Studium auf der Pariser Hochschule;²⁾ die Baseler Universität wurde zudem wenige Jahre nach ihrer Gründung von Freiburg aus, zum teil auf Unterstützungs geldern hin, beschickt. — Seit Beginn des 16. Jahrhunderts werden Vermächtnisbestimmungen zu Gunsten von Unterricht und Erziehung häufiger. Insbesondere eröffneten die Bemühungen

¹⁾ F. St. A. M. v. 13. Dec. 1491.

²⁾ F. St. A. M. v. Juli 1499.

P. Falks eine Zeit der Aussaat, in der junge Talente mit gespickter Börse an Universitäten gesendet wurden, um die erworbenen Kenntnisse später, insbesondere in der folgenden Periode, zur Hilfeleistung in Staat und Kirche zu verwerten. Meistens war es Paris, dem die jungen Freiburger sich zuwandten. Die Könige Frankreichs hatten sich Freiburg gegenüber in doppelter Weise pflichtig gemacht: erstens hatten viele freiburgische Krieger in französischem Dienste ihr Blut verspritzt; sodann aber hatte Frankreich durch ein Geldanleihen der freiburgischen Kasse eine Wunde geschlagen, von der sie sich nur langsam erholte; es erscheinen somit die unentgeltlich eröffneten Studienplätze als Zinsentschädigung für eine ausgelegte Capitalsumme, mit der Freiburg einen schönen Teil seiner zu Ende des 16. Jahrhunderts geplanten Hochschule hätte verwirklichen können. Bis zur französischen Revolution gab der französische König jährlich 28 Louisdors für den Unterhalt der beiden Freiburger Studenten aus.¹⁾ — Bei der Besetzung dieser Freistellen spielte persönliche Begünstigung wohl am meisten mit. Wir haben bereits gesehen, wie Falk sich für ein Stipendium zu Gunsten Glareans in Pavia und Paris verwendete. Die gleiche Hand, die das Haupt des Vaters dem Henker überlieferte (1511), verschaffte dessen Sohn, dem jungen Diebold Arsent eine Bürse in Paris. Noch war Diebold Theologiestudierender in Paris, als 1509 das Schreiben des Bischofes von Lausanne ihn zum Dekan von St. Nicolaus erhob.²⁾ — Daß der freiburgische Rat bei Auswählung der Begünstigten von Nepotismus nicht ganz frei war, zeigt eine Übersicht über die Ausgezogenen;³⁾ weitauß die meisten der Stipendiaten sind Söhne gleichzeitiger Ratsherren und angesehener Magistraten. Wir greifen nur einige Beispiele heraus: 1522 erhielt Jean Schneuwly den einen Freiplatz in Paris, nachdem er vorher schon an der Baseler Universität eine Unterstützung genossen. 1528 folgte der Sohn des Schulrectors Lombart; 1524 Praxroman und Frimo; im folgenden Jahre Franz Gournel, Sohn des Peter G. u. s. s. Auch

¹⁾ Vergl. S. R. v. 1546, Nr. 288 u. andere Jahrg. m. Der französische Schatzmeister, der die Pension des Königs dem Freib. Rate überreichte, erhielt jedesmal ein Handgeld von 27 Pf. a. a. D.

²⁾ J. St. A., S. R., Nr. 213.

³⁾ Vergl. die Tafel der Stipendiaten im Anhang der Abhandlung.

der nachmalige bernische Staatskanzler und Reformator Zyro genoß bis 1519 in Paris freiburgische Unterstützung. — Überall suchte P. Falk seine diplomatischen Sendungen zur Erwerbung von Freipläzen auszunützen. So verwendete er sich weiter beim Papst, beim Herzog von Mailand; auch in Bologna und Pavia.

Fortbestand
der Latein-
schule;
Lehrpersonal.

Wie gezeigt worden, war 1470 die Lateinschule in die Hand des deutschen Schulmeisters Walderer gelegt. Nach 10 jähriger Wirksamkeit folgte ihm ein Schulmeister aus Rottweil. Seine Fahrbabe wurde auf Kosten der Stadt nach Freiburg gebracht und dem Erwählten selbst zur Begleitung Ottemau, ein älterer Schüler oder vielmehr Provisor entgegengeschickt; dieser brauchte für die Reise nach Rottweil und zurück 9 Tage.¹⁾ Der Schulmeister selbst erhielt 4 Pfld. Reiseentschädigung.²⁾ Der mit großen Auslagen angeworbene Schulmeister genoß das Ansehen einer tüchtigen Lehrkraft.

Im gleichen Jahre (1481) wandte sich Hans von Stall von Solothurn auf die Runde, „daß von Rottwyl gar ein guter Schulmeister gen Fryburg gekommen sy,“ an seine freiburgischen Freunde Junker Jacob Bugniet und den Organisten P. Leid; diese sollten sich für die Aufnahme seines Sohnes Hans Jacob in den Unterricht des besagten Lehrers verwenden. Der besorgte solothurnische Stadtschreiber hatte vorher erfahren, daß München eine gute Schule besitze; um so ehrenwerter für Freiburg, daß ihm nunmehr der Vorzug gegeben wurde.³⁾ — Im gleichen Jahre verordnete der Rat die Anstellung eines welschen Hilfslehrers, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere.“⁴⁾ Die Zusammensetzung der Lateinschule aus deutschen und französischen Schülern mochte vielleicht diese Maßregel bedingen. Der Provisor wurde vom Schulmeister besoldet; die Amtsdauer beider war auf 3 Jahre angesetzt. — Will man nicht annehmen, daß es sich nur um eine Neuwahl des bisherigen Schulmeisters handle, so wird 1486 ein dritter Rottweiler Magister namens Urban Honighauer hierher gewählt. Der Bestallungsbrief legt ihm auf, einen deutschen Gehülfen zu besolden und keinen

¹⁾ F. St. A., S. R. Nr. 157 v. 1481 unter „Gratifikation“ und unter
²⁾ „Messagers“.

³⁾ Fiala, a. a. O. I, S. 30,

⁴⁾ F. St. A., M. v. 14. März und 7. Aug. 1481.

Schüler, der bittelt, in seiner Schule zu dulden.¹⁾ Die Bezeichnung eines deutschen Gehilfen läßt die Vermutung zu, daß Honighauer entweder der deutschen Schule vorgestellt wurde oder, was noch wahrscheinlicher ist, daß die Lateinschule nunmehr einen deutschen Vorsteher und auch deutsche Hilfslehrer zugleich erhielt. Sein hoher Gehalt würde sich dann nur aus der deutsch-freundlichen Haltung des Rates erklären; Honighauer bezog 17 Pfld. 10 Schill. pro Quartal (70 Pfld. jährlich), freie Wohnung im Franziskaner-Kloster, Naturalzulagen als Sänger in der Liebfrauenkirche die zwischen 2 und 5 Pfld. wechselnde Geldentschädigung.²⁾ Das Lehramt fesselte jedoch den Meister Urban nicht auf die Dauer. Allein Anscheine nach brachte die Heirat mit einer reichen Freiburgerin den Schulmeister von seinem mühsamen Amte ab und ließ ihn höher streben; wenigstens besaß seine Frau Anrechte auf die Kapelle zu den Barfüßern; auf diese leistete der 1491 aus dem Lehramte scheidende Magister Urban zu gunsten des Franziskaner-Klosters Verzicht.³⁾ Seinem Ansuchen entsprechend, genehmigten die Ratsherren 1491 den Austritt; dagegen mußte Urban einen Stellvertreter besorgen und besolden.⁴⁾ Dieser fand sich im Schulmeister Benedikt Wenniger aus dem Badischen, den Urban vertragswise mit einer Besoldung von 20 Pfld. an seine Stelle setzte.⁵⁾ Meister Urban wandte sich dem Studium der Medizin zu und wurde schon nach 2 Jahren (!) vom Rate zum Stadtarzt ernannt.⁶⁾

In raschem Wechsel folgte dann ein Magister Almadäus und 1495 probeweise auf ein Jahr Meister Lienhard (Leonard) mit

¹⁾ F. St. A., M. v. 9. Juni 1486, Seck. Rech. v. 1483 Nr. 162 verzeichnet die Ernennung des 2. Rottweiler Schulmeisters.

²⁾ F. St. A., M. v. 9. Juni 1486; S. R. Nr. 172 v. 1488. Die Entschädigung von 6 Pfld. für die Miete bei den Franziskanern lehrt jährlich wieder in den verschied. Jahrg. Nach Nr. 158 a. a. D. wohnte der andere Schulmeister (Provvisor) bei den Beghinen.

³⁾ F. St. A., M. v. 24. Okt. 1491.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 9. Sept. 1491, fol. 25.

⁵⁾ A. a. D., fol. 26.

⁶⁾ F. St. A., M. v. 5. Febr. 1493. Schon 1502 erscheint Lienhard als Chirurg in der Seck. Rech., indem er für die ärztliche Behandlung eines Schenkelbruches an einem zum Tode Verurteilten 5 Pfld. erhält.

30 Pf. Gehalt.¹⁾ Er stammte ebenfalls aus Rottweil, da um diese Zeit die Lehrkräfte Freiburgs mit Vorliebe aus dieser mit den Eidgenossen verbündeten Stadt bezogen wurden. Da sich Lienhard bewährte, wurde im folgenden Jahre der Gehalt des nunmehrigen Schulrektors aufgebessert; er erhielt 40 Pf. pro Jahr, sodann 1 Mütt Korn, 1 Schochen Holz und zur Besoldung seines Hilfslehrers zudem noch 4 Pf. Der um das Schulwesen besorgte Staatsmann P. Falk nennt Lienhard in einem Aktenstück « expertus et legalis vir mag. L. ».²⁾ Diese Urkunde enthält einen Rechtsausgleich, der an den früher erwähnten zwischen Barbarati und seinem Gehilfen erinnert. Schulrektor Lienhard erschien mit einem welschen Provisoren Sugeti vor P. Falk, von dessen Hand die Urkunde geschrieben. Zur Schlichtung der Streitigkeiten wurden folgende Entscheidungen gefällt: Lienhard muß Sugeti als Mithilfer anerkennen und zwar dauert dessen Anstellung vorerst ein Jahr (von einem hl. Kreuztag zum andern); sodann sollen diesem (welschen) Provisoren alle Schüler welscher Zunge, sowohl fremde als Stadtkinder unterstellt sein; er hat auch das Recht, solche als Kostgänger und Hausinsassen («cammerenses») zu sich aufzunehmen und von ihnen die erforderlichen Gelder und Gebühren einzuziehen, ohne daß Mag. Lienhard irgendwie dies verwehren könne. Dagegen hat der Provisor die Magister Lienhard durch den Rat verlichene Oberaufsicht («superioritas») über die welschen Schulen anzuerkennen und dem Magister nach Recht und Forderung für jedes Anstellungsjahr die Summe von 9 Pf. freib. Währung auszuzahlen. Sollte durch Kriegsunruhen, oder durch den Sterbenslauf einer Epidemie oder sonstwie die Schule innerhalb des Jahres eingestellt werden, so muß Sugeti einen der verflossenen Schulzeit entsprechenden Teil obiger Summe bezahlen. Daneben darf Sugeti sich aller Einkünfte und Schulgelder erfreuen, die nach altem Brauche den französischen Schülern auferlegt sind, als: die Naturalabgaben von Fischen und Obst; das Geld zur Bestreitung der Kerzen am Katharinen-Feste aber soll nach alter Übung vorerst von jedem Lehrer in seiner Abteilung gesammelt und aus deren Erlös die Kerzen bezahlt werden; den

¹⁾ A. a. O. 27. Nov. 1495.

²⁾ Vergl. J. St. A., M. v. 29. Oct. 1499.

Überschüß dürfen die Beiden zu gleichen Teilen für sich behalten. Kein Lehrer darf ferner bis zur nächsten Fronfasten Schüler aufnehmen, die bereits 8 Tage lang den Unterricht des andern genossen. Unter gegenseitiger Versicherung, den Entscheidungen nachzuleben, ward dieser Rechtsfall erledigt.

Die Anstellung des welschen Provisors inmitten der Verdeutschungs-Periode mochte weniger in der Neigung des Rates, als in den tatsächlichen Verhältnissen liegen. 1495 waren die französischen Schulen verboten und drei Jahre später der französische Schulmeister ausgewiesen und auch der welsche Provisor durch einen deutschen (Caspar Ramisperger) ersetzt. Da nun wohl die Mehrheit der Schüler damals noch welsch war, entsprach diese Doppelbesetzung deutscher (der französischen Sprache vielleicht unkundiger) Lehrer dem Schulbedürfnis nicht, weshalb im Jahre 1499 wiederum in Provisor Sugeti ein welscher Lehrer angestellt wurde. Die oben erwähnte Angabe, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere,“ als Motivierung der Anstellung eines welschen Provisors paßt auch hierher.

Das an Urban Honighauer gegebene Beispiel der raschen Beförderung zum Stadtpfysikus hatte auch auf Magister Lienhard ansteckend gewirkt. Der Rat suchte 1504 den Weggang Lienhards zu verhüten, indem er ihm eine Jahresbesoldung von 60 Pf., 2 Mütt Weizen, 2 Schochen Holz nebst Steuerfreiheit anbot, falls er zehn weitere Jahre als Schulmeister verbleibe.¹⁾ Gleichwohl blieb Magister Lienhard nicht so lange; er studierte ebenfalls Medizin und kehrt im Jahre 1512 in den Seckel-Rechnungen gleichfalls als Stadtpfysikus wieder.²⁾

Neben Lienhard war seit 1501 Benedikt Wennigel als zweiter deutscher Lehrer thätig.³⁾ 1507 übernahm Nikolaus Schönenberg (als Nachfolger Lienhards?) die Leitung der Schule.⁴⁾ Der Bestallungsbrief gewährt ihm die früheren Einkünfte, belastet ihn aber mit der Verpflichtung, zur freien Zeit und in den Nebenstunden im Chor bei den Choralisten zu sein und dort den Ver-

¹⁾ F. St. A., M. v. 8. Febr. 1504, fol. 59.

²⁾ F. St. A., S. R. Nr. 222 v. 1512, 2. Sem.: Die Besoldung als Stadtpfysikus betrug in diesem Jahre nur 5 Pf. 5 Schill. p. Quartal.

³⁾ F. St. A., M. v. 27. Sept. 1501, fol. 23 verso.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 17. Dec. 1507, fol. 42 u. S. R. Nr. 210, 2. Sem.

fügungen des Predigers Kolb und des Schulrektors P. Falk nachzukommen. Diese Verordnung hängt mit der unter P. Falk getroffenen Vereinigung der Choralisten- und Lateinschule zusammen.¹⁾

1510 folgte ein neuer Wechsel durch die Wahl eines Marx Sleng; 5 Jahre später wird „Magister Marc. Schlug“, genannt „Alten“ von Basel, „der in Solothurn Schule gehalten,“ erwähnt.²⁾ Im gleichen Jahre erwächst ihm durch die Anstellung des Heinrich Wirt, Magister artium, von Lichtenstein ein Konkurrent; auf die Bitten des Marc. Schlug wird der Vertrag mit Wirt wieder rückgängig gemacht.³⁾ Aber in Freiburg schien man mit Schlug nicht gute Erfahrungen gemacht zu haben. Da wahrscheinlich die Anstellungsfrist noch nicht abgelaufen, bot man ihm 1516 die Entschädigungssumme von 14 Pfld. 6 Schill. 8 Pfg. an, damit er dem Schulhalten entsage.⁴⁾ In kurzer Amts dauer folgte diesem der Gemeinde unangenehmen und daher entsetzten Magister ein Zürcher, namens Johann Ludwig Schmid, der aber schon im folgenden Jahre vom Rote zum Rats-Notar weiter befördert wurde.⁵⁾ Im Jahre 1519 trat der bekannte Humanist Melchior Volmar, der nachmalige Lehrer Calvins, in den freiburgischen Schuldienst.⁶⁾ Aus Rottweil gebürtig (1497), wurde er von seinem Oheim Michael Röttli, Schulmeister in Bern, herangezogen. 1518 ist er Provisor in Bern; nach dem kurzen Schuldienst in Freiburg zog er 1520 wiederum nach Bern.⁷⁾ In Freiburg hatte Volmar den bisherigen Gehalt bezogen. Vielleicht daß die im Frühjahr 1520 ausgebrochene Epidemie ihm unangenehm geworden oder seine Schule schließen ließ; wenigstens verstummte in jenen Sterbe

1) Vergl. unter „Sängerschule“ im Anhang der Abhandlung.

2) F. St. A., M. v. 12. Juli 1514 und S. R. Nr. 224 v. 1514, 2. Semester. — Schlug ist bei Fiala a. a. O. nicht erwähnt.

3) F. St. A., M. v. 14. März 1515, fol. 84; Deutsches Miss. B. vom 2. April, Nr. 29; ebenso S. R. v. 1515.

4) F. St. A. S. R., Nr. 228, 1516, 2. Sem.

5) F. St. A., M. v. 13. Jan. und 22. Okt. 1517, fol. 31. Nach Rats- Manual v. 2. April 1500 war schon 1500 auf die Empfehlung zweier Zürcher Ratsherren ein Schulmeister aus Zürich hier vorübergehend aufgenommen.

6) F. St. A., M. v. 11. August 1519.

7) Vergl. Fluri a. a. O.: S. 56. Dort auch näheres über Volmars weiteren Lebensgang.

monaten auch die Kirchenmusik und der Organist Meister Hans wurde aus dem Amte entlassen, „bis mit Gottes Hilfe die Sterblichkeit wieder nachgelassen.“¹⁾ An Volmars Stelle ist im Sommer 1520 ein Dr. Laurenz Frieß aus Konstanz getreten.²⁾ Sein Jahresgehalt (100 Pf.) war (nunmehr) demjenigen des Organisten gleichgestellt.

Der überreiche Lehrerwechsel dauerte fort. 1523 wird dem neu gewählten Lehrer (Ulrich Köchlin?) aus Lichtenstein die Wohnung der Kantorei angewiesen (an Stelle der bisherigen Unterkunft bei den Beghinen oder im Franziskanerkloster.³⁾ Neben einem Magister Nikolaus Murmer (?) lehrte zugleich Mathieu Burkinet.⁴⁾ Vielleicht gilt für ihn die Angabe der Seckelmeister-Rechnung, wonach 1526 ein Lehrer aus Colmar, Schwager des freiburgischen Predigers hier mit der Besoldung von 10 Pf. 2 Schilling in den Dienst getreten.⁵⁾ Ob alle diese erwähnten Lehrkräfte der Lateinschule zuzuweisen seien, müssen wir bei der mangelhaften Quellenangabe dahingestellt sein lassen. Von den freiburgischen Magistern dieser Periode sind es nur vereinzelte, die, abgesehen vom kurzen Aufenthalte, durch ihre Person oder spätere Lebensstellung sich ausgezeichnet hätten. Zu diesen wenigen gehört neben Volmar Magister Johann Buchstab aus Winterthur.⁶⁾

Zu Buchstab treffen wir nun einmal einen nachgewiesenen geistlichen Magister, die überhaupt im 16. Jahrhundert nun häufiger an der Lateinschule auftreten. Außer den polemisch-religiösen Schriften Buchstabs ist ein Schulbuch «Vocabula pro juvenibus»⁷⁾

J. Buchstab.

¹⁾ F. St. A., S. R. v. 1520, Nr. 235, M. v. 1519, 8. Aug.

²⁾ F. St. A., M. v. 2. April 1520.

³⁾ F. St. A., S. R. Nr. 241 v. 1523, 1. Semester.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 11. Sep. 1527 und S. R. v. 1528, 1. Semester.

⁵⁾ F. St. A., S. R. Nr. 247 v. 1526, 1. Semester.

⁶⁾ Über J. Buchstab vergl. die Mitteilungen Schiffmanns in „Bibliographie der Schweiz“, 1883, V, S. 118. — Sämtliche bekannt gewordene Literatur verwertete Schumann in „Argauische Schriftsteller“, Aarau 1888, 1. Lieferung unter Johannes Buchstab, S. 1—15, zu einer zusammenhängenden trefflichen Biographie Buchstabs; ebenso sind dort die gesamten Literaturquellen übersichtlich aufgeführt. Zur Hauptfrage müssen wir den Leser auf die Abhandlung Schumanns verweisen und uns auf wenige, diese Schrift ergänzende Mitteilungen beschränken.

⁷⁾ Schumann: Arg. Schriftsteller, S. 12; ebenda selbst die Aufzählung der übrigen literarischen Ergebnisse Buchstabs, S. 7—12.

erwähnenswert, das wohl praktischen Schulzwecken diente und vielleicht von ihm auch in Freiburg eingeführt wurde. Um jedoch Spuren einer segensreichen Schultätigkeit zu hinterlassen, dazu ließ ihm der Tod nicht die nötige Zeit. Noch im gleichen Disputationsjahr starb der junge Magister (15. Oktober 1528). Die Thatache, daß er in Freiburg ein kleines Kind zurückließ,¹⁾ mochte wohl seinen Bruder Heinrich bewogen haben, nach Freiburg zu ziehen²⁾ und des Sprößlings sich anzunehmen, nachdem der freiburgische Rat an die Ausbezahlung des Gehaltes diese Bedingung geknüpft.

Der freiburgische Rat, durch Erfahrungen vorsichtig gemacht, hatte auch ihn vorläufig versuchsweise angestellt³⁾ und zwar, wie auch Schumann annimmt, wohl auf Empfehlung des Augustiner-Provinzials Konrad Treyer auf dem Berner Religionsgespräche. Buchstab wurde aber noch im gleichen Frühjahr (1528) als Magister und Singmeister endgültig angestellt;⁴⁾ ferner wurde zu seinen Gunsten der bisherige Schulmeister-Gehalt um 20 Schilling pro Quartal erhöht, ihm zur häuslichen Einrichtung ein Geldgeschenk von 10 Pf. 15 Schill. und 3 Ellen Tuch zu einem Kleide verabreicht. Daß Buchstab die spöttische Anspielung auf seinen Namen «litera illiterata», wie die Gegner ihn nannten,⁵⁾ nicht verdiente, hat bereits Schumann nachgewiesen;⁶⁾ dreiundsechzig Mal ergriff er beim Berner Religionsgespräch das Wort, teils zum Angriff, teils zur Verteidigung. Buchstab zeigte sich dabei als gewandter Lateiner und gründlicher Kenner der Bibel, Kirchenväter und Klassiker; daß er wohl nicht hebräisch verstand, geht aus seiner Verteidigung des Messopfers hervor, wobei sich Buchstab darauf beruft, «se reperire apud nonnullos Hebraicae linguae peritos, illud, facere' nonnunquam significare ,offerre' seu ,sacrificare.»⁷⁾

¹⁾ Ebenda selbst S. 6, Anm. 2.

²⁾ F. St. A., M. v. 16. Okt. 1528; S. R. Nr. 252, 2. Semester.

³⁾ F. St. A., M. v. 24. April 1528.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 13. Februar 1528.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 28. Mai 1528 und S. R. Nr. 252.

⁶⁾ Bgl. Luthard: «Disputationes Bernenses», Bern 1658, Kap. 43, Seite 175.

⁷⁾ Bgl. Schumann: „Argauische Schriftsteller“, S. 6 und 7.

Ferner: Schweler: «Hercules catholicus», 1651, S. 375.

Unter den übrigen, wie Meteore vorüberziehenden freiburgischen Schullehrern tritt ferner Magister Georg Brun etwas nachdrücklicher hervor, der 1539 als ehrenwerter und tüchtig geschulter Schulmeister erwähnt wird.¹⁾ Bei seinem Tode 1552 wird seiner großen Bildung rühmend gedacht.²⁾ Georg Brun ist dann auch einer der wenigen, die auf längere Dauer (13 Jahre) im freiburgischen Schuldienste geblieben.

Um 1550 wird die Besoldung eines Lehrers der hebräischen Sprache verzeichnet. Diese ist aber als außergewöhnliche und nicht regelmäig wiederkehrende Unterstüzung des von Privatkreisen (Juden!) unterhaltenen Lehrers anzusehen; er erhielt 4 Pf^{d.} 10 Schilling.³⁾

1534 wurde vom Rate ein Fechtmeister Jörgen zur Ausbildung in der Leibesübung angestellt, nachdem schon 1518 ein solcher namens Peter Schwyz^{er} hierher berufen worden. Jörgen erhielt ein Kleid mit den Stadtfarben (weiß und blau); 1549 bezog er einen festen Jahresgehalt von 8 Pf^{d.}; zudem erhielt er wiederholt Neujahrgelder und Gratifikationen.⁴⁾

Als Seitenstück zu den seit 1500 häufigeren Stipendien an Studierende eröffnete sich 1542 eine Stiftung zur Unterstüzung und Ausrustung junger Mädchen. Johann Seitenmacher und seine Frau übergaben dem Rate einen Fond von 1000 Gulden mit der Bestimmung, daß aus den jährlichen Zinsen eine von der Behörde ausserlesene arme Tochter „erzogen und ausgesteuert“ werden solle.⁵⁾ Dieser 50 Pf^{d.} betragende Jahreszins fiel ordnungsgemäß einer Bürgerstochter zu; doch scheint die Bestimmung, damit zur Erziehung beizutragen, im Laufe der Zeit nicht mehr beachtet worden zu sein; denn als mißbräuchlich auch Landtöchter damit bedacht wurden, verbot dies eine Verordnung vom Jahre 1600 und befahl,

¹⁾ F. St. A., Miß. Nr. 15, S. 89, 120.

²⁾ F. St. A., M. v. 4. Dezember 1553.

³⁾ F. St. A., S. R. Nr. 295 v. 1550, 1. Semester.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 20. April 1534; v. 30. August 1540; ferner S. R., Jahrgänge 1540—50.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 22. Juli 1542.

nur Stadttöchter mit solchen Heiratssteuern auszustatten und zwar erst unmittelbar vor Abschluß der Ehe.¹⁾

Fortschritt des
niedern
(deutschen)
Schulwesens
im Allge-
meinen.

In dieser Periode wurde nicht allein die Gesangespflege gefördert und das Stipendiatenwesen verbessert, auch die Volksschule erstarke wesentlich. Elementar- und Bürgerschulen in welscher und deutscher Sprache sind für Freiburg schon in der vorigen Periode nachgewiesen worden; allein sie standen in feindlichem Gegensätze zur Lateinschule und damit auch zur Ratsbehörde und deren Gesinnung. Wenn vielleicht in keiner zweiten Stadt die Winkel- und Volksschulen dem Rate so viel zu schaffen machten, so teilen doch die freiburgischen Klipp- oder Privatschulen im allgemeinen ein ähnliches Schicksal mit denen anderer Städte. Überall ist der Grund wohl der nämliche: schädliche Konkurrenz gegenüber dem Lateinschulmeister resp. der Stadtschule überhaupt. Wenn die allgemeine Schulgeschichte diese Behandlung der Nebenschulen und Volksschulen als Aschenbrödel ihrer speziellen Stellungsnahme zur Reformation zuschreibt, so trifft dies doch für eine lange Reihe von Winkelschulen nicht zu. So verboten die städtischen Behörden von Leyden, Dordrecht, Amsterdam bis 1422 hartnäckig, Privatschulen zu errichten.²⁾ Hamburg durfte laut amtlicher Verordnung von 1432 Schreibschulen halten, jedoch nur unter der Bedingung wie in Freiburg, daß darin kein Latein doziert werde.³⁾

Anteil der
Buchdrucker-
kunst und der
Reformation.

Das einseitige Betonen, daß erst die Reformation die Volkssbildung gehoben und verallgemeinert habe, bewirkte, daß bisher das Verdienst der Buchdruckerkunst um das Schulwesen viel zu gering in Ansicht gebracht wurde. Der Umstand, daß die allgemeinere Anwendung des Buchdruckes der Reformation zeitlich so nahe steht, lässt die Fortschritte durch den Bücherdruck weniger sichtlich und abgesondert hervortreten. In einer ergänzenden Abhandlung über Bücherwerte vor Erfindung der Buchdruckerkunst soll versucht werden, den günstigen Einfluß derselben auf die Entwicklung des Schul- und Bildungsliebens überhaupt gebührend zu beleuchten.

Auch der Reformation sollen ihre Verdienste um das Schul-

¹⁾ J. St. A., P. B. v. 27. Jan. 1600, fol. 65.

²⁾ Vergl. Nettlesheim a. a. D., S. 81.

³⁾ Ebendaselbst, S. 83.

wesen nicht bestritten werden. Es sei erwähnt, daß ein Teil des geraubten Kirchengutes zu Schulzwecken, namentlich auch zur Festbesoldung der Lehrer u. a. m.¹⁾ verwendet worden. Nachdem nun aber die Lehrer der Lateinschule einen bestimmten Gehalt bezogen, der nicht mehr, wie früher, von der Größe der Schülerzahl abhängig war, mußten sie auch den Privat- und Schreibschulen gegenüber toleranter oder neutraler Gesinnung werden; zugleich mit ihrer Beschwerdeführung bei den Behörden unterblieben naturgemäß auch die amtlichen Verbote gegenüber den Neben- und Volksschulen; die Gelegenheit, sich frei zu entfalten, war somit der Volksbildung angeboten zu einer Zeit, wo schon fast überall Buchdruckereien bereit standen, das mit Leichtigkeit zu verwirklichen, was früher nur mit Mühe angestrebt worden. Wenn wir nicht irren, hat diese Verkettung der Verhältnisse auch bei Darstellung der allgemeinen Schulgeschichte noch nicht die verdiente Beachtung erfahren.

Fördernde
Faktoren
in Freiburg.

In Freiburg speziell waren andere Faktoren zur Hebung des niedern Schulwesens tätig: eine Reformation außerhalb der Kirche vermochte hier nicht durchzubrechen und die eigentliche und ständige Buchdruckerei wurde erst 100 Jahre später, als anderswo, eingerichtet. Indessen hatte das oben gezeichnete Verhältnis der Behörde zu den geheimen Volksschulen zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Wandlung erfahren: der Volksunterricht wurde in allgemeiner Form geduldet und endlich gar gefördert. Die freundliche Gesinnung des Rates gegenüber der *deutschen Sprache* hatte diese Änderung bewirkt. Zwar wurde noch 1498 die Abschaffung aller heimlichen Schulen beschlossen: „alle heimlichen Schulen werden verboten und die Schüler, so die große Schule nicht besuchen, sollen die Stadt räumen.“²⁾ Allein dieser Befehl betraf nur einen Teil des Volksunterrichtes, die *französischen* bürgerlichen Geheimschulen. Die *deutsche* Schule hatte bereits festen Boden gesetzt und erfreute sich immer mehr der Unterstützung des Rates.³⁾ Vielmehr ging aus dieser Verordnung eine Verstärkung des deutschen Spracheinflusses hervor, indem die durch den Erlaß

¹⁾ Vergl. Paulsen: a. a. D., S. 258.

²⁾ F. St. A., M. v. 16. März 1498.

³⁾ Vergl. M. v. 16. Oft. 1495; ebenso im Jahre 1501. F. St. A.

begünstigte Lateinschule nunmehr unter deutscher Leitung stand; jener war zudem entweder ein deutscher Vorkurs beigegeben, oder dann existierte eine staatlich erlaubte, von den Lateinklassen getrennte deutsche Schule. Daß die Behörde die Spize der Verordnung gegen die welschen Schulen gerichtet hatte, geht daraus hervor, daß der Rat tatsächlich die französischen Schulen abschaffte und zugleich deutsche Primar- und Leseeschulen erlaubte bezw. förderte; so u. a. die Gründung der ersten bekannten freiburgischen Mädchenschule.

Erste Mädchenschule
Freiburgs.

1511 nämlich beschloß der Rat der Zweihundert, der deutschen „Leseerin“ zu erlauben, eine Schule mit Knaben und Mädchen unter 12 Jahren an Werktagen zu halten und diese deutsch schreiben und lesen zu lehren, und an Feiertagen selbst Fünglinge und Männer in dieser Sprache zu unterweisen.¹⁾ Drei Jahre später (1514) erlaubte der Rat die Errichtung einer ausschließlich, von den Knabenklassen getrennten Mädchenschule durch die Lehrgotte (Lehrfrau) Dorothea; jedoch hatte sie selbst für den Mietzins aufzukommen.²⁾

Während Freiburg beanspruchen darf, eine der ältesten Stadtschulen besessen zu haben, sind in der Gründung von Mädchenschulen verschiedene deutsche Städte ihm zuvorgekommen; so Mainz (um 1300), Speier (1362), Frankfurt (1464), Xanten (1497) u. a. m.³⁾ — Mit den Schweizerstädten verglichen, nimmt Freiburg wiederum eine der ersten Stellen ein: Voran geht allenfalls Basel,⁴⁾ dessen Mädchenschule 1516 (gegenüber 1511 resp. 1514 für Freiburg) als schon bestehend angeführt wird, wogegen sich die Angabe Fetscherins über den ältern Besitzstand Berns als unrichtig erwies.⁵⁾ Später als in Freiburg sind sodann Mädchenschulen nachgewiesen für Zürich, Solothurn (um 1541,⁶⁾ Genf

¹⁾ F. St. A., M. v. 29. Januar 1511, fol. 56.

²⁾ F. St. A., M. v. 23. März 1514, fol. 58; S. R. Nr. 223, 1514, 2. Semester.

³⁾ Vergl. Nettlesheim a. a. D., S. 84; ebenso Janssen a. a. D., Bd. I, S. 23 u. f.

⁴⁾ Vergl. Hunziker a. a. D., Bd. I, S. 14.

⁵⁾ Vergl. Fiala a. a. D., Bd. I, S. 43, Anm. 2 und 6; ferner Archiv des Histor. Vereins des Kts. Bern, Bd. VI, S. 438.

⁶⁾ Vergl. Fiala a. a. D., Bd. I, S. 43, Anm. 4.

(1545);¹⁾ Luzern erhielt 1584 eine getrennte Mädchenschule;²⁾ 1587 stellte Winterthur einen Mädchenschullehrer an.

Diese Vergleiche mögen genügen. — Dank der deutsch-freundlichen Gesinnung des Rates, der in dem deutschen Volksunterricht eine Förderung des politischen Germanisationsplanes erblicken mußte, hat sich das niedere Schulwesen verhältnismäßig früh entwickelt, so daß in der (um 1500 noch in Mehrheit französischen) Stadt deutsche Schulen früher auftauchen und gewogener gepflegt und die deutschen Lehrer besser besoldet werden, als selbst in deutschsprachlichen Städten jener Zeit.³⁾ Während damals an vielen lateinischen Schulen die deutsche Umgangssprache verpönt und durch Ratserlaß geradezu verboten war,⁴⁾ wünschte die Behörde in Freiburg vielmehr, daß die deutsche Umgangssprache nicht nur in, sondern auch außerhalb der Schule von den Schülern gepflegt werde.⁵⁾ Ja, er machte Anstrengungen zur Einführung eines obligatorischen Schulbesuches. So erhielt 1511 der deutsche Schulmeister einen Zuſchuß (wahrscheinlich zur Anschaffung eines Gehilfen) unter der Motivierung, „damit alle Stadtkinder die deutsche Schule besuchen können.“⁶⁾ Dieser Wunsch wurde im gleichen Jahre noch anderswie deutlich gemacht: die gnäd. Herren ließen dem Schulmeister die Belohnung von 7 Pf. zukommen, weil er die Knaben geschlagen, damit sie in die deutsche Schule gehen.⁷⁾ Wir haben also hier bereits ein Stück „Schulzwang“ vor uns.

Die Schreibschulen, wie die Primarschulen damals genannt wurden, befaßten sich hauptsächlich mit Lesen und Schreiben,⁸⁾ auch mit Einüben geistlicher Sprüche, Gesänge u. s. w.; Unterricht in der Arithmetik ist für Freiburg auch zu dieser Zeit noch schwach

Schulfreundl.
Stellung
des Rates.

¹⁾ Roget: Annales scol. Genevoises in «Educateur», Bd. 19, S. 233; nach Hunziker a. a. O., Bd. I, S. 15, und 1532 in Genf ein Privatlehrer Kinder, Männer und Frauen zum Besuch seiner Schreib- und Leseschule ein.

²⁾ Östertag: „Beiträge zur Geschichte des städt. Schulwesens in Luzern“, Luzern 1851, S. 4.

³⁾ Vergl. oben S. 43, 52 und 91.

⁴⁾ Vergl. Nettlesheim a. a. O., S. 134; Hunziker a. a. O., Bd. I, S. 70.

⁵⁾ Vergl. S. 55.

⁶⁾ F. St. A., S. R. v. 1511, 1. Semester.

⁷⁾ F. St. A., Nr. 217.

⁸⁾ Vergl. oben S. 19.

nachweisbar.¹⁾ Vor dem allgemeinen Gebrauche von Druckschriften mögen Urkunden und Kaufbriefe als Schreibvorlage und Lesebuch zugleich gedient haben.

Schulmaterial.

Das Schul- und Schreibmaterial haben wir uns immer noch bescheiden vorzustellen.²⁾ Nachdem bereits 1414 Schiefertafeln erwähnt worden,³⁾ ist erst 1541 der Gebrauch der Wandtafeln belegt.⁴⁾ Es war die Zeit, in der Tinte und Briefwachs, selbst Papier für die Ratskanzlei um schweres Geld noch aus der Apotheke bezogen wurden.⁵⁾ Neben dem Pergament wurde die Verwendung von Papier nunmehr häufiger, erlaubte aber zu folge hohen Preises noch nicht den allgemeinen Gebrauch. Noch im Jahre 1520 wurden für die Ratskanzlei Pergamenthäute angekauft.⁶⁾ Um 1400 bezog man Papier aus Avignon; die Frachtkosten vermehrten den ohnehin hohen Preis.⁷⁾ Die Errichtung der beiden freiburgischen Papierfabriken in Marly und in der Glâne (um 1450?) ermöglichten allmählich den Papierbezug weiteren Kreisen.

An Stelle von Streuhand benutzte die Ratskanzlei feines Sägemehl als Trockenmittel. Die ersten Spuren von Gebrauch des Bleistiftes sind im Besitzungsbuch um das Jahr 1586 wahrzunehmen.⁸⁾

¹⁾ Bergl. Ann. 3.

²⁾ Bergl. oben S. 27.

³⁾ Der erste Gebrauch einer solchen ist durch S. R. Nr. 24 v. 1414 belegt; sie kostete 30 Schilling und ihre Bestimmung „zum Schreiben und Rechnen“ ist beigefügt.

⁴⁾ S. R. Nr. 277.

⁵⁾ F. St. A., S. R. Nr. 160 v. 1482: 1 Ries Papier vom Apotheker Johann 36 Schill. 8 Pfsg.

⁶⁾ F. St. A., S. R. v. 1520.

⁷⁾ S. R. Nr. 23: Die zwei zur Aufnahme von Rechnungen bestimmten Bücher beliefen sich zusammen auf 9 Pföd. 10 Schill. 6 Pfsg. (Fracht inbegriffen). Der durchschnittliche Preis für 1 Ries Kanzlei-Papier betrug während des 15. Jahrhunderts ca. 30 Schilling.

⁸⁾ Beobachtung des Herrn Staatsarchivars F. Schneuwly.

2. Abschnitt.

Freiburgisches Schulleben unmittelbar vor der Reform in Kirche und Schule.

(1530—1560).

Auf dem Schulgebiete ist aus diesem Abschnitte wenig Bemerkenswertes zu erwähnen. Die Tätigkeit Falks wirkte zwar in Stipendienerteilung und Gesangspflege nach; daneben aber dauert die ungünstige Einwirkung des häufigen Lehrerwechsels und besonders der aufgeregten Zeiten in erhöhtem Maße fort.

Stand der Schule; ihre Lehrer.

Bei dem Kommen und Gehen der Lehrer war jedenfalls ein methodisches Schulhalten erschwert. Bei den wenigsten Schulmeistern, deren Namen in den Urkunden angegeben, ist eine sichere Zuteilung zur lateinischen oder deutschen Schule möglich. Vor 1534 scheint zudem auf einige Zeit ein Aussall der letztern stattgefunden zu haben, da in diesem Jahre der Beschluß gefaßt worden, diese neu zu besetzen.¹⁾ Um 1537 war dagegen die (deutsche?) Schule so stark besucht, daß der Rat dem überlasteten Lehrer einen Provisorien beigab, dem jährlich 40 Pf., sodann 1 Mütt Korn und alle drei Jahre ein Kleid verabreicht wurden; zudem bezog er, ähnlich dem Magister, von jedem Schüler einen Schilling Schulgeld pro Quartal.²⁾ Der Rückgang des Geldwertes bedingte in der Lehrerbesoldung überhaupt eine Erhöhung der früheren Ansätze. Dem lateinischen Schullehrer wurden nunmehr neben den übrigen Einkünften entweder ein Wagen Wein oder dessen Geldwert (20 Pf.) zugeteilt; aus seinem Gehalte mußte er aber zeitweise einen Provisorien unterhalten.³⁾

¹⁾ M. v. 9. Nov. 1534. J. St. A.

²⁾ M. v. 2. Sept. 1537. J. St. A.

³⁾ Vergl. die Jahrgänge der Seck. Rech. dieser Zeit.

Der Schönheitsjinn des humanistischen Zeitgeistes macht sich auch in der Einführung der *Kalligraphie* bemerkbar. 1516 wird zum ersten Mal auf den „Schulſchreiber“ hingewiesen, indem die Seckelmeister-Rechnungen die Auslagen eines Bettels für denselben aufgezeichnet haben.¹⁾ Im folgenden Jahr bestreiten die „gnäd. Herren“ seine Wohnungsmiete mit 10 Pfld.; die Staats-Rechnungen dieses Jahres nennen ihn Meister Georges (alias Jörgen). Auf Ende 1517 hatte er einen Kalender abgefaßt und dem Rate zum Geschenke gemacht; er erhielt dafür eine Neujahrsgabe von 7 Pfld. 3 Schill. 4 Pfpg.²⁾ 1520 versorgte er „verschiedene Schreibvorlagen“ und erhielt dafür vom Rate 30 Schill.³⁾ Zedenfalls wurden diese beim Schreibunterricht in der Schule verwendet. Der vielseitige Meister Jörgen erwies sich auch als *Kartograph*: 1517 stellte er das Herrschaftsgebiet seiner gnäd. Herren in einer Zeichnung dar und machte diese erste bekannte freiburgische Landkarte dem Rate zum Geschenk; dieser ließ ihm dafür 20 Schilling zukommen.⁴⁾

Organisation
der Schule.

Von einer eigentlichen Organisation der Schule und speziell der deutschen Abteilung ist wenig bekannt. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß der Lateinschule ein Vorbereitungskurs in der Mutter-

1) *F. St. A., S. R. Nr. 228.*

2) *F. St. A., S. R. Nr. 230*; ferner Favre: *L'astrologie et les Calendriers à Frib. au XVI siècle* in *Et. frib.* 1895, S. 26 u. ff. Wahrscheinlich war der genannte Kalender ein *falligraphisches* Manuskript.

3) *F. St. A., S. R. Nr. 236*. Was die Jahres- und Zeit-Berechnung betrifft, begann in Freiburg das Jahr nach dem Lausanner-Stil mit dem 25. März; seit 1453 bildete der 25. Dezember den Jahresanfang und seit 1525 endlich der 1. Januar. Bis 1583 war der julianische Kalender in Geltung; auf Einladung der katholischen Orte hin wurde zum Ausgleiche anlässlich der gregorianischen Berechnung 1584 der Zeitsprung vom 11. zum 22. Januar gemacht (*F. St. A., M. v. 13. Okt. 1585 und 14. April 1586*).

4) *F. St. A., S. R. Nr. 229*. An dieser Stelle ist die Angabe Küenlins (*Dictionnaire* 1832, S. 231) zu berichtigen, wo die den freib. Landesteil einschließende Berner Karte von 1631 als die älteste Kantonskarte angegeben ist. Abgesehen von der obigen, wohl primitiven Karte, versorgte zudem der verdiente freib. Schulrat W. Techtermann 1586 eine geographische Karte des Kantons Freiburg; 1525 war ferner dem Rate eine Karte der eidgen. Landschaft geschenkt worden, die mit einer Gabe von 7 Pfld. 3 Schill. 4 Pfpg. erwidert wurde (*S. R. Nr. 246*).

sprache vorangestellt worden. Weder für die Latein- noch für die deutsche Schule liegen in dieser Periode Schulordnungen oder Reglemente vor; die Anordnungen geschahen durch vereinzelte Protokollbeschlüsse des Rates. Das Schuljahr dauerte von einem hl. Kreuztag zum andern. Der Schulaustritt resp. Übertritt zur höhern Abteilung durfte nur von einer Fronfasten zur andern geschehen;¹⁾ Schüler, welche acht Tage lang die Schule des einen besucht, durften vor Verlauf des Quartals nicht in die Abteilung des andern Lehrers umziehen. Die Trennung der Geschlechter war in den deutschen Volksschulen nicht immer scharf durchgeführt, wie es scheint; Knaben wurden ebenso gern in den Unterricht der Lehrfrauen gegeben, als wohl auch Mädchen deutschen Lehrern anvertraut. Die deutsche Schule nahm Schüler von 6 bis 12 Altersjahren an; in letztem Alter werden die meisten nach dem Austritt aus der Volksschule einem Lebensberuf sich zugewendet haben. Naturgemäß war das weibliche Lehrpersonal nur an der Volksschule vertreten. Gegenüber dem offiziell besoldeten deutschen Schullehrer begnügte sich der Rat, den Lehrfrauen der übrigen fakultativen deutschen Institute die Erlaubnis zum Unterricht, höchstens noch die Bezahlung der Wohnungs- (Schullokal=?) Miete zu gewähren; für die übrige Besoldung mußten die Schulgelder aufkommen.

Über die Zahl der Schüler der einen oder andern Schule verlautet nichts Bestimmtes. Wir sahen, daß der Rat wünschte, daß alle Stadtkinder in die deutsche Schule gehen möchten; 1525 verbot er dem Magister Nikolaus (1525—1528), mehr als 50 Schüler in seine Abteilung aufzunehmen;²⁾ wahrscheinlich gilt diese Verordnung für die lateinische Schule.

¹⁾ F. St. A., Regist. notar. Nr. 84 und M. v. 29. Oktober 1419.

²⁾ F. St. A., M. v. 6. Oft. 1525. 1528 wurden dem Schulmeister Nikolaus 3 Stab Tuch zu einem Rock geschenkt (M. v. 9. Jan. 1528). 1529 berichtete man dem Rate: „Magister Nikolaus habe gesagt, die Herren von Basel hätten den wahren Glauben, dagegen wir den neuen und durch Menschen erfundenen; ferner daß die Herren von Basel Recht gehabt hätten, zur alten Religion zurückzukehren, und daß er (Nikolaus) als treuer Baseler sterben wolle; weiter soll er gesagt haben, daß die Freiburger im Kriege die feigsten wären.“ M. v. 1. Juli 1529.

Über die Handhabung der Disziplin in Form körperlicher Züchtigung sind uns nur zwei Fälle bekannt. 1567 hatte der unvorsichtige Gebrauch einer Schlangenbüchse durch einen Schüler eine Feuersbrunst verursacht; der Rat befahl (mit gleichzeitigem Verweise) dem Schulmeister, den Fehlbaren zu züchtigen.¹⁾ Der zweite Fall betrifft die erwähnte Züchtigung bei verweigertem oder nachlässigem Besuch der deutschen Schule. Straßenbettel der Schulknaben war verpönt: 1486 war im Bestallungsbriebe des neuen Schulmeisters ausdrücklich betont, er dürfe keine Schüler, welche betteln gehen, in seiner Abteilung dulden.²⁾ Müßige Schüler mussten durch die Venner aus der Stadt vertrieben werden.

Auch moralische Mittel zur Hebung des Fleißes oder Bestrafung des Gegenteils fanden Anwendung. Eigentliche Schulpreise sind zwar für diese Zeit noch nicht belegt: als Ersatz mag die Aussicht auf ein Stipendium oder einen Freiplatz gedient haben. — Für wirksamer noch wurden die Mittel der Beschämung oder Abschreckung angesehen. Wie in andern Schulen fehlbare Schüler am Ende der Lektion zum Schimpf auf einen hölzernen Esel gesetzt wurden oder in der Schuldisputation Unterlegene den Asinus angehängt erhielten, so gebrauchte man auch hier ähnliche Mittel. 1517 ließ der Rat für die (lateinische?) Schule zwei Eselsköpfe malen; zur Zähmung Widerspenstiger und Übermütiger diente ein Bild des gehörnten Teufels, dessen rasches Erscheinen die lebenslustige Schuljugend in Schranken hielt.³⁾

Gebrauch
des Asinus.

Der Gebrauch der „Esel“ als Mittel für die Schulzucht im Mittelalter scheint aus den alten Klosterschulen zu stammen; es lässt sich wenigstens deren Existenz bis auf die Windesheimer Congregation hinauf verfolgen.⁴⁾ Dieses merkwürdige Disziplinarmittel diente vielfach auch als Spottzeichen für Unfleißige, namentlich solchen Schülern gegenüber, die im Gebrauche des Lateins als Umgangssprache sich straffällig erwiesen. Nettesheim kennt sie auch für die norddeutschen Gegenden; noch im Jahre 1787 waren die „Esel“ in niederrheinischen Gegenden bekannt und „gefürchtet“.

¹⁾ F. St. A., M. 24. v. April 1567.

²⁾ F. St. A., M. v. 9. Juni 1486.

³⁾ F. St. A., S. R. Nr. 229 von 1517.

⁴⁾ Gesl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Jostes.

1608 ließ der Rat von Freiburg i. Br. einen hölzernen Esel schneiden und malen, um mit dessen Hilfe die Schüler zu besserer Einübung der lateinischen Lektion anzuhalten. Während aber hier die straffälligen Schüler nach der Stunde zur Strafe auf dem Esel „reiten“ mussten, wurde in niederländischen Gegenden die Asinustafel um den Hals gehängt.¹⁾ Von daher mögen die noch heute vereinzelt gebräuchlichen Strafmittel als: Versezzen auf die Eselsbank oder Umhängen eines Strohwüsches sich abgeleitet haben. Auch die Schule von Brugg hatte ihren hölzernen Esel; ihr Reglement bestimmt: „damit sy (die Schüler) dester flyssiger zum latinreden gehalten werden, sol eine jede „ležgen“ (d. h. Klasse) irei eigenen asinum han und welicher den zulezt us der schull tragt, sol gestrafft werden.“²⁾ — Auch das „Katharinen-Buch“, Freiburgs große Schulordnung von 1576, sieht Bestrafung durch den Asinus vor; Schneuwly bestimmt darin: „Die lateinische Sprache soll aber nicht nur im Schulunterricht, sondern auch auf der Straße gehandhabt werden; und damit solches nit in ein abgang kumme, sollen derselben Classen fürstender täglich ee und vor man sy nachmittag us der schul oder vesper laſt, erforschen w e r d e n E s e l h a b e und vonn ersten der ihn gehebt, biß an den letsten examinieren, also das ein jeder etwas, fürnemlich us dem Catechismo recitiere und mitt der ruten der lezt, so in behallten on fälen gestrafft werde oder in ein argument uss geben ex tempore on verzug zmachen, ee und vor im licenz gegeben zc.“³⁾ — Auch heitere Seiten fehlten nicht: nach der großen Schulordnung von 1576 zu schließen, waren die Feste von St. Nikolaus und St. Katharina schon zu dieser Zeit festlich und zeremoniell begangen;⁴⁾ wohl waren auch die Ausflüge in den Wald (Rutengehen, Virgatum) schon bekannte Erholungen. Neben den schulfreien Festtagen waren Ferien-Halbtage eingeschaltet; der Sonntag dagegen wurde teils zu Gesangs-Aufführungen (im Hochamt und Vesper), teils zur Durchsicht der schriftlichen Aufgaben verwendet. Die Aufführungen von Schulkomödien wurden immer häufiger.

¹⁾ Nettesheim: „Geschichte der Schulen von Geldern“, S. 493 u. f.

²⁾ Schulordnung von Brugg. Bergl. Hunziker a. a. D. I, S. 71.

³⁾ F. St. A., K. B. I, Kap. 28, fol. 130.

⁴⁾ Ebenda I, Kap. 25.

Ernennung
der Lehrer.

Zu früher genannter Weise folgte dem Probejahr¹⁾ je nach dem Resultat die festbesoldete Anstellung oder der „Abschied“, nebst einem Handgeld. Auch dann wurde den sich anbietenden Magistern eine Unterstützung verabreicht, wenn man sie wegen voller Besetzung abwies. Durch den raschen Wechsel oft in Verlegenheit versetzt, wandte der Rat sich, wie schon früher, an einflußreiche Männer, um Adressen tüchtiger Lehrer zu erfahren. So 1555 an Glarean, um durch dessen Einfluß einen Schulmeister und Kantor zu erhalten; zugleich verdankte er ihm die zur Beschaffung eines neuen Predigers geleisteten Dienste;²⁾ noch im gleichen Jahre erfüllte Glarean die Bitte des Rates. — Tüchtige Schulmeister, welche nach dem Priesterstande strebten, wurden jeweilen vom Rate in ihrem Vorhaben teils durch Ausstellung eines Zeugnisses, teils durch Geld unterstützt; das geschah 1558 auch gegenüber Georg Hochwardt, der mutmaßlich durch Glareans Empfehlung nach Freiburg gekommen war.³⁾ Wegziehende hatten in der Regel die Ankunft der Neugewählten abzuwarten und diese in die Schulleitung einzuführen. — Gegen liederliche und schlechte Schulmeister schritt der Rat ein; entweder wurden solche entlassen oder gezüchtigt. 1556 wurde ein Schulmeister, der nachts mit einem Jüngling (Schüler?) mit Degen bewaffnet durch die Straßen zu ziehen pflegte, drei Tage ins sogen. „Pfaffenloch“ gesteckt.⁴⁾

¹⁾ Bergl. z. B. M. v. 24. Okt. 1554, f. St. A. Darnach stellte man den Magister vorläufig auf ein Jahr an, „um zu sehen, wie er es mache.“

²⁾ f. St. A., M. v. 27. Juni und 3. Sept. 1555; Miss. B., fol. 41. Der bisherige Prediger J. Schibenhart war beurlaubt worden. M. v. 29. März und 25. Mai 1554.

Als 1565 der Freiburger Rat zur Besetzung einer Lehrerstelle sich an Dr. Johann Göz in Freiburg i. Br. wandte, empfahl dieser in seinem Briefe an den Rat den „Zaiger Duß“ als einen gelehrten Jüngling, „ehrlicher Leute“ Kind, den er in seiner Schreibstube beschäftigt, nachdem dessen Eltern nicht mehr länger den Besuch der Ingolstädter Hochschule erlaubten. Dr. Göz will ihn auf seine eigenen Kosten senden (damit man mit ihm den Versuch als Lehrer mache), sobald der Sterbenslauf in Freiburg nachgelassen. St. S. Nr. 144 v. 27. Aug. 1565.

1552 wird Glarean vom freib. Rate ersucht, einen wissenschaftlichen, tüchtigen und „in der Kunst beyder Musik“ erfahrenen Lehrer zu besorgen. Miss. v. 23. Okt. 1552.

³⁾ f. St. A., Miss. fol. 45 v. 11. Febr. 1558.

⁴⁾ f. St. A., M. v. 7. Juli 1556. Unter „Pfaffenloch“ verstand man

Die Forderung einer *Antritts-Prüfung* der Lehramtskandidaten ist endlich mit einem Beispiel belegt: 1553 wurde Anton Musy von Romont zum Examen vor den Prediger Schibenhart gerufen. Das Ratsmanual stellt dem Zitierten, falls er fähig gesunden werde, die spätere Nachfolge des jetzigen Lehrers Ulrich in Aussicht.¹⁾ Nach bestandenem Examen treffen wir Musy im folgenden Jahre als Provisor wieder, der aber seine Beförderung nicht abwartete und im gleichen Jahre die Schule wieder verließ.²⁾ Seine Röst hatte er beim Pfarrer; zu gleicher Zeit hielten auch die Augustiner einen Provisor und wurden dafür aus der Staatskasse entschädigt.³⁾

Die *Schulaußführungen* waren sowohl in der deutschen als in der lateinischen Schule in Übung. Beide wurden in ihrem Unternehmen durch Staatsbeiträge unterstützt. So erhielt u. a. der deutsche Lehrmeister, der mit seinen Knaben eine Vorstellung gegeben, 9 Pfd.⁴⁾ 1544 wurde dem erwähnten Schulmeister Georg Brun († 1552) erlaubt, das Spiel „Daniel der Prophet“, welches am 20. April aufgeführt worden, drucken zu lassen.⁵⁾ Der Schulmeister selbst war der Verfasser des Spieles. Es wurde laut Seckelmeister-Rechnungen von „jungen Leuten“, jedenfalls Schülern, aufgeführt; die Spielenden erhielten den beträchtlichen Zuschuß von 100 Pfd. (?) aus der Staatskasse. Die Rollen wurden vom Schulmeister verteilt und zwar gegen Geld den Schülern abgegeben; jedoch letzteres vielleicht nur dann, wenn der Schullehrer die Komödie

ein Arrestlokal im Schulhaus, in welchem strafbare Geistliche untergebracht wurden. — Im Jahre 1546 wurden 8 Geistliche zugleich während fünf Tagen und sechs Nächten dort in Haft gehalten. F. St. A., M. v. 18. Febr. Fünf Monate später beschwerte sich der Schulmeister beim Rate, daß man dort nicht nur Geistliche, sondern auch andere Leute unterbringe; daraufhin ward beschlossen, inskünftig dort nur mehr Priester einzusperren. F. St. A., M. vom 11. Juni 1546.

¹⁾ F. St. A., M. v. 9. Juni 1553.

²⁾ F. St. A., M. v. 2. Okt. 1554.

³⁾ F. St. A., S. R. und M. v. 13. Febr. 1556.

⁴⁾ F. St. A., S. R. Nr. 283 v. 1544, 1. Semester.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 3. Jan. und 29. Juli 1544. Vergl. weiter unten über die Buchdruckerkunst in Freiburg (3. Periode unserer Darstellung). — Über den Inhalt des Stücks vergl. Bächtold, a. a. O., S. 331 und Anmerkungen S. 86 ad S. 331.

Hans Salat. selbst verfaßte. Der bekannte Luzerner Chronist Hans Salat, um das Jahr 1545 Magister in Freiburg, leitete wiederholt dramatische Aufführungen; so wurde 1545 der „Weltlauf“ unter seiner Leitung gespielt, wozu der Rat 54 Pf. beisteuerte.¹⁾ 1547 ließ er ein „üppiges und uehrbarliches Spiel“ (vom verlorenen Sohn?) durch seine Knaben aufführen; ein Ratsbeschluß verbannte ihn daraufhin von Stadt und Land (31. Januar 1547). Vier Tage nachher wurde er begnadigt; er hatte jedoch die gesamten Kosten der Aufführung selbst zu tragen und wurde genötigt, den Schülern das Geld zurückzuerstatten, „so sie um ihre Sprüche gegeben.“²⁾ — Hans Salat ließ in Freiburg auch Gefahr, als Hexenmeister denunziert und abgeurteilt zu werden. Der Rat befaßte sich am 8. August 1554 mit der Anklage,³⁾ über deren Ausgang wir nicht hinreichend unterrichtet werden. — Anhand dieser Manualmeldungen ist ersichtlich, daß sich Salat von 1545—1554 in Freiburg oder doch auf freiburgischem Gebiet aufgehalten; auf weitere Urkunden, die über seinen Aufenthalt und sein Wirken an der freiburgischen Schule Licht verbreiten könnten, sind wir nicht gestoßen.⁴⁾

Erwähnt sei noch, daß 1553 der nachmalige Ratsherr und Schulrat Wilhelm Krummenstoll von der Behörde die Erlaubnis erhielt, eine Privatschule zu eröffnen.⁵⁾

¹⁾ F. St. A., S. R. v. 1545, 1. Semester.

²⁾ F. St. A., M. v. 31. Jan. und 3. Febr. 1547. Wahrscheinlich ist dieses Drama identisch mit dem von J. Bächtold aufgefundenen. Darnach hätte Salat dieses Drama bereits 1537 verfaßt. Vergl. Mitteilung Bächtolds: Zu Hans Salat im Anz. für Schweiz. Gesch., N. Folge, III, S. 56; Geschichtsfreund XXXVI, 1 ff.; ferner Bächtold, Gesch. der D. Lit. in der Schweiz, S. 309 u. ff.

³⁾ F. St. A., M. v. 8. August 1554: „Ein vrouw von Schwarzenburg zhand der vrouwen vogt hat sich erklagt, wie er Hans Salat die vrouwen hechzenwerk sol gezeigen haben in der Herrschaft Schwarzenburg, derhalben begehrt, iren ein wandal zethund oder zerechten sin, ist abgeraten, wo sy der sach sich mit verinbaren khönnen, sollen sy zu Schwarzenburg das recht verüben und Salat inen do zu rechten sin.“

⁴⁾ Über die Personalien Salats und weitere Literatur vergl. die Abhandlung von J. Schiffmann im „Geschichtsfreund“, Bd. XXIII, S. 107 u. ff.; ferner Bächtold, Gesch. der D. Lit. in der Schweiz, S. 309 und deren Anmerkungen S. 79.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 26. Mai 1553.

Dies sind die wenigen Schulmeister dieser Zeit, die irgendwie durch literarische Tätigkeit oder ihre Lebensumstände von Bedeutung waren. Das Berner Ratsmanual vom 26. Mai 1556 nennt noch einen weiteren freiburgischen Magister dieses Abschnittes: „Herrn Simon Darario, gewezenem Schulmeister zu Fryburg, drei Kronen geschenkt.“¹⁾

Um übrigen bietet die freiburgische Schule um die Mitte des 16. Jahrhunderts wenig Bemerkenswertes. Die stürmische Zeit der Glaubensspaltung war auch für Freiburg eine bewegte; ungünstige Umstände erschwerten äußerlich und innerlich den erfreulichen Fortgang, den zu Anfang des Jahrhunderts das Schul- und Bildungsleben zu nehmen versprochen. Die Ereignisse in Zürich, Bern, Lausanne und Genf wirkten auch in Freiburg nach; sein Humanistenkreis war gesprengt und so auch dem Schulleben, wenigstens hinsichtlich der Lateinschule, eine Stütze geraubt. Zudem war durch den entbrannten Glaubenskampf die Aufmerksamkeit der Behörde von der Schule abgelenkt worden: dies alles bedeutete für das Bildungsleben angesichts des begonnenen Fortschrittes einen Niedergang — eine Tatsache, der wir sozusagen auf der ganzen Linie des Glaubenskampfes im 16. Jahrhundert gegenüberstehen.²⁾ — Freiburg, vom Wellenschlag der Reformation von allen Seiten bespült, sah sich in eine schwierige Defensive versetzt. Das Freundschaftsverhältnis mit Bern auf dem Schulgebiete, wie es in der erwähnten Schulkonferenz zu Tage trat, ward jäh zerrissen; ein Religionsgespräch ließ, statt zu vereinen, die Kluft deutlicher fühlen. Der Spaltung gingen kurz vorher gegenseitige Ermahnungen der bernischen und freiburgischen Räte voraus, im alten Glauben standhaft zu bleiben.³⁾

Rückschlag der
Zeit-Ungunst
auf das
Schulleben.

¹⁾ Geistl. Mitteilung des Herrn Seminarlehrer A. Fluri aus dem Berner Staatsarchiv, M. Nr. 336, S. 320.

²⁾ Vergl. Paulsen a. a. D., Abschnitt II, Kap. 1: „Der Ausbruch der kirchlichen Revolution und die zerstörende Einwirkung derselben auf die Universitäten und Schulen“, S. 137—144.

³⁾ Vergl. die Ratsmanuale der Jahrgänge 1522—1527 im J. St. A. 1522 sandten die Berner ihren Scharfrichter zur Alushilfe nach Freiburg, um einen Anhänger der neuen Lehre hinzurichten (M. und Miss. v. 20. Februar 1522). Im folgenden Jahre mahnte der Rat von Bern in einem Briebe nach

Abwehr der
Reformation
in Freiburg.

Wie wir bereits gesehen, war durch den freiburgischen Humanistenkreis der Weg zur Reformation im gewissen Sinne geebnet worden:¹⁾ doch rasch wurden die Ansätze der neuen Lehre ausgerottet. Ängstlich wurde vom Rate jede „Ansteckungsgefahr“ vermieden: wohl in Erinnerung der Wittenberger Unruhen hantete die vorsichtige Behörde, als sie am 10. Januar 1519 den Dominikaner-Mönch Samson zur Vermeidung von Skandal aus der freiburgischen Staatskasse mit der Barsumme von 20 Thalern und Bezahlung der Herbergskosten abschaffte, als er in Freiburg den Ablaß predigen wollte.²⁾ — Besonders scharf wurde die Einführung lutherischer Schriften überwacht; wiederholt erhielt der freiburgische Buchführer³⁾ scharfe Weisung, bei Strafe des Verlustes sämtlicher Bücher sich zu hüten und zu „müßigen“ (!), häretische Bücher mitzubringen. Als der Fuhrhalter 1523 neuerdings dem Gebote entgegenhandelte, wurde die gesamte Ladung auf Befehl des Rates konfisziert und durch den Nachrichter verbrannt.⁴⁾ Schon 1522 hatte der große Rat die Bestrafung aller derjenigen verlangt, welche der lutherischen Lehre Vorschub leisteten, und gab dem kleinen Rat unumschränkte Vollmacht, entsprechende Maßregeln zu ergreifen, da die Behörde „slechtlich nit lyden wolle, daz die böz verflüchte, tüfellsche Sekt alsho invurgle in ir Statt“.⁵⁾

Der Rat widersetzte sich auch der Einführung einer neuen (evangelischen?) Bibelausgabe, aus Furcht, die neue Lehre möchte

Freiburg ab, an das Religionsgespräch von Zürich Vertreter zu senden (R. S. v. 1523, J. St. A.). Noch 1526 meldete Bern dem Freiburger Rate, daß man sich in religiösen Dingen mit den übrigen Eidgenossen konservativ verhalten wolle; als im gleichen Jahre der Berner Propst Nik. von Wattenwyl zur neuen Lehre übertrat und sich verheiratete, sandten die Freiburger einen Boten ab, um dem Berner Rate ihr Beileid auszudrücken (J. St. A., M. v. 2. Mai 1526; Miss. Nr. 9, S. 17; vergl. auch „Archiv f. schweiz. Ref. Gesch.“, III, S. 429).

¹⁾ Vergl. oben S. 77 u. ff.

²⁾ M. v. 10. Jan. 1519; Fontaine: Comptes des Tresoriers, Nr. 233, 1. Sem. 1519; vergl. auch „Eidgen. Abschiede“, Bd. III, Abt. 2, Nr. 772, vom 14. März 1519.

³⁾ In Ermangelung einer eigenen Druckerei wurden die Bücher durch den Buchführer aus den umliegenden Druckorten herbeigeschafft. Vergl. unsere spätere Ausführung (3. Periode) unter „Druckerei“.

⁴⁾ J. St. A., M. v. 19. Nov. 1523.

⁵⁾ J. St. A., M. v. 26. Aug. 1522.

dadurch nach Freiburg gebracht werden; 1523 nämlich ließ er durch alle Prediger der freiburgischen Klöster und Kirchen verkünden, daß es für Weltliche und Geistliche verboten sei, das „nūw testament“, d. h. die neue Bibelausgabe, anzuschaffen; zugleich wurde für die von den Bernern auszuführende zweite (!) Häusuntersuchung zur Aufsindung lutherischer Bücher die Strafe der Verbannung mit Weib und Kind allen jenen angedroht, welche diese Bücher verbergen oder nicht ausliefern.¹⁾ — Selbst im Kreise der Räte hatte sich die neue Lehre angesezt; allein auch hier schritt die Mehrheit der Räte durch Maßregeln ein, wie folgt: „In diesem angefangenen lutherischen Wesen sind die Fremden uß dem Rat verstoßen worden und abgerathen, keinen mehr dahin zu setzen, dan in der Stadt gebohren.²⁾“ Die Bekenner des neuen Glaubens wurden verbannt³⁾ oder vor Gericht gebracht und durch Körperstrafen abgeurteilt, wenn sie nicht durch die Flucht diesen sich entziehen konnten.

Trotz dieser energischer Abwehr suchte Freiburg mit Bern in gutem Einverständnis zu leben. Wiederholt erließ der Rat Ermahnungen, die Berner ihres neuen Glaubens willen nicht zu belästigen und schritt gegen Intollerante tatsächlich ein.⁴⁾ Noch im Jahre 1554 wurde eine Deputation nach Bern geschickt, welche versuchen sollte, mit den Bernern freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen; nicht im gleichen Maße war Bern gegenüber Freiburg auf freundnachbarliches Einverständnis bedacht.⁵⁾

Daß trotz dieser Vorsichtsmaßregeln die religiöse Bewegung in Freiburg eine bemerkenswerte war, ist schon aus diesen bruch-

1) F. St. A., M. 1513—24, fol. 148: „Damit sich jedermann, geistlich oder weltlich darnach wisse zu halten, daß ein jeder das nūw Testament der Bible, — so jetzt nūwslingen durch die so sich so semp? (semper?) mit ir griescher und ebräischer sprach berumen, die froniue latin nitt gnugsam achten ernüwert — wellen min herren verstan und haben luter geordnet, daß ein jeder dasselb nūws testament soll hin und hinweg tun und sich benügen der Bible, dero die alten frommen sich benütget haben“ u. s. w.

2) F. St. A., Miss. v. 10. Sept. 1522. — Vergl. auch Raemy, a. a D., S. 514.

3) Vergl. oben S. 77 u. ff. unserer Darstellung.

4) F. St. A., M. v. 30. Jan. 1528; M. v. 34. Nov. 1528; M. vom 13. Febr. 1554.

5) F. St. A., Miss. v. 1538 fol. 74; M. v. 4. April 1538.

weisen Andeutungen ersichtlich; eine erschöpfende Darstellung, insbesondere mit Berücksichtigung der Landschaft, würde jeden Zweifel darüber nehmen. Die Ratsmanuale und sonstigen Urkunden wimmeln von Rapporten an den Rat über glaubenswidrige Reden und Handlungen, über Priester und Prediger, welche gegen die Heiligenverehrung, gegen die Messe u. s. w. geeifert haben sollen.¹⁾ Es scheint, daß das Spionentum und Denunziantenwesen, namentlich an der Bernergrenze, im Schwunge war; der Umstand, daß der Rat die ihm verzeigten Aussprüche von Laien und Geistlichen jeweilen getreulich und wohl auch leichtgläubig protokollierte, mag übrigens zu mancher ungerechten Vorladung und Verurteilung Anlaß gegeben haben. — Als 1552 in Gurkels ein Sturm gegen die Marienbilder unternommen wurde, ließ der Rat das Vergehen durch öffentliche Buße führen.²⁾

Während in anderen Städten, zum Teil wiederholt, abgestimmt wurde, bis die Mehrheit der Räte sich für die neue Lehre ausgesprochen hatte, zog der freiburgische Rat es vor, anlässlich eines öffentlichen allgemeinen Bekenntnisses des alten Glaubens die Zahl der Neugläubigen innerhalb der Ratsversammlung auszuforschen. Die Angaben Berchtolds hierüber in seiner Geschichte Freiburgs sind nicht genau. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Abstimmung des Rates, ob der alte Glaube beizubehalten und die Zugehörigkeit zur alten Kirche offiziell in feierlich allgemeinem Bekenntnisse zu manifestieren sei. In der Tat schien die Abstimmung zu Ungunsten der alten Kirche ausfallen zu wollen; ein Zeichen, wie weit die religiöse Gährung vorgeschritten war. Eine starke Opposition scheint gegen die Opportunität des öffentlichen Bekenntnisses aufgestanden zu sein, vielleicht aus Furcht, protestantische Stände zu provozieren, teils aber auch aus eigener reformationsfreundlicher Gesinnung. Von 161 Stimmenden (?) stimmten 85 gegen die Profession des Glaubens, 76 dafür. Das unseres Wissens noch nie herangezogene Manualprotokoll des Rates vom 1. August 1542, dem Abstimmungstage selbst, berichtet darüber: „Und wir herren, die burger, haben sich min g. herren rät, sechsziger und burger erlüttert, gemeinlich

¹⁾ Vergl. namentlich die freib. Ratsbücher aus den Jahren 1530—48.

²⁾ J. St. A., M. v. 1. Sept. 1552.

by dem alten waren christlichen glauben ungeweigert zu belyben, doch ist ze notieren, das die so im besatzungsbuch mit dem ringlin gezeichnet, wie obstat, mit gathau hand.“¹⁾ Weiter unten fährt das Protokoll fort: „Uff hütt ist abgeraten das man das mandat des gloubens halb uff nächsten kommenden Laurenti Tag allhie in der Statt und denne uff Bartholomei uff den alten Kilchorinen uff ein nüws schwören soll.“ Nach obigem Abstimmungsbilde wäre man geneigt das doppelsinnige „abgeraten“ im Sinne von „abgeschlagen“ zu verstehen. In der Tat markierte das Besatzungsbuch sämtliche verwerfende Ratsherren mit einem „Ringlin“. Die Dinge scheinen sich aber trotz obigen Resultates rasch gewendet zu haben. Zehn Tage nachher erfolgte wirklich die Erneuerung des Glaubens, wobei mit Ausnahme dreier entschuldigter Räte sämtliche Ratsherren den Amt leisteten.

Wenngleich der Freiburger Rat mit allen Kräften der Einführung der neuen Lehre sich widersezte, so war er sich doch bewußt, daß eine Reform der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse unbedingt angezeigt war. Von einer Reformation außerhalb des alten Glaubens und im Gegensatz zur alten Kirche wollte er zum voraus nichts wissen²⁾; aber solange er sich noch eigene Kraft zum Reformieren zutraute, war er auch einer von Rom ausgehenden Reform nicht geneigt; in seinem Vertrauen auf die eigene Kraft sollte der Rat sich getäuscht sehen. — Die Schilderung der sittlich-religiösen Zustände, wie sie Janssen vom 16. Jahrhundert für Deutschland entwirft, dürfen unbedenklich auch auf Freiburg übertragen werden; die Ratsbücher und sonstigen Urkunden Freiburgs aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert sind zutreffende Belege dieses Spezialgebietes für die genannte allgemeinere Darstellung Janssens.³⁾ Zu keiner Zeit,

Notwendigkeit einer Reform.

¹⁾ F. St. A., M. v. 1. Aug. 1542.

²⁾ Vergl. F. St. A., Besatzungsbuch 1536—43. A. C.; abgedruckt in Berchtold a. a. D., Bd. III, Pièces justif., S. 406, No. 12.

Fontaine, Bd. XXIII, ad. No. 280 der S. R. schreibt die hohe Zahl der Schwankenden und Überläufer den Mischhehen zu, welche nach ihm damals zwischen Bernern und Freiburgern eingegangen worden.

³⁾ Vergl. Memorial de Fribourg IV, 1857: Du Concile de Trente dans les rapports avec la Suisse et particulièrement avec le Canton de Fribourg.

⁴⁾ Vergl. Janssen: a. a. D., Bd. VIII, 3. Teil, Cap. 1: Allgemeine sittlich-religiöse Verwilderung.

weder vor noch nach, erreichte die Zahl der Straffälle, Verbrechen und Hinrichtungen jene Höhe, wie zwischen 1500 und 1560, und doch waren z. B. die Exekutionen auch vor 1500 keine Seltenheit.¹⁾ Gab es auch zu jeder Zeit wirkliche und angedachtete Verbrechen, so fällt doch die seit 1525 augenscheinliche Zunahme von Gotteslästerung, Beschimpfung der Religion auf, mit welchem Vergehen gegen die Sittlichkeit, so namentlich Blutschande, Ehebruch und unnatürliche Unzucht Hand in Hand gingen. Es ist ja auch denkbar, daß gerade zufolge der Zunahme der Straffälle und namentlich mit Rücksicht auf den Reformplan des Rates die Vergehen schärfer geahndet und vollständiger und zahlreicher aufgezeichnet wurden; aber auch dann läßt sich mit Rücksicht auf die Gattung der Verbrechen eine in weite Kreise gedrungene Verwilderung und Verrohung nicht abstreiten. Es muß zugegeben werden, daß der Freiburger Rat alles aufbot, der Unsittlichkeit zu steuern: teils durch Regelung der Unzucht vermittelst öffentlicher Häuser, teils durch Entfernen der Gelegenheit. Von Zeit zu Zeit wurden auch die öffentlichen Dirnen durch die Benner abgeschoben, „damit die Ehegatten wieder christlich zusammenleben möchten.“²⁾ Die Ausgewiesenen scheinen aber jeweilen durch andere Tore wieder in die Stadt gekommen zu sein. — Allgemein ans Volk erlassene Verbote, wie gegen das „unzüchtige Unbewerfen“ beim Tanze,³⁾ gegen das Tanzen auf den Friedhöfen⁴⁾ von St. Niklaus und Liebfrauen u. a. m. sind für die Beurteilung der damaligen öffentlichen Sitte symptomatisch.

Kirchliche
Mißstände.

Auch die Gesinnung des freiburgischen Klerus stand kaum merklich vom obengenannten Zeitgeiste ab.⁵⁾ Durch die Ver-

¹⁾ Nach einer von uns aufgestellten, ungefähren statistischen Tabelle, wurden allein von 1460 bis 1500 in Freiburg folgende Hinrichtungen vorgenommen: Geföpft 38, gehängt 24, verbrannt 17, ertränkt 6 (4 Männer und 2 Frauen), geblendet 2, gerädert 3, gevierteilt 4, gesottern (!) 7 u. s. w. Nicht mit eingerechnet sind die zahlreichen Nachrichtungen, die verschiedenen Folter- und Marterstrafen ohne tödlichen Ausgang. —

²⁾ F. St. A., M. v. 27. Juli 1530 u. a. m.

³⁾ F. St. A., M. v. 29. Juli 1524.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 26. Mai 1534.

⁵⁾ Wir finden es angezeigt, sowohl für das Verständnis der nachfolgenden Schulreform, als auch des freib. Reformators in Kirche und Schule, Propst

treibung des Diözesanbischofs aus seiner Residenz (1536) hatte der Klerus seinen Oberhirten verloren. Darum suchte der Rat nach Kräften in die geistliche Disziplin einzugreifen, ohne sich ängstlich an die Bestimmungen des kanonischen Rechtes zu halten. „Aus dem Abgange dieser schützenden und leitenden Gewalt (des Diözesanbischofs) entsprangen die größten Übel; die alten Missbräuche nahmen zu; unter der Geistlichkeit und in den Pfarrverwaltungen herrschten große Unordnungen“ u. s. w.¹⁾ Daß der freiburgische Rat unter diesen Umständen im religiösen Kampfe am Klerus keine Stütze fand, ist begreiflich; ja vielmehr mußte die weltliche Behörde nach Kräften die Geistlichkeit im alten Glauben und in sittlichen Schranken halten. Noch 1552 drohte der freiburgische Rat nach wiederholter Mahnung, allen Priestern und Laien, „welche nicht aufhören, von Luther zu sprechen und ihn nicht vergessen wollten,“ Verbannung aus Stadt und Land an.²⁾ Diese reformations-freundliche Haltung der Geistlichen zwang den Rat, ihnen und ihrer Abirrung gegenüber nachsichtiger zu sein, als er es selbst Laien gegenüber war. Durch das in Wittenberg und anderswo, selbst im nahen Bern mit Beihilfe der Behörde gegebene Beispiel des Gelübdebruches war die freiburgische Geistlichkeit stützlos gemacht; sie mußte deshalb schonend behandelt werden, sollte ein Massenübertritt zur neuen Lehre nicht die Reformpläne des Rates vereiteln. Dies erklärt uns die schwächliche Haltung des Rates im Jahre 1528, der nach wiederholten Besserungsversuchen den freiburgischen Welt- und Klosterklerus unter Strafe des Exils aus Stadt und Land zu einem ordentlichen Lebenswandel zwingen wollte,³⁾ — aber schon im folgenden Monat die jedenfalls ungünstig aufgenommenen Maß-

Schneuwly, die kirchlichen Missstände so weit als nötig zu beleuchten. Dabei lag uns ferne, daß in Fülle uns zu Gebote stehende Material zu einer erschöpfenden Darstellung oder zu einer Art Scandalchronik zu verwerten; wir begnügen uns vielmehr, jene Urkundenberichte zu zitieren, die in allgemeiner Fassung sich auf wirklich bestehende Missstände des damaligen freib. Klerus beziehen.

¹⁾ Antwort des bischöflichen Kanzlers Fontana auf die Broschüre Kuenli: Der Bischof Strambino. Luzern 1834, S. 25.

²⁾ F. St. A., M. v. 3. Juni 1552.

³⁾ Vergl. F. St. A., M. v. 27. März 1528; Geistl. Sachen Nr. 320.

regeln zum größten Teil widerrief.¹⁾ In einem ferneren Erlass vom Jahre 1538 schloß der Rat den Klerus ausdrücklich von einer entschieden gehaltenen Bestimmung aus, welche Besserstellung der öffentlichen Sittlichkeit bezeichnete;²⁾ der somit allein vom Edikt getroffenen Laienwelt gegenüber entschuldigten die Räte ihre ungleiche Gesetzgebung damit, daß sie sonst „einen zu großen Mangel an Priester besorgen“. ³⁾ Diese Furcht mochte übrigens begründet sein, da um diese Zeit die Klage über den Priestermangel, in Deutschland wenigstens, eine allgemeine war;⁴⁾ dieser erklärt sich zum Teil aus der sittlichen Verwilderung des Volkes, zum Teil aus den Angriffen der „Neuerer“ gegenüber der erschütterten alten Kirche und die dadurch erzeugte Verachtung des geistlichen Standes; endlich war die ehemals stark begüterte Kirche vielerorts ausgeraubt und bot nicht mehr die gewohnten reichen Aussichten.

Diese wenigen Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, daß Freiburg von den damals fast allgemein darniederliegenden kirchlichen Verhältnissen keine Ausnahme machte. Wie überall war also an Stelle eines kirchlichen und überzeugten Geistes eine Auferlichkeit und sittliche Verwilderung getreten, die dringend nach Abhilfe rief.⁵⁾ Die ohnehin nicht günstigen religiösen Verhältnisse verschlimmerten sich noch seit 1536, in welchem Jahre infolge der Reformation die Auflösung des Diözesanverbandes erfolgte und die

¹⁾ Ebenda M. v. 28. April 1528. — Die Haltung des freib. Rates erinnert hier ganz an die Lage des Kardinals Albrecht von Mainz (1542), der dem päpstl. Legaten Morone die Schwierigkeit der Reform in seiner Diözese mit der Erklärung verständlich machte: „Daß sie (die Priester), sobald man Miene machen würde, ihnen ihre Konkubinen nehmen zu wollen, entweder Lutheraner werden oder Weiber verlangen würden.“ Janssen a. a. D., 1.—12. Aufl., Bd. VIII, S. 392 und 393.

²⁾ In oben S. 108 angedeuteter Weise.

³⁾ F. St. A., M. v. 3. Okt. 1538.

⁴⁾ Vergl. Janssen a. a. D., Bd. VIII, S. 393—400.

⁵⁾ Auf weitere Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort; eine allseitig gründliche Darstellung der reformatorischen Bewegung in Freiburg und der sie begünstigenden oder hemmenden Verhältnisse würde eine eigene Broschüre erfordern. Über die damaligen kirchlich-religiösen Verhältnisse hat Kanonikus Fontaine, einer der besten Kenner der freib. Archive, folgendes keineswegs zu scharfe Urteil gefällt: « On tenait fortement au voeu de chasteté et au célibat, mais tout le mérite était de l'avoir prononcé et de

Aufgabe des Oberhauptes der freiburgischen Kirche nun dem Rat zufiel; dabei erweiterte letzterer seine von alters her der Kirche gegenüber ausgeübten Rechte der Oberhöheit. Wenn Janssen für Deutschland eine solche Haltung der weltlichen Behörde und ihr Einflischen in die Kirchenregierung als Übergriffe und Missbräuche beflagt,¹⁾ so verdankt ihr doch Freiburg speziell die Erhaltung der alten Lehre. Dass dabei Missstände nicht ausblieben, und der Rat sich kanonisch anstastbare Gewohnheitsrechte schuf, darf nicht so hoch ange rechnet werden — es war jener Zeit nichts Unbekanntes. Vielmehr kirchlicher Übereifer, nicht böser Wille leitete den freiburgischen Rat, wenn er Kirchengüter einzog und Klöster aufhob, die ihrem Zwecke entfremdet waren, und dabei auf die Vorstellungen Roms nicht hörte²⁾ oder den Geistlichen die Jurisdiktion entzog und kirchliche Entscheidungen der Chgegesetzgebung kassierte u. a. m.

ne pas être marié, on ne s'embarrassait point de son observation et le libertinage le plus public était toléré. » Fontaine, Coll. Dipl. XVII, S. 134. Man vergleiche ferner bez. des Klerus im Allgemeinen folgende Ratsmanuale des F. St. A.: M. v. 27. März 1528; Geistl. Sachen Nr. 320; M. v. 28. April 1528; M. v. 3. Oft. 1538; M. v. 28. Nov. 1555; Miss. v. 1555, fol. 83; P. B. Nr. 2, fol. 13; M. v. 26. Dez. 1550; M. v. 25. Oktober 1563; Geistl. Sachen Nr. 100 v. 1564, spez. Passus 2, 3 und 4; M. v. 27. Juli 1564 u. a. m. Bezuglich der Klöster vergl. Geistl. Sachen Nr. 100, Passus 2; Miss. 3 und M. v. 28. Nov. 1555; M. v. 15. Dez. 1508, fol. 40. Augustiner-Kloster: M. v. 16. Sept. 1524; M. v. 27. Oktober 1524; M. v. 20. August und 22. Dez. 1562; M. v. 7. Mai und 21. Juni 1548. Barfüßer: Deutsches Miss. v. 23. Aug. 1516, fol. 6; M. v. 22. August 1562. Magerau: M. v. 21. April 1505; ferner hiezu 1. Coll. des lois, Nr. 241 u. 242, fol. 70 u. 71 u. a. m. Die zwar auf Archiv-Quellen beruhende, aber un wissenschaftlich und pamphletär abgefasste Schrift Kuenlins: Beitrag zur Statistik der Klöster des St. Freiburg, Sursee 1835, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Vergl. insbesondere Berthier: Lettres de J. F. Bonomio à Pierre Schneuwly, Frib. 1894. Diese bemerkenswerte Publikation er weckt das lebhafteste Verlangen nach den Briefen Schneuwlys, die für die Freiburger Verhältnisse noch weit wichtiger sein dürften. — Immerhin geht schon aus dem allerdings abgemessenen und vorsichtigen Wortlauten der Bonomius-Briefe hervor, wie sehr eine Reform in Freiburg Not tat; zum ergänzenden Verständnis dieser Briefe dürften auch obige Ausführungen etwas beitragen.

¹⁾ Vergl. Janssen a. a. O., 9. Aufl., I. Bd., 602 u. ff.

²⁾ F. St. A., M. v. 26. Oft. 1553; ferner Geistl. Sachen Nr. 49 v. 24. Juli 1504. Vergl. unter „Sängerschule“ im Anhang unserer Abhandlung.

Der bischöfliche Kanzler Fontana beurteilt die damaligen Zustände wie folgt: „Beweise genug, welche Missbräuche allenthalben emporgekommen. Die Regierung, welche sich mit bewunderungswürdigem Eifer der Einführung der Reformation widersetzte, mochte ihr so lobenswertes Ziel nicht erreichen, ohne gegen solche vielseitige Übel kräftige Mittel anzuwenden. Bei diesem Zwecke übte sie gegen die Geistlichkeit und in kirchlichen Angelegenheiten eine Gewalt aus, die nur den Bischofen eigen ist. In den besten Absichten und zum Vorteile der Religion, die sie auf alle Weise schützen wollte, eignete sie sich Rechte und Geschäfte zu, die ihr bis anhin fremd waren (?), ihr nicht zugehören konnten, und die sie weder beibehalten noch fernerhin ausüben durfte, ohne die katholische Kirche, an die sie durch feierliche Eide gebunden war, zu unterdrücken. Der Senat ernannte damals zu Benefizien, wo er nicht Kollator war, sezte Pfarrer ab, verfügte über die Pfarrhelfer, ordnete bis ins Kleinste die Verwaltung der Pfründen, bestimmte den Ordensleuten die Zeit der geistlichen Weihung“ u. s. w.¹⁾

Nötigten somit die leidigen Verhältnisse den Rat, energisch einzutreten, so ist aber doch fraglich, ob die tyranische und alles Maß überschreitende Betonung nebensächlicher Einrichtungen, z. B. des Fastengebotes, nicht im Geheimen Gegner der neuen Lehre heranzog oder die alte Religion wenigstens verhasst und lästig machte; wenn z. B., wie die Urkunden bezeugen, verdiente Offiziere oder selbst Ratsherren ihren Rang oder Sessel verloren, weil sie nach Jahren angehuldigt wurden, auf einem Feldzuge oder einer geheimen Mission in Basel oder Genf am Vorabende eines Heiligfestes den Genuss eines Eies oder Stück Fleisches sich gestattet zu haben;²⁾ oder wenn für das gleiche Vergehen der „unchristliche

1) Fontana: Antwort auf die Broschüre Auenius n. s. w., IV, S. 26.

2) Vergl. unter den zahlreichen Belegen des J. St. A. insbesondere M. v. 26. Juli 1542, wonach Ratsherr Maurice Rämy zufolge unerlaubten Fleischessens seiner Staatswürde entsezt und zu 20 Gulden Buße verurteilt wurde; ähnlich wurde Hans Lenzburg mit der hohen Summe von 500 Gulden bestraft (M. v. 8. Aug. 1542) u. s. — Um an Fasttagen Milchspeisen genießen zu dürfen, bezahlte man dem römischen Legaten schwere Geldabgaben; so laut S. R. Nr. 213 v. 2. Semester 1509 die Summe von 175 Pf. für Dispens von Milchspeisen an Abstinenztagen; das Verbot des Eiergenusses dagegen verblieb, wie gezeigt, in aller Schärfe bestehen; Kranke hatten, gestützt auf ärztliche

„Fleischesser“ mit Körperverstümmelung oder Verbannung aus Stadt und Land bestraft wurde, was gewöhnlich der Fall war.

Daß der Rat es verstand, die anderen gegenüber geübte Strenge nicht voll und ganz auf sich anzuwenden, zeigt der von ihm erwirkte „Beichtbrief“, laut welchem die Ratsherren, ihre Frauen und Kinder auch für die Reservatfälle an keinen bestimmten Beichtvater gebunden sein sollen, sondern von jedem beliebigen Priester absolviert werden können.¹⁾

Die Stellung des freiburgischen Rates gegenüber der anstürmenden Reform, dann auch die Art und Weise, wie er den Kampf der Defensive führte, war, wie wir sehen, eine ganz eigentümliche. Dieser Kampf war ein doppelter: einerseits Abwehr religiöser Neuerungen außerhalb des alten Glaubens und anderseits Versuche, zu reformieren und überwuchernden inneren Mißbräuchen und Schäden zu begegnen. Wie weit die Lösung dieser Aufgabe gedieh, wird die folgende Periode der Schulreform zeigen.

Ausweise die Dispens beim Rate einzuholen. Zu Unbetacht der damals noch überreichen Zahl von Fasttagen müssen diese Bestimmungen doppelt hart erscheinen.

¹⁾ Vergl. F. St. A. Geistl. Sachen Nr. 60. Diese vom päpstl. Munitius Kardinal Raimund erwirkte Begünstigung fällt in die Kategorie der vor der Reformation bekannten sogen. Beicht- oder Abläßbriebe, die für sich, wie für Freunde um einen Viertelgulden gelöst werden konnten und den Armen laut Abläßinstruktion umsonst zugestellt wurden. Sie brachten dem Inhaber das Privilegium, sich einen beliebigen Beichtvater wählen zu dürfen, dessen Absolutionsvollmacht bezüglich der Reservatfälle dadurch zugleich erweitert wurde. Vergl. hierüber: Paulus: Zur Biographie Tezels im „Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft“, 1895, XVI. Bd., Heft 1, S. 57 u. ff.

III. Periode: 1560—1581.

Die Reform in Kirche und Schule.

Einleitung der
Reform-
bewegung.

Wenn Paulsen auf die Fragen: „Ob die Kirche nicht auch von innen heraus reformiert werden können? ob die Abstellung der Mißbräuche im Kirchenregiment und im Kultus auch innerhalb der Kircheneinheit hätte erfolgen können?“ zu dem im Grunde bejahenden Schlusse kommt, — so sehen wir in Freiburg speziell diese Lösung tatsächlich verwirklicht.

Die Ansätze dieser Reform sind schon zu Beginn des 16. Jahrhunders zu suchen — namentlich aber war es der Notschrei der auf einmal zerrissenen Kirche, der katholischerseits und so auch in Freiburg zur Reformtätigkeit aufweckte.

Diesen erwachten Sinn, Mißbräuche abzuschaffen, haben wir für die vorige Periode bereits in dem Reformbestreben des freiburgischen Rates kennen lernen. Wie enge Reformen auf dem kirchlichen Gebiete mit solchen des Schul- und Unterrichtswesens zusammenhängen, hat die große Kirchenrevolution gezeigt, wir sehen dies aber auch an der freiburgischen Reform. Zwei Faktoren sind es, wie wir glauben, mit deren Hilfe Freiburg teils in seiner umstrittenen Glaubenslage sich zu halten vermochte, teils langsam kräftigende Nahrung erhielt, um zu gesunden und neu aufzuleben: die energische Haltung des Rates und das zur Zeit entwickelte Stipendiarienwesen.

Die erstere ist hinlänglich charakterisiert worden. So groß aber auch diese Anstrengungen waren, zum völligen Durchbruch und einer Uniformierung des inneren Geistes genügten sie nicht. Als dann aber die Kräfte der Behörde aufgerieben schienen und die Krisis

an den siechen Körper herantrat, hatte das Stipendiatenwesen feste Charaktere und tüchtige Organisatoren herangereift, die mit in der Ferne geweitetem Blicke und geschärftem Verständnis zur durchgreifenden Reform schritten.

Als Vorläufer derselben muß neben dem bekannten Augustiner Treyer insbesondere der Prediger Dr. Simon Schibenhart gelten. Früher Prediger in Freiburg im Breisgau, berief ihn der Rat in gleicher Eigenschaft hierher. Schibenhart wußte jedenfalls die zur Reformationszeit doppelt wichtige Stelle eines Predigers zu schätzen. Seinem großen Einfluß zufolge stieg er zur Würde eines Propstes von St. Nikolaus heran. Schibenhart wäre jedenfalls die richtige Persönlichkeit gewesen, um die so nötige Reform des freiburgischen Klerus durchzuführen; mit scharfem Blicke erkannte er auch den wunden Punkt und suchte daher mit eigener Opferwilligkeit durch Eröffnung eines Stipendiums dem Klerus tüchtige, der Notlage gewachsene Kräfte zuzuführen. 1552 übergab er dem freiburgischen Rate 300 Sonnenkronen mit Vorbehalt der Zugnießung ihrer Zinsen (15 Pf.) auf Lebenszeit; diese Summe sollte mit ihren Zinsen dazu dienen, „um armen jungen Leuten“ in ihren Studien auf einer Universität zu helfen.¹⁾ Auch durch persönliche Teilnahme griff Schibenhart ins Schulleben ein. Er war damit gemeint, als 1548 der freiburgische Gesandte Ulrich Nix auf der Badener Tagssitzung vom 7. Mai erklärte, Freiburg besitze einen hochgelehrten Priester und Prediger, der in seinem Pensionate die aus verschiedenen Orten zusammengeströmten Jünglinge trefflich unterrichte und sie kein Wort deutsch reden lasse (!).²⁾ Schon sechs Jahre später sah Freiburg seinen Wohltäter scheiden, und was noch schlimmer war, es trug selbst die Schuld daran. In seiner Stellung als Propst hatte Schibenhart Hand angelegt, die kirchlichen Übelstände zu beseitigen — aber er wurde das Opfer des in seinem verfahrenen Lebenswandel aufgeschenchten Stiftsklerus. Verlämmdung und gehässige Angriffe zwangen Schibenhart, die Mitra niederzulegen, und Freiburg, für dessen Wohl er gekämpft, zu verlassen. Er hatte anfänglich auf ein Jahr Urlaub erhalten;

Schibenhart
und seine
Stiftung.

¹⁾ F. St. A., R. fol. 136 v. 24. Nov. 1552.

²⁾ Vergl. Schneuwly-Berthier a. a. D. S. 10. Regest. 26.

die Stiftsherren müssen aber über ihre Handlungsweise keine Gewissensbisse empfunden haben, denn Schibenhart mußte nachträglich um entgültige Entlassung nachsuchen.¹⁾ Wie zuverlässiglich der Rat auf dessen Rückkehr gerechnet hatte, zeigt die Verfügung, wonach der Kanton Homerius Herpol 1555 angehalten wurde, vor seinem Wegzuge die Rückkehr Schibenharts abzuwarten. Es scheint, daß Schibenhart wohl auf die Propstei, nicht aber auf die Predigerstelle verzichtet hatte.²⁾

Noch 1560 gab der Rat sein Verlangen, Schibenhart wieder in Freiburg zu haben, deutlich zu erkennen. Im Schreiben auf den durch Peter Schneuwly von seinem Schutzherrn an den Rat gesandten Brief „wurde hierseits gar dankbar und herzlich geantwortet: wie wir seines bei uns verlassenen Guts keineswegs versehen hatten, aber wohl gemerkt, daß er nicht gesünnt seye, wiederum zu Uns zu kommen trotz unserem herzlichen Verlangen, aber demungeachtet die Hoffnung (nicht?) aufgegeben hatten, daß er sich gelegentlich eines bessern bedenken werde.“³⁾

Aber auch in der Ferne vergaß er Freiburg nicht. Von Augsburg aus suchte er mit dem freiburgischen Rate in Fühlung zu bleiben. 1556 richtete der Rat an ihn die Bitte, wieder heimzukommen;⁴⁾ jedenfalls hatte er seinen Verlust am tiefsten empfunden.⁵⁾ Wiederholt wandte sich Schibenhart an den Rat und ermunterte ihn, im alten Glauben zu verharren, worauf die gnäd. Herren ihn jedesmal beruhigten und ihn baten, „trotz einem Gerücht“ nicht an ihnen zu zweifeln. Schibenhart kam nicht mehr — aber er hatte als Erbe seiner edlen Gesinnung die für Freiburg

¹⁾ F. St. A., M. v. 28. August und 20. Juli 1554.

²⁾ F. St. A., M. v. 8. Mai 1555.

³⁾ F. St. A., Miss. fol. 51 v. 25. Mai 1560. Vergl. hiezu Schneuwly-Berthier a. a. D., S. 38, Reg. 93.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 17. Dez. 1556.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 4. Sept. und 9. Nov. 1555.

Schon 1549 hatte der Rat gefürchtet, ihn zu verlieren. Um ihn noch geneigter zu machen, versicherten ihm die Räte durch ein Neujahrsge schen k ihre Hochschätzung. In dem Verdankungsschreiben versichert Schibenhart der Behörde, daß er sie jedenfalls sechs Monate zum voraus benachrichtigen würde, falls er je einmal seinen Dienst verlassen sollte. F. St. A., Manual v. 29. Jan. 1549.

so wichtig gewordene Stiftung hinterlassen, als deren erste Frucht ihm Peter Schneuwly, der große freiburgische Reformator in Kirche und Schule zufiel.

Peter
Schneuwly.

Unter die Zahl jener, welche zur Zeit der erwähnten Notstände Freiburgs ausgeschickt waren, um als künftige Säulen die genossenen Studienvorteile dankbar in Wohltaten am engern Vaterlande zurückzuerstatten, gehört in erster Linie P. Schneuwly. Leider sind uns seine ersten Lebensdaten nur dürftig überliefert. Er entstammte einer altbewährten freib. Patrizier-Familie, deren verzweigte Glieder als Ratsherren, Bögte *sc.* im freiburgischen Staatsdienste aufgeführt werden.¹⁾ Schon das Geburtsjahr Schneuwlys ist zweifelhaft, wahrscheinlich 1539. Seine ersten Studien betrieb Schneuwly jedenfalls in seiner Vaterstadt. Der erwähnte Prediger Magister Schibenhart entdeckte die reichen Talente des lernbegierigen Knaben; dies sowie die einflußreiche Stellung der Schneuwly'schen Familie mögen ihn bestimmt haben, die verfügbaren 15 Sonnenkronen seiner Stiftung noch zu Lebzeiten dem jungen Peter zu kommen zu lassen, obwohl stiftungsgemäß das Geld einem armen Studenten und erst nach dem Ableben Schibenharts zukommen sollte. Es scheint, daß Schneuwly seinem väterlichen Freunde und Gönner nach Augsburg folgte. In den Jahren 1561 – 64 studierte er dort aus dem erwähnten Stipendium und wird in der Nähe und unter Leitung seines Vorbildes sich die Kräfte zu seiner späteren reformatorischen Wirksamkeit gesammelt und von seinem Gönner Winke und Feldzugspläne zur späteren freiburgischen Reform erhalten haben. Der junge Schneuwly war der Träger und das Bindemittel der brieflichen Beziehungen zwischen dem freiburgischen Rate und Schibenhart, dem er aus den Ferien jeweilen Berichte der freiburgischen Behörde mitbrachte und solche wohl auch nach Freiburg

¹⁾ So treffen wir 1511 einen Ulrich Schneuwly als freib. Rat (†1543). Früher Gesandter in Baden und Vogt in Mendrisio, waltet um 1535 Jakob Schn., Bruder des Hans Schn. und Vater unseres Peter Schn. als Schultheiß in Murten und 1540 als Vogt von Romont in Nachfolge seines verstorbenen Bruders Hans. *J. St. A., M. v. 15. Okt. 1540.* 1553 wurde er Ratsherr in Freiburg und starb 1587, 10 Jahre vor dem Tode seines Sohnes Peter. Vergl. Nomenclature des Magistrats et Employés de la ville de Fribourg, S. 13, 16. *J. St. A.*

heim nahm.¹⁾ Schneuwly erwarb sich als Frucht seines eifrigen Studiums den Titel eines Magister artium und setzte daraufhin seine Studien noch zwei Jahre fort. Sein Ideal wäre wohl gewesen, gleich seinem Vorbilde, den Doktorgrad sich zu erwerben; allein seiner harrten dringendere Aufgaben. Zum Priester geweiht und kaum in die Baterstadt zurückgekehrt, wurde der 27jährige Schneuwly vom Rate zum Amt eines Predigers und Chorherrn von St. Niklaus berufen; nur sein allzu jugendliches Alter bestimmte den Rat, mit der Ernennung zum freiburgischen Stiftspropst noch zurückzuhalten, eine Wahl, die auch von den Chorherren begrüßt worden wäre, wie die Quelle glauben machen will. — In noch jugendfrischem Alter, mit der nötigen Autorität auf Grund seiner Stellung ausgerüstet, begann Schneuwly mit dem Jahre 1565 sein segenreiches, vielseitiges Wirken, das seinen Namen mit der folgenden Darstellung aufs engste verknüpfen wird und Schneuwly als Pädagogen inskünftig selbst in der allgemeinen Schulgeschichte eine ehrenwerte Stellung sichern dürfte.

Die kirchlichen Misstände, wie sie Schneuwly bei seiner Heimkehr in Freiburg antraf, sind in den Hauptzügen bereits gezeichnet worden.²⁾ Sie rießen einer reformatorischen Tätigkeit Schneuwlys, die sich durch seine ganze zweite Lebenshälfte hinzieht. So ungünstig die Verhältnisse lagen und so unübersteigbar die vorgelegten Hindernisse schienen, Schneuwlys pastorelle Klugheit, sein gemessener Schritt im Umformen und seine persönlichen Seeleneigenschaften überwanden im Laufe von zwanzig Jahren die Schwierigkeiten.

Vorerst suchte Schneuwly mit dem Rate in gutem Einvernehmen zu stehen. Sie unterstützten sich gegenseitig; so ver-

¹⁾ Ein wie dankbares Andenken der spätere Reformator seinem Gönner bewahrte und wie sehr er dessen Mithilfe in Freiburg vermisste, zeigt der wiederholt unternommene Versuch Schneuwlys, „durch ein freundliches Schreiben aber malen den Herrn Dr. Schibenhart hierseits zu begrüßen“ (d. h. zur Rückkehr einzuladen). *J. St. A.*, Miss. v. 1572, fol. 29.

²⁾ Vergl. oben S. 108 u. ff. Die er schöpfende Darstellung der Tätigkeit Schneuwlys für die kirchliche Reform müssen wir einer andern Bearbeitung überlassen; wir berühren sie hier insofern dies zur Charakteristik des Reformators und seiner theol. Bildungsreform nötig ist.

schaffte der Rat ihm 1577 durch seine Ernennung zum Stifts-propste¹⁾ die zur Durchführung der Reform nötige äußere Autorität; dazu kam die Würde eines Generalvikars, die Schneuwly an Stelle der versprengten Diözesanobrigkeit ein bischöfliches Ansehen verlieh. Andererseits mußte Schneuwly den bestehenden Verhältnissen, insbesondere dem Rate gegenüber Rechnung tragen: die Einmischung des Rates in kirchliche Angelegenheiten mußte der katholischen Reformschule, von deren Geist Schneuwly erfüllt war, nur als Mittel zum Zweck, nämlich der Erhaltung des alten Glaubens dienen. Als dann aber die scheinbar zersprengte alte Kirche im Konzil von Trient lebenskräftig und mit vereinten Kräften zum Gegenangriff bereit stand und entschlossen erklärte, die kirchliche Reform selbst durchzuführen, da war auch die Lage für den freiburgischen Rat eine andere geworden: die bisher ohne Rom und mit weltlichem Arm versuchte Reformtätigkeit sollte nun zum Teil wieder abgegeben werden, nachdem unterdessen junge Priester herangereift, welche den Anschluß an Rom zu übernehmen und die Reform in seinem Geiste durchzuführen entschlossen waren. Dabei aber mußte der Rat sich mancher Rechte begeben, die er sich während der Zeit der bischöflichen Sedisvakanz und seiner Reformversuche angeeignet. Wie hart ihn dieses ankam, beweist die ganze Stellung, die der Rat dem Tridentinischen Konzil und seinen Beschlüssen gegenüber einnahm.²⁾ Es waren insbesondere die Rollaturen des

¹⁾ Nur mit Widerstreben und auf die Versicherung hin, daß er gleichwohl die Predigerstelle von St. Niklaus versehen könne, nahm Schneuwly das Anerbieten an. Bis zu seinem Tode seien wir ihn daher das Predigtamt verwalten, in den letzten Lebensjahren von P. Canisius unterstützt. — Schneuwly ist der erste von Rom approbierte Propst des Kapitels und die Bestätigung seiner Wahl wurde am 31. Januar 1580 durch Vermittelung des Bonomius erlangt.

²⁾ Vergl. Memorial de Frib., Tom. IV, 1857: « Du Concile de Trente dans ses rapports avec la Suisse et particulièrement avec le Canton de Frib. »; ferner Fontana: Antwort auf die Broschüre Küenlins: der Bischof Strambino. Fontana bestreitet die Angabe, als wäre das Tridentinum von der freib. Behörde überhaupt nicht anerkannt worden, und fährt dann etwas gewunden, aber im ganzen richtig fort: „Man kann hingegen aus besseren Gründen glauben, daß wirklich die Bekanntmachung des Konzils im Kanton geschehen sei; als es sich aber um die Vollziehung gewisser Disziplinar-Defrete handelte, war die Regierung durch frühere Schritte, welche die Zeitverhältnisse

Rates, um welche jahrelange Verhandlungen zwischen ihm und den Reformatoren sich drehten. Neben der willkürlichen Verleihung von Benefizien und Pfründen an Kinder oder im Sinne von Nepotismus, war auch das Gegenstück: die Häufung und das Verhandeln der Benefizien der Stein des Anstoßes; insbesondere das letztere hatte, wie anderswo, die kirchlichen Mißstände zum Teil verschuldet.

Der Rat gab nach: er hatte einsehen lernen, daß die eigenen Kräfte allein selbst bei Anwendung von Härte und Gewalt nicht zum Ziele führten.¹⁾ Wollte er nicht über kurz oder lang einer Kapitulation der altgläubigen Richtung gegenüberstehen, so mußte er seine Insolvenz erklären und die angebotene mithelfende Hand erfassen.

Die Brücke dieser Verbindung mit Rom zur Durchführung der kirchlichen Gegenreformation im Sinne des Tridentinums war durch Schneuwly geschlagen; er wiederum war mit dem päpstlichen Nuntius Bonomius durch freundschaftliche Gesinnung verkettet. Die Beziehungen beider waren, nach dem Briefwechsel zu schließen, die zweier auf ein gemeinsames Ziel hinstrebender Geistesverwandten, beiden war unermüdliche Geduld zur Durchführung der Pläne eigen; Bonomius legte auf seine Bestrebungen durch persönliches Erscheinen vor dem freiburgischen Rate größeren Nachdruck, und zu dem organisatorischen Talente Schneuwlys kam als weiterer Faktor sein Ansehen beim Rate hinzu. — Zudem hatte Schneuwly rasch Mitarbeiter in der eigenen Vaterstadt gefunden, darunter insbesondere den verdienten und gelehrten S. Werro.²⁾ — Unter diesen ineinander greifenden Faktoren brach die freiburgische Reform der kirchlich-sittlichen Zustände durch. Im Jahre 1579 traten Schneuwly und Bonomius mit den beiden Hauptforderungen vor die Ratsbehörde:

zu rechtfertigen schienen, geleitet, sich jenen Dekreten nicht unterwerfen zu wollen.“ S. 11.

Obige Andeutungen über die Stellung des Rates würden durch eine Publikation der Schneuwly'schen Korrespondenz, sowie der einschlägigen Ratsprotokolle ergänzt werden.

¹⁾ Vergl. oben S. 104—112 unserer Abhandl.

²⁾ Vergl. Werro: Notice sur la vie et les écrits de Séb. Werro, Frib. 1841; ferner Berchtold: Notice historique sur la Chambre des Scolarques, S. 60; Rossel a. a. D., S. 202 und 299.

1. Abschaffung des (geduldeten) Konkubinates der Priester und Bestrafung der Widerstrebenen durch Geldbußen oder Gefängnishaft.
2. Übergabe des Kollaturrechtes von der weltlichen an die geistliche Behörde.

Noch im gleichen Jahre ward unter dem Präsidium des päpstlichen Gesandten der gesamte freiburgische Klerus (ähnlich wie früher schon durch die Venner) unter Besitz der freiburgischen Ratsbehörde versammelt, um über die Mittel zur Abwehr der Missbräuche während einiger Tage durchzuberaten. — Die Durchführung und Vollendung der angebahnten kirchlichen Reform bildete nunmehr die Lebensaufgabe Schneuwlys. Bis zum Tode benützte er die Kanzel, um zur Hebung des sittlichen Zustandes beizutragen; er ließ auch fremde Fastenprediger kommen, um nachdrucks voller auf das Volk einzuwirken. In der Tat hob sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts das religiös-sittliche Bewußtsein in augenfälliger Weise. Die Zahl der Österkommunionen kann als ziemlich objektiver Gradmesser der Religiösität katholischer Gegenden gelten. In Freiburg nun hatte sich ihre Zahl seit der angestrebten Reform Schneuwlys verdoppelt:¹⁾ zur Austeilung des Kommunionweines²⁾ verbrauchte man 1550 nur 52 Maß, während zu Ostern 1584 bei gleicher Art der Verabreichung 105 Maß erforderlich waren.³⁾

Die Befestigung der priesterlichen Zucht ließ Schneuwly nie mehr aus dem Auge. Unermüdlich war er in seinen Visitationsreisen, welche er oft in Begleitung eines Ratsmitgliedes unternahm, oft allein und zu ungewohnter Stunde die Pfarrer überraschend, Kirchen und Pfarrhäuser visitierend. Priesterordnungen wurden aufgestellt, die Kapitelsstatuten überarbeitet.⁴⁾

Jährlich war eine freiburgische Priesterkonferenz angeordnet. Der Rat brachte in Anerkennung dieser Verdienste guten Willen entgegen. 1582 hatte Schneuwly es erreicht, daß durch die weltliche Behörde dem kirchlichen Forum die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder abgetreten wurde, welche nach Zerstörung der Diözese

¹⁾ Vergl. Berchtold a. a. D., S. 51.

²⁾ Eine Sitte, die erst unter S. Wervo abgeschafft wurde.

³⁾ Vergl. F. St. A., S. R. dieser Jahre.

⁴⁾ Vergl. Stiftsmanual I v. 1596—1606 im Kapitelsarchiv.

auf den Rat übergegangen war. 1586 legte Schneuwly freiwillig seine Würde eines Propstes nieder, um ungestörter seiner Reformarbeit obzuliegen. Diese war eine so verzweigte und vielseitige geworden, daß sie uns in Staunen versetzt. Abgesehen von den gezeichneten kirchlich-sittlichen Reformplänen ging Schneuwly noch von anderen Wegen aus, um sein Ziel zu erreichen. So hatte vor allem das erleuchtete Auge des freiburgischen Reformators in der wissenschaftlichen Interessenlosigkeit und der darniederliegenden Bildung des Klerus die Hauptquelle der Verwilderung und sittlichen Lockerung entdeckt.

Die Versuche, das wissenschaftliche Niveau der Geistlichkeit zu heben, gehen auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Die wiederholten Bemühungen lassen auf deren Fruchtlosigkeit schließen. In der Tat sahen wir uns bisher vergebens nach einem wirksamen Eingreifen des Klerus in das Schulleben um. Der theologische Studiengang des Mittelalters und der früheren Jahrhunderte war, für Weltgeistliche wenigstens, ein höchst mangelhafter. Der Großteil der Theologie-Kandidaten mußte sich begnügen, nach Erwerbung der nötigsten Lateinkenntnisse die weitere theologische Fachbildung im günstigsten Falle in einem Kloster oder bei einem Geistlichen zu holen. Im 16. Jahrhundert war es noch kaum besser geworden, so daß die vom Tridentinum vorgesehene Abhülfe durch Errichtung von Seminarien beflagenswerten Zuständen entsprang.

Schneuwly
und das
theologische
Studium.

Wie wenig auch für Freiburg vom theologischen Bildungsgrade jener Zeit verlangt werden darf, erhellt aus dem 1501 zwischen dem Rat in dem Klerus von St. Niklaus abgeschlossenen Konkordat: darnach sollen laut Verfügung des Rates nurmehr des Singens und Lesens (Lateinlesens?) fundige Geistliche zu Pfründen zugelassen werden, oder Unfundige so lange zurückgehalten bleiben, „bis sie besser studieren, und singen und lesen können.“ Bezeichnend ist auch die beruhigende angehängte Klausel, daß bereits in den Pfrundbesitz eingesetzte Geistliche von dieser Verordnung nicht betroffen werden.¹⁾ Daß für den Landklerus die Bedingungen nicht

¹⁾ Vergl. §. St. A., K. S. Nr. 42, fol. 65 v. 1501; vergl. auch bezüglich des Landklerus das Visitationsprotokoll vom Jahre 1449 im Archiv des freib. Stadthauses.

höher gespannt werden durften, ist einleuchtend. Da dem Klerus nicht nur die theoretischen, sondern auch die praktischen Kenntnisse zur Ausübung seines Amtes vielfach mangelten, suchte der Rat auch hierin Abhülfe zu schaffen. Paragraph 6 der bemerkenswerten Priester- und Reform-Ordnung von 1563 befaßt sich mit den in der Spendung der Sakramente unerfahrenen Geistlichen, welche durch zwei geschickte (!) Geistliche hierin angewiesen werden sollen; sodann sollte das Sakramenten-Ritual viermal jährlich vor dem versammelten Stadt- und Landklerus verlesen werden.¹⁾

In diese nicht vom wünschenswerten Erfolg begleiteten Bemühungen des Rates setzte Schneuwly nun seine volle Tätigkeit ein. Die schon in den Jahren 1553 und 1556 erlassenen Bestimmungen, welche fortan den Empfang der Priesterweihe vor dem 24. Altersjahr untersagten und zudem zum Ausweise über die nötigsten Kenntnisse ein Examen vor dem Dekan verlangten,²⁾ wurden von ihm streng gehandhabt. — In den von ihm und Werro aufgestellten Kapitelstatuten vom Jahre 1589 sind an die Bildung der Kanoniker erhöhte Anforderungen gestellt, namentlich in Bezug auf Kenntnis des Lateinischen, der Glaubenslehre n. s. w.³⁾ Ein wirksames Mittel, den sittlichen Zustand zu heben und namentlich der Kirche glaubenseifrige Diener heranzubilden, erblickte Schneuwly in der durch einen guten Religionsunterricht gelegten Unterlage; wiederholt kommt er in seiner großen Schulordnung auf die Wichtigkeit der religiösen Unterweisung zu sprechen, führte die Katechismen des Canisius ein und traf in seinen Lehrplänen, namentlich mit Rücksicht auf die künftigen Theologen, umfassende

¹⁾ F. St. A., M. v. 25. Oft. 1563 und 27. Juli 1564: Geistl. Sachen Nr. 100.

²⁾ Vergl. F. St. A., P. B. Nr. 2, fol. 23; M. v. 23. Jan. 1556; Miss. fol. 96 v. 1556. Darnach waren diejenigen, welche das Examen oder die Altersbestimmung umgingen und sich zu dem Zwecke anderswo ordinieren ließen, beim Nachuntersuch aber nicht tauglich und fähig genug gefunden wurden, auszuweisen, die Feier der ersten Messe ihnen zu versagen und jedes Benefizium vorzuenthalten. Ein Beispiel vom Jahre 1556 zeigt uns die Anwendung dieser Bestimmungen; dem Schuldigen wurde das Celebrieren des Messopfers verboten und sein Name in allen Pfarreien verkündet; zudem ward eine Geldstrafe von 20 Pfld. und ein Tag Gefängnis bei Wasser und Brot festgesetzt.

³⁾ Vergl. Kapitelsstatuten im Stiftsmanual I, freib. Stiftsarchiv.

Anstalten. Wie das Katharinenbuch zeigt, legte Schneuwly großes Gewicht auf die Religionslehre in der Schule. Der durch ihn geschaffenen Kätechetenstelle ist ein eigenes Kapitel gewidmet und wiederholt wird auf gründlichen und methodischen Unterricht gedrungen. — In Ermangelung eines Seminars war die früher erwähnte Lesmeisterstelle am besten geeignet, dem angehenden Kloster- und Welt-Klerus einen Ersatz für den theolog. Bildungsgang zu bieten. Die zur Zeit des Sprachkampfes abgestellten Ämter des Lesmeisters werden unter Mitwirkung Schneuwly's wieder eingesetzt. Seine schon 1567 im ersten Schulentwurfe gestellte Forderung eines *Lectoriums* lautet folgendermaßen: „Es wird noch darbey von notten sin, daß min herren umb einen geschickten Lesmeister entwenders zu den Barfüßern oder zun Augustinern lugand der ein theologe, das ist ein erfärner der heilligen gschrifft sy, da alle wuchen einer oder zwo lezungen in der heilligen gschrifft öffentlich leß, dahin dan die priesterschafft, so sovil kunst haben und die schuler, so promoviert sollen werden, gan sollend und werden die zwey kloster Augustiner und Barfüßer vergelden müssen, nemlich ein yedes vierzig Pfund jerlich geben.“¹⁾

Schneuwlys
Verdienst um
das Stipen-
diatenwesen.

Um aber auf dem so gelegten Fundamente durch Besuch fremder Schulen weiter aufzubauen und dadurch der Kirche tüchtige und gebildete Männer zuzuführen, war Schneuwly ebenso eifrig bemüht, Quellen für Stipendiengelder zu eröffnen.

Mit Rücksicht auf die Notlage der Schweiz lud Papst Pius IV. die katholischen Stände ein, auf seine Kosten 20 schweizerische Jünglinge in lombardische Seminarien zu senden,²⁾ welcher Einladung Folge geleistet wurde. 1579 wurde sodann den Schweizern im Borromäischen Kollegium in Mailand eine freie Studienstätte geöffnet. Die Freiburger speziell besaßen sodann noch zwei Freiplätze auf der Pariser Universität, wie früher schon; auch die Schibenharthsche Stiftung gewährte ein Stipendium.

Zur Hebung des Stipendiatenwesens waren schon unmittelbar vor der Ankunft Schneuwly's Schritte getan worden. Auf Antrag der vier freib. Benner wurde zum Unterhalte studierender Jünglinge eine jährliche Steuerauflage auf die klösterlichen Institute beschlossen.

¹⁾ *F. St. A., Schulansehen v. 1567 in St. S. B. 172.*

²⁾ *Vergl. Eidgenössische Abschiede IV, S. 348, Buchst. h.*

In Anbetracht der bisherigen untätigen Haltung der meisten freib. Klöster gegenüber der Schule war der Beschuß ein guter. Altenryf wurde mit 40, Marsens mit 10, Part-Dieu mit 20, Balsainte mit 20 und Magerau mit 10 Goldkronen belastet. Zudem wurde beschlossen, die Unterstützungsgelder nurmehr bedürftigen Studenten zukommen zu lassen. Diese oder ihre Eltern sollten zudem für die ausgegebenen Summen gut stehen, und die Stipendiaten das Versprechen ablegen, später im eigenen Lande nach Willen und Gefallen der guäd. Herren dienstbar zu sein; andernfalls oder bei Abbruch des Studiums solle das vorgestreckte Geld zurückerstattet werden.¹⁾

Auf Grundlage dieser Bestimmungen arbeitete nun Schneuwly weiter. Wie die Zusammenstellung der Stipendiaten zeigt, waren die freib. Rats-Herren auch fernerhin von Begünstigung ihrer Bekannten oder Verwandten nicht ganz frei. — Die Eintreibung der Steuerauflage fand Schwierigkeiten; wiederholt mußte die Kanzlei Mahnbriefe zur Bezahlung der Schulgelder erlassen;²⁾ hinwiederum beschwerten sich die Klöster wiederholt über diese Abgabe; namentlich Altenryf und die Magerau, welche unter zerrütteter Verwaltung finanziell gelitten und denen die Auflage unerschwinglich erschien. In einem Schulentwurfe vom Jahre 1571 verordnete nun Schneuwly, daß vier Stipendien zur Verteilung kommen sollten. Ausschlaggebend bei der Auswahl der Kandidaten solle weder Armut noch Reichtum derselben, sondern einzig ihre wissenschaftliche Befähigung sein. Bei der Befanz eines Stipendiums sollen durch den Rat zwei Bewerber und zwar immer aus der höhern Klasse ausgewogen und den Schulherren zur Auswahl vorgestellt werden.

In seiner großen endgültigen Schulordnung von 1576 traf Schneuwly weitläufigere Bestimmungen über die Austeilung der Stipendien, über die Bedingungen, unter denen Schüler unterstützt und auf Hochschulen gesendet werden sollen. So verordnet Schneuwly: Die Knaben, welche auf der obersten Klasse mit Erfolg ausgedient und die „zimlich beyde griechische und latinische Grammatiken besunder aber die latiniſche und die rudiment der Dialektik und Rethorik ergriffen und argumenta können emendate machen und reden

¹⁾ F. St. A., M. v. 1. Juni 1565; vergl. Schneuwly-Berthier, S. 23.

²⁾ Vergl. u. a. M. v. 19. Juni 1579.

in latin zimlich" dürfen nunmehr auf höhere Schulen abgehen (Cap. 11, fol. 230).¹⁾ Vor Erfüllung dieser Bedingungen sollen die Schulherren keinen frei lassen und den Eltern verwehren, zu frühzeitig ihre Söhne auf die Hochschulen zu bringen, ansonst sie diesen Fehlritt büßen müßten. „Dann wyl vast iff allen hohen schulen kein rechte wyß weder zu leeren noch zu lernen ob-serviert und gehallten wird und gemeinlich auch ein solche Disciplin an solchen orthen, das auch gute ingenia und wolerzogene Knaben ehe dört corrumpt und verderbt werden, dann daß uß denen, so böß, ettwas gutes daruß werde; es wäre dann das einer ettwan ein getrüwen und gelerten preceptor privatim in disciplin und zucht geben wurd.“²⁾ Diejenigen aber, welche fremdem Dienste ihre Kräfte weihen, ohne die Erlaubniß ihrer Obrigkeit eingeholt zu haben und so in Undankbarkeit gegen ihre Unterstützer handeln, sollen zur Rückgabe der empfangenen Gelder angehalten werden. Ganz Armen gegenüber kann auf Verlangen nachsichtiger gehandelt und die Forderung nachgelassen werden. Gegen solche Undankbare, welche der Rückbezahlung sich widersezen, wird die Obrigkeit vorzugehen wissen.³⁾

Im Jahre 1588 endlich arbeitete Schneuwly ein unter dem 22. und 23. März vom Rate angenommenes Reglement zur Regelung der Stipendien aus.⁴⁾

Damals besaß Freiburg außer den zwei Freiplätzen des Vorromäums im Jahre 1588 weitere zwölf Burgen; ihre Zahl hatte sich somit unter Schneuwly namhaft vermehrt (im Jahre 1571 waren es deren vier). Zwei dieser Stipendien sollten Jünglingen vom Lande zukommen um Priester werden zu können; die übrigen zehn Stipendien aber laut obiger Verordnung auf zehn Studierende verteilt werden, deren eine Hälfte zum Staatsdienst, die Andere für die kirchliche Laufbahn sich ausbildet.

Jedes Laien-Stipendium soll 25 Goldkronen betragen, jedes geistliche aber 30, da die meisten Bewerber der letztern arm seien. Vakante Stipendien seien so zu benützen, daß sie die Summe der

¹⁾ F. St. A., K. B. K., a. a. D.

²⁾ Ebenda, fol. 232.

³⁾ Bergl. K. B., fol. 232 u. ff.

⁴⁾ F. St. A., Geistl. Sachen Nr. 115; M. v. 22. März.

andern vergrößern und abrunden, was für jedes Stipendium einen Zuschlag von 5 Goldkronen bedeutet. Ein weltlicher Studierender solle somit als Bacalaureus 30 Goldkronen, als Magister 35 beziehen, ein geistlicher Stipendiat dementsprechend in gleicher Eigenschaft 35, resp. 40 erhalten. Den beiden Stipendiaten des Mailander Kolleges sind einmal je 20 Kronen als Reisegeld zu verabreichen. Sollten die Burzen im weiteren Verlaufe vermehrt oder erhöht werden, so solle dies in Unbetracht des Priestermangels den geistlichen Bewerbern zu gute kommen und unter diesen, in erster Linie Bürgerskindern, und dann erst Kandidaten aus der alten Landsschaft — je nach Entscheid der Schulherren.

Wie wir sehen, haushaltete Schneuwly mit bescheidenen Mitteln, aber klugem, praktischem Sinne zum Fortschritte und Wachstum der Stipendien-Verteilung.

Schneuwly, der die Bedürfnisse seiner Zeit kannte, mußte daher auch von Herzen dem Projekte eines zu gründenden Priesterseminars zustimmen; er arbeitete um so tatkräftiger an dessen Verwirklichung, als es ihm ein neues Mittel zur Förderung der von ihm angestrebten geistlichen Ausbildung schien.

In der Tat zog sich der Gedanke, eine die katholischen Interessen unterstützende höhere Studienanstalt zu gründen, als Ausfluß des inneren Bedürfnisses fast durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch.¹⁾ Die unglücklichen kirchlichen Verhältnisse und der religiöse Riß hatten die Notwendigkeit eines glaubensfesten, gut unterrichteten Klerus klar bewiesen: so sehen wir auch die Gesandten der katholischen Orte auf ihren Tagssitzungen über ein zu errichtendes Seminar beraten, dessen Projekt ein halbes Jahrhundert lang auf die Tafelndenliste gesetzt war. Es wirkt bemühend, zu zusehen, wie dadurch auch der Gründungsplan einer katholischen Hochschule durch jene lange, kostbare Zeit hingeschleppt wurde, um doch am Ende einer engherzigen Ständepolitik zum Opfer zu fallen. Auch Freiburg, das doch mit großer Energie den jeweilen einschlummernden Gedanken wieder wachrief, dachte auf die Dauer nicht mehr gemeinsinnig genug; wie wir noch sehen werden, ging

Schneuwly und das geplante Seminar.

¹⁾ Vergl. Th. v. Liebenau: „Rückblicke auf die Projekte betr. Gründung einer kathol. Hochschule der Schweiz“ in Kathol. Schweizerblätter, Neue Folge II, 1886, S. 337; ferner Schneuwly-Berthier a. a. D.

es tatkräftig eigene Wege, nachdem seine Gesandten umsonst die Wahl Freiburgs als Universitätsstadt empfohlen, „da es sich durch die Billigkeit seiner Lebensmittel und die gesunde frische Luft doch vorzüglich zu einer Universitätsstadt eignen würde, wie keine zweite.“¹⁾

Wir werden weiterhin sehen, in welcher Weise Freiburg den Plan der katholischen Stände aufnahm und auf eigenem Boden und in eigener Weise verwirklichte. Als Schneuwly dann späterhin auch neben dem Bestehen einer höhern Schule das Priesterseminar noch mißte, suchte er wiederholt im Gedächtnis des Rates den Plan zur Errichtung eines Priesterseminars aufzufrischen. So besonders in den Jahren 1583 und 1588 — also zu einer Zeit, in der die früheren Anstrengungen der Stände wieder erschlafft waren.²⁾ So schlug Schneuwly 1584 dem Rate vor, zur Errichtung eines Seminars eine Sammlung zu Stadt und Land zu veranstalten. Er hofft dabei, daß jeder Spender aus gutem Willen wenigstens 5 Schillinge verabreiche, so daß die Summe auf 275 Kronen sich belaufen möchte, wozu noch 30 Kronen Steuerauflage auf die Magistrat kämen. Mit dieser Summe von 305 Kronen aber solle zur Gründung eines Seminars geschritten werden, „wyl großer mangel an geschickten Landpriestern.“³⁾

Indem wir Schneuwlys Bemühung um das geistliche Bildungswesen und das Stipendiatentum betrachteten, sind wir bereits in das Gebiet eingetreten, auf dem Schneuwly groß geworden und den Namen eines Pädagogen und Schulreformators sich verdient hat. Es ist an der Zeit, sein Wirken und Schaffen auf dem Schulgebiete ans Licht zu ziehen und ihm so auch in der allgemeinen Schulgeschichte den gebührenden Platz zu sichern. — Gleich mit der Ankunft Schneuwlys, Neujahr 1566, setzte er auch seine pädagogische Tätigkeit ein und blieb unermüdlich bis zu seinem Tode für Verbesserung und Hebung des Schulwesens in Spannung. Zwei Mittel waren es, mit denen der freiburgische Pädagoge seine Ziele erreichen hoffte: Schaffung

¹⁾ Vergl. Schneuwly-Berthier, a. a. D., Regest. Nr. 22, 25, 40, 42, 58.

²⁾ Ebendaselbst, Regest. Nr. 108, 112.

³⁾ F. St. A., Geistl. Sachen Nr. 329 v. 16. Febr. 1588 und Manual v. 29. Dez. 1588.

eines idealen Stützpunktes durch einen Kreis gebildeter und gleichstrebender Männer; sodann gutes Einverständnis mit dem freiburgischen Rate.

Wir können uns nicht versagen, einen Vergleich zu ziehen zwischen dem ersten Humanistenkreise unter Falk und der zweiten humanistischen Gelehrtengruppe unter dem geistigen Haupte Schneuwly. Während die erste von reaktionär-schwärmerischer Färbung angelegt war, ging die Richtung Schneuwlys vielmehr ernste, praktische Ziele verfolgende Wege. Während die erstere Gruppe nicht nur dem Klassizismus sich zuwandte, sondern auch mit der neuen Glaubensrichtung liebäugelte, trat Schneuwly neben der Pflege der Renaissance für Erneuerung des kirchlichen Lebens, für geschlossenes Festhalten am alten Glauben ein. Schneuwly und seine Schulfreunde knüpften wieder an den ältern Humanismus an; sie verstanden klassische, schöne Formen zu würdigen, ohne des alten Glaubens überdrüssig zu werden; vielmehr verlangten sie, unter der gewandten, eleganten Form auch einen religiösen Inhalt zu sehen. Daher betont Schneuwly als Aufgabe des Unterrichtes in seiner Schulordnung so sehr, daß bei Interpretation der klassischen Formenwelt die religiös und sittlich wirksamen Stellen mit Nachdruck hervorzuheben seien. Beide Richtungen brachten der Schule eine Blütezeit: die eine war nur von kurzer Dauer, weil Ungunst der Zeit die Blüten zerstreute; der Aufschwung unter Schneuwly aber wirkte Jahrhunderte nach bis zur Gegenwart, indem er das Erbgut seines Ringens zur Fortführung und Ausbildung Männern überließ, die er selbst berufen.

Zu dem erwähnten Freundeskreise Schneuwlys gehörte vor allem der Magister artium Georg Büzlin,¹⁾ den Schneuwly jedenfalls auf der Universität kennen und schätzen gelernt. Kurz nach der Heimkehr bemühte sich Schneuwly, seinen Studiengenossen nach Freiburg zu ziehen, in welchem er auch den gehofften un-

Seine Mitarbeiter: Vergleich mit dem ersten freiburg. Humanistenkreise.

¹⁾ G. Büzlin, aus Überlingen (Schwaben) gebürtig, stieg in Freiburg rasch zum Kanoniker und Schulherrn heran (1577). Im Jahre 1571 lehrte er an der freib. Lateinschule und wurde in der Folge „Christenlehr-Prediger“, wie man das neue Amt des Katecheten nannte. Vergl. Berchtold-Fontaine: Notice historique, S. 54 u. 55.

müdlichen Mitarbeiter für die Schulreform wirklich fand. Ferner der Stadtarzt und nachmalige Ratsherr Peter Künni¹⁾ (†1596), sodann der freiburgische Kanzler und Ratsherr Franz Gurnel († 1586); der strebjame, gebildete Magistrat hat uns auch Bruchstücke einer von ihm verfaßten Chronik hinterlassen; sodann röhrt von ihm die Redaktion der 1. Gesetzesammlung her. Neben Thorin und Duvillard war ganz besonders der gelehrte Séb. Werro, Magister artium, freiburgischer Schulherr und Stiftsdekan, ein in die Projekte Schneuwlys tätig eingreifender Vertrauter.²⁾

Die Schul-
reform
Schneuwlys.

Schneuwly traf 1565 das freiburgische Schulwesen ungefähr in dem Zustande, wie wir zu Ende der vorigen Periode ihn gezeichnet. Die lateinische Schule war einige Zeit unterbrochen; methodische Schulleitung war bei dem beständigen Wechsel der Lehrerschaft nicht zu erwarten; endlich mangelte die einheitliche Organisation. Schneuwly erkannte mit scharfem Blicke die Schwächen und Schäden: wie auf dem kirchlichen Gebiete, so machte er sich auch für die Schule eine Reform zur Lebensaufgabe.

Für die damalige Unordnung und Zerrüttung der Schulzucht, mit welcher Schneuwly anfänglich zu kämpfen hatte, zeugt folgendes in seinem ersten Wirkungsjahre und wohl auf sein Zustimmen erlaßenes „Ansehen de habitu scolasticorum“: „Zu einer zucht und ordnung der schulen soll uss abraten (d. h. Beschluß) minner gnäd. der schulmeister sinen schulern sagen, daß ein yeder nit barfuß noch one hosen (!) und überrock in der filchen gan und alle die so nit also geziert kommen werden; auch die so nit in sin Schull gant, uss dem Chor thun und mit den processionen mit gant lassen und keinem, der nit mit einem Chorrock bekleidet, die fahnen tragen lassen; es soll auch sollichs uss den gesellschaften geöffnet (d. h. verkündet) werden.³⁾ — Wie man hieraus ersieht, wartete Schneuwlys Tätigkeit ein reiches Arbeitsfeld.

Das Bedürfnis, gute Schulen zu erhalten, war wiederholt auf der Tagssitzung der katholischen Stände geäußert worden;

¹⁾ A. a. D., S. 55 u. 56.

²⁾ Ebendaselbst, S. 61 u. 62 Aufzählung der liter. Erzeugnisse Werros; ferner Werro Romain: Notice sur la vie et les écrits de Séb. Werro, Frib. 1841.

³⁾ F. St. A., M. v. 4. Febr. 1566.

das Verlangen darnach ward gerade so häufig ausgesprochen, als nach einem Seminar und oft dachte man sich die eine Frage durch die andere lösbar. So berichtete die geheime Ratskammer 1566 an den freiburgischen großen Rat, daß ein Kollegium oder eine gute Schule mit drei oder vier Lehrern Freiburg not täte, da es von allen Seiten von reformierten Kantonen umgeben sei, welche hohe Schulen und gute Lehrer hätten. Man solle daher nach Mitteln sich umsehen, die Errichtung eines Kollegiums oder einer guten Schule mit Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Dialektik zu ermöglichen.¹⁾ Einige Tage später wurde die Frage vom großen Rate geprüft, der von einem Ausschuß freiburgischer Ratsherrn einen Studienplan aussertigen ließ.²⁾

Ungefähr aus der gleichen Zeit der beginnenden Tätigkeit Schnewly's datiert ein erzieherisches Reglement: „Was sorg über die Chinder zu halten und wie die Jugend zu unterwisen.“³⁾ Eltern, Geschwister, Vormünder und Pfleger werden darin zu einer sorgfältigen Erziehung und Unterweisung der Kinder aufgefordert, um aus ihnen brauchbare, ordentliche und tüchtige Menschen zu machen. Insbesondere soll ihre Erziehung eine vernünftige sein und die Kinder „mit zimlichem essen und trinken nit uss kostliche art noch schleckerei erzogen, auch nit zelieb und nit zehard und das sie mögen hitz und kälte erlyden und uss harten banken liggen, doch dergestalt, das es an stärke und gesundheit nit schaden mög u. s. w.“⁴⁾

Wie aus diesen beiden Verordnungen ersichtlich, war schon kurze Zeit nach der Ankunft Schnewly's die Reform in Schule und Erziehung eingeleitet.

Mit welcher Zuversicht der freiburgische Rat der Verbesserung des Schulwesens unter Schnewly's Führung entgegenfah, zeigt sein Verhalten an der Tagssitzung der katholischen Stände vom Jahre 1570, an welcher Freiburg seine Abwesenheit

¹⁾ F. St. A., B. B. 55 I, 82 verso; vergl. Schnewly-Berthier a. a. O., Seite 25.

²⁾ Ebenda; ferner M. v. 16. Jan. 1567.

³⁾ Undatierte Urkunde im F. St. A. in St. S. B. Nr. 172. Das Reglement weist die Hand Gurnels auf.

⁴⁾ Passus 3 des Reglements.

damit entschuldigte, daß es hoffe, nun selbst eine Schule zu bekommen, welcher alle seine verfügbaren Kräfte zuzuwenden seien, so daß es für eine Beisteuer zu einem gemeinsamen Seminar nicht mehr zu haben sei und somit auch nicht mehr an der Beratung dieses Draftandamis teilnehmen wolle.¹⁾ — Der Stadtrat Freiburg gab allerdings damit kein rühmliches Zeugnis von seiner Handlungsweise; er mag aber der tatlosen Beratungen endlich müde geworden sein und versuchte somit, auf eigene Rechnung etwas wirklich positives zu schaffen. Schneuwly arbeitete rastlos an Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches: 1571 legte er der Behörde die erste größere Schulordnung seines Reformwerkes vor.²⁾ Sie wurde vom Rate günstig aufgenommen; in seiner Bestätigungsurkunde vom 8. März versichert dieser: „Wir Schultheiß und Rat der Stadt Fryburg thun thund manlichem hiemit, das wir uss hüttingen tag, die hievor geschribne Schulordnung der lenge nach angehört und verstanden und Uns ix inhalt ganz wolgefallen lassen und daruff angesehen, das dieselb in allem irem begriff vngewegret stÿff gehalten und darwider niemand sprechen oder inreden soll“ u. s. w.

Als Berater bei Abfassung dieses Schulentwurfes hatte Schneuwly, wie die Titelausschrift zeigt, die Schulmeister G. Butzin und Altstetter beigezogen. Schneuwly bemerkt in der Einleitung, daß bisher zwei Schulregenten für die zahlreichen Schüler der lateinischen, deutschen und welschen Schulabteilung nicht ausgereicht; daher sei die Erweiterung zur 4—5klassigen Trivialschule geboten — zugleich mit ihr eine Trennung in die deutsche resp. welsche Abteilung und in die der Lateinschule. Für letztere verordnet nun Schneuwly drei Klassen; die unterste (Abecedarii) unter dem Provisor ist wieder in drei Dekurien geteilt, deren erste mit den Lehrmitteln als „buchlin, schultäffelin, Donat, Nomenclatura und Sebaldi“ mündlich vertraut werden solle; die zweite Kategorie solle diese lesen, die dritte sie auswendig, und schreiben lernen.

Das früher erwähnte „Ansehen der nüwen Schul“ vom 26. Februar 1567, von der Hand des Ratschreibers Gurnel

¹⁾ Vergl. Eidgenössische Abschiede, Bd. IV, 2, S. 438 a; ferner Schneuwly-Berthier a. a. O., S. 29, Regest. Nr. 73.

²⁾ F. St. A., St. S. R. Nr. 172; ferner M. v. 8. März 1571.

geschrieben, ist jedenfalls unter Mitwirkung Schneuwlys entworfen worden. Wir werden an einem andern Orte Gelegenheit finden, seinen Inhalt und das Verhältnis zu den übrigen freiburgischen Schulordnungen zu besprechen.

Von 1563 an treffen wir neben Michael Schwager und Magister Paul Weyler in Bartholomäus Linser einen neuen Schulmeister der Lateinklassen, bis dahin Provisor an der Lateinschule. Neben letzterer existierten noch eine deutsche und eine französische Schule; erstere unter Magister Gregor Altstetten und später unter Ulrich Burgknecht (seit 1574); letztere unter Louis Villonell von Estavayer (bis 1570).

Im Jahre 1571 wurde Magister Buglin von Schneuwly herberufen, der letzterm in seiner Reformtätigkeit gute Hilfe leistete. Zum ersten Male sehen wir in diesem Jahre durch Buglin eine Preissverteilung einführen, wozu der Rat 3 Pfund beisteuert hatte.¹⁾

Neben den genannten Oberlehrern waren noch drei bis vier Provisoren, namens Lombard, Mürsing, Pfyffer und Raße, tätig. 1574 ist uns das Beispiel der unentgeltlichen Beerdigung der Schulmeister gegeben, indem für den im Schuldienste verstorbenen Provisor Pfyffer die Kosten der Kirchenfeierlichkeiten (Beerdigung, 7. und 30. Gedächtnistag) im Betrage von 40 Pfund aus der Staatskasse bestritten wurden; sodann noch 6 Pfund und 10 Schilling dem Apotheker für die bei der Beerdigung verwendeten Wachskerzen.²⁾ Im Jahre 1576 wurde Buglin Katechet der freiburgischen Schule, während zugleich Simon Gurnel zur Leitung der Lateinschule berufen wurde, wobei ihm drei Unterlehrer zur Seite standen, so daß jenes, im Schulentwurfe von 1567 durch Schneuwly, Gurnel und Buglin vorgesehene Ideal einer Lateinschule von vier Klassen und vier Lehrern verwirklicht war. Welch reges Interesse die Behörde der neuaufliebenden Lateinschule entgegenbrachte, zeigen die hohen Besoldungssummen; so bezogen Buglin 50 Pf., Gurnel 100 Pf., der erste Provisor

¹⁾ F. St. A., S. R. v. 1571, 1. Sem.; im 2. Semester 1572 betrug der Beitrag bereits 12 Pf. 10 Schill.

²⁾ F. St. A., S. R. v. 1574, 1. Sem.

20 Pfld. und der zweite und dritte je 15 Pfld. Quartalsgehalt, während Burgknecht, der Magister der deutschen Schule, nur 20 Pfld. erhielt.¹⁾ Zudem erhielt der Oberlehrer der lateinischen Schule noch eine jährliche Weinlieferung (eine Wagenladung) im Werte von ca. 127 Pfld.²⁾

Die freiburgische Schule muß schon zu Beginn der Reform an Zahl der Besucher erheblich zugenommen haben. So wurde es 1571 bereits nötig, einen Aufseher über die Schuljugend zu bestellen; der nachmalige freiburgische Buchdrucker Wilhelm Mäß versah 1571 dieses Amt gegen eine Besoldung von 10 Pfld.³⁾ — Im Jahre 1580 sind der später noch zu nennende Lutenschlager, sowie Tutor und Laurent Gerbel als Provisoren verzeichnet. — 1582 ist Ulrich Burgknecht, Magister der deutschen Schule, Ohm- geldeinnehmer des Quartiers « des Places » geworden; an der deutschen Schule aber wirkten um 1584 nunmehr zwei Lehrer: Lutenschlager und Keller. Die Übernahme des höhern, lateinischen Unterrichtes durch die Jesuiten wies der deutschen Schule eine erweiterte Tätigkeit als Vorbereitungskurs auf das Kollegium zu, indem von den Jesuiten nur solche Schüler angenommen wurden, welche in der deutschen Schule bereits Lateinlesen gelernt.⁴⁾ Daneben hatte die deutsche Schule auch die Pflege des Kirchen- gesanges übernehmen müssen, welchen die Jesuiten ihr überlassen hatten. Im Jahre 1586 schenkte Lutenschlager dem Rat von ihm als Schreiblehrer versorgte kalligraphische Schrifttabellen, wofür er die schöne Gegengabe von 40 Pfld. erhielt.⁵⁾ — Die Aufführungen von Komödien, abgesehen von den ordentlichen Schulfesten, werden in diesem Abschnitte noch häufiger wie früher; eine Sitte, die für die Lateinschule von den Jesuiten weiter gepflegt wurde.

Schneuwly und
die Gründung
der Schul-
herrenkammer.

Was das freiburgische Schulleben des 16. Jahrhunderts vor der Reform so tief sinken ließ, das war der Mangel einer Aufsichtsbehörde. Auch hier sann Schneuwly auf Abhilfe: in

¹⁾ F. St. A., S. R. v. 1578, 1. Sem.

²⁾ F. St. A., S. R. v. 1579, 1. Sem.

³⁾ F. St. A., S. R. v. 1571, 2. Sem.

⁴⁾ F. St. A., S. R. v. 1584, 1. Sem.

⁵⁾ F. St. A., S. R. v. 1586, 1. Sem.

seiner Schulordnung vom Jahre 1571 trat er zum ersten Male mit der Forderung auf, „das eßliche herren darzu erwelt, die schulen zu besehen, den fliß der schüler und præceptorum oder schulmeister zu ernüern, dar durch den schulhaltern kein ungebürliche bezicht ires unsfleiß möge erfolgen und uñgerupfft werden und die schüler sich entsezzen, desto empfiger und flißiger iren studiis oblichen“ u. s. w.¹⁾

In der Bestätigung der Schulordnung kam der Rat dem Wunsche Schneuwlys nach und ordnete einen Schulsrat von sechs Mitgliedern (drei weltlichen und drei geistlichen) an. — In der zweiten Schulordnung vom folgenden Jahre entwarf Schneuwly weitläufige Bestimmungen über Wahl, Amt, Pflichten und Rechte der Schulherren; insbesondere machte er den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde es zur Pflicht, bei den Examens und Promotionen gegenwärtig zu sein. Endlich gab Schneuwly in seiner großen Schulordnung vom Jahre 1576 der Schulherrenkammer (Chambre des Scolarques) endgültige Statuten.²⁾ Dieses Institut, der Schneuwlyschen Reform entsprossen, wirkte Jahrhunderte hindurch bis auf die Neuzeit segensreich und organisatorisch auf das freiburgische Schulleben. — In der Tat wurden die im Schulplane vorgesehenen Funktionen dieser Schulkommission getreulich ausgeführt. An Weihnachten 1576 wohnten sie zum ersten Male dem öffentlichen Examen der Lateinschule bei, wofür der Primarius mit 8, jeder andere der fünf Schulherren mit je 6 Schilling pro Examensstunde besoldet wurde.³⁾

Schneuwly schritt mit seinem Reformplane rastlos weiter. Im Jahre 1572 folgte ein zweiter, auf Grundlage des erwähnten Schulentwurfes überarbeiteter und erweiterter Schul- und Studienplan in lateinischer Sprache. Diese neuere Frucht seiner Reformarbeit weist einen bedeutenden Fortschritt auf; mit großer Sorgfalt sind die einzelnen Abschnitte ausgearbeitet; über die Pflichten der Schulbehörde, über den Gang der Examina, über die Unter-

1) Schulentwurf v. 1571 im J. St. A., St. S., B. Nr. 172.

2) Schulentwurf v. 1572 im J. St. A., a. a. D.

3) J. St. A., K. B., III. Teil, Kap. I-V.

4) J. St. A., S. R. v. 1576, 1. Sem.

richtsweise sind schätzenswerte Anweisungen gegeben, die in unserer Publikation des Katharinenbuches eingehender gewürdigt werden.

Allein Schneuwly wollte nicht bloß theoretischer Pädagoge sein. Als 1574 Magister Buzlin die Lehrstelle an der freiburgischen Schule verließ, um Theologie zu studieren, trat der freiburgische Prediger in die Lücke und war als eifriger Magister tätig; erst als nach neun Monaten eine entsprechende Lehrkraft in S. Gurnel gewonnen war, verließ der vielbeschäftigte Reformator den ihm lieb gewordenen Posten eines Schullehrers. Wie segensreich Schneuwly in seiner Lehrstelle zum Wohle der Schule gewirkt haben mag, zeigt die hohe Summe von 150 Pf., welche die Ratsbehörde aus Dankbarkeit ihm überreichen ließ.

Schneuwly
und das
Katharinen-
buch.

Nachdem Schneuwly in praktischer Schultätigkeit seine reichen theoretischen Kenntnisse angewendet, geprüft und zu einem mustergültigen Ganzen verwoben, war der freiburgische Schulmann zur Abfassung eines Werkes der Schulreform herangereift, das als Frucht jahrelangen Prüfens und Entwerfens im sogenannten *Katharinenbuch* uns zugefallen. Diese größte und letzte Schulordnung Schneuwlys vom Jahre 1576 dürfte durch ihren Umfang und die ins Einzelne sich verzweigende Darstellung eine der wichtigsten Quellen des früheren Unterrichtswesens bilden; sie ist bislang nur dem Namen nach bekannt geworden.¹⁾

Schneuwlys
Verdienst um
die Gründung
des freib. Kol-
legiums.

Das „Katharinenbuch“ war dem idealen Wunsche des Rates und Schneuwlys entsprossen, in Freiburg eine „hoche gelobte“ Schule (Trivialschule) mit Unterricht in Grammatik, Rhetorik und Dialektik zu besitzen.²⁾ Der Notchrei der Zeit, die exponierte Lage Freiburgs und der neue Aufschwung innerer Kräfte unter Schneuwly ließen Freiburg nicht mehr länger geduldig im Schlepptau der übrigen katholischen Stände verharren; mit entschiedenem Sinne schritt es ans eigene Werk. In Freiburg mochte

¹⁾ Das handschriftl. Original, Eigentum der Schulherrenkammer, befindet sich im F. St. A. und umfaßt 268 Seiten in Kleinfolio. Der Kürze halber müssen wir den Leser auf unsere, in nächster Zeit erscheinende erstmalige Herausgabe des interessanten, auch kulturhistorisch wertvollen Manuscriptes verweisen.

²⁾ Vergl. oben S. 127 und 131

es möglich sein, den von den Katholiken längstgelegten Plan einer hohen Schule oder eines Kollegiums zu verwirklichen. Schneuwly hatte durch seine vorangegangene Schul- und Kirchenreform den Weg geebnet und nunmehr durch das „Katharinenbuch“ theoretisch den Grundstein des erhofften Baues gelegt. Mit Hinweis auf die Forderung des Tridentinums, Seminarien und gute Unterrichtsaufstalten zu gründen, beansprucht Schneuwly (in Kap. 11 der freiburgischen Schulreform) denn auch das Verdienst, diesem nachgekommen zu sein durch Gründung einer Schule „eyni seminario nit gar unglich, in dem auch wir neben künsten die Knaben in rudiment fatholischer religion underrichten und uff Gottesforcht und andacht ziehen, der Hoffnung es werdind von diser trüwe geistliche und weltliche Diener herfür kumen, den gmeinen nuß regierende, mit guter gñnder leer, auch politischen und christlichen Sazungen.“¹⁾ 1577 trat die große Schulordnung in Kraft; ein statuarisch organisierter Schulrat wachte über die Ausführung; von allen Seiten strömten Lernbegierige herbei, so daß die Zahl der Schüler an der Trivialschule die Höhe von 300 erreichte.²⁾ Angesichts dieses Zuspruches mußten Schneuwly die ihm zu gebote stehenden Lehrkräfte ungenügend erscheinen; es war ihm daran gelegen, die Schulordnung in ihrer gesamten Ausdehnung anzuwenden und so sah er sich nach Hilfe um: nach Baumeistern, die das begonnene Gebäude zu Ende führen und vervollkommen möchten. Bei der damaligen Lage der Dinge konnten es nur die Jesuiten sein, die Schneuwly für die Weiterführung herbeiwünschten möchte: seine Gesinnungsverwandten, die in seinem Geiste für Schul- und Kirchenreform sich feste Plätze auserlesen hatten. Hinter dem Beispiel Luzern's wollte Freiburg nicht zurückbleiben; die finanziellen Bedenken des Rates betreff Gründung eines Kollegiums wußten Schneuwly und Bonomius in gegenseitiger Handreichung zu zerstreuen.³⁾

Berufung der Jesuiten.

Werro unternahm 1581 eine Reise nach Rom und ebnete dort in Unterhandlung mit den Jesuiten den Weg; der Kardinal Borromäus hatte sich durch seine Gefälligkeit gegen die Schweizer

¹⁾ Vergl. A. B. III, Kap. 11, fol. 234.

²⁾ Vergl. Emulation 1841/42, Nr. 19, S. 6.

³⁾ Vergl. Schneuwly-Berthier a. a. D.: Regest. Nr. 99, 101, 112.

diese zu sehr pflichtig gemacht, als daß seine Stimme unerhört beim freiburgischen Rate verhallt wäre; der Runtius Bonomius suchte nochmals durch eigene Gegenwart vor dem Rate eine Entscheidung derselben zu beschleunigen¹⁾), und der moralische Einfluß des in Freiburg anwesenden P. Canisius und das unermüdliche Bemühen Schneuwlys taten das Weitere. — Bezeichnend für die Tätigkeit Schneuwlys zur Verwirklichung des Planes ist die Motivierung des finanziell besorgten Rates in den Seckelmeister-Rechnungen anlässlich neuer Ausgaben für den Bau des Kollegiums: „um mit dem Generalvikar (Schneuwly) im Frieden zu bleiben.“ Der Plan gelang. 1581 zogen die ersten Jesuitenprofessoren in Freiburg ein. Man mag über die Berufung der Jesuiten im allgemeinen geteilt urteilen: das bleibt historisch fest, daß ihre Ankunft für die damaligen kirchlichen Zustände von größtem, heilsamem Einfluß gewesen und daß ihre Berufung ein überlegter Schritt achtungswürdiger, für Kirche und Vaterland warm fühlender Männer war.

In uneigennütziger Selbstverläugnung räumte Schneuwly ihnen das „Schulgebäude“, das seine theoretische und praktische pädagogische Tätigkeit erbaut und wohnlich eingerichtet; die Jesuiten nahmen mit der Schule auch das Programm des Katharinenbuches hinüber, seit dem sechs Jahre nachher erfolgten Einzug in das Kollegium in ihrer Weise den alten Lehrplan zu dem einer jesuitischen Gymnasien- und Humanistenanstalt ausbauend. Die Darstellung dieses Überganges und der Weiterführung durch die Jesuiten wird das Ziel der späteren Bearbeitung des freiburgischen Unterrichtswesens seit der Jesuitenberufung bilden.

Schneuwly
und die
Buchdrucker-
kunst.

Unstreitbar bedeutete es für die geistige Entwicklung Freiburgs einen Nachteil, daß es mit Nachbarstädten verglichen, verhältnismäßig spät in den Besitz einer eigenen Druckerei gelangte. In der Tat aber sind wir durch archivalische Forschungen zur Überzeugung gelangt, daß diese Kunst in Freiburg beiweile ein halbes Jahrhundert früher betrieben wurde, als bisher allgemein geglaubt und behauptet worden. Die bisherige Annahme hat daher auch solche Forscher irre geführt, welche auf dem besten

¹⁾ a. a. D. Reg. 101.

Weges zu unserm Resultate waren. So lehnte Schiffmann (allerdings noch gestützt auf andere Gründe¹⁾ die Annahme Göldlins betreff Drucklage der Wölfliniischen Biographie des Bruder Klaus ab, wonach diese schon 1508 in Freiburg gedruckt sein sollte. — Favre ferner opferte bei seiner Beschreibung der ersten freiburgischen Kalender der bisherigen Annahme seine nahegelegte Vermutung, daß der Kalender Bidermannus 1573 in Freiburg gedruckt worden, wofür doch die Aufschrift, darin der Name des Autors, und endlich das freiburgische Wasserzeichen (Papeterie Marly) sprechen.²⁾ — Gremaud teilte zwar vor Jahren den Titel zweier Bücher mit, welche den Druckort Freiburg führen: „Katholische Gesänge auf Weihnachten, Advent und Ostern, wie auch durch das ganze Jahr zu gebrauchen.“ Gedruckt zu Freiburg im Üchtland 1570.³⁾ Das Festhalten an der alten Annahme aber stellte ihn vor ein Rätsel, das nunmehr gelöst sein dürfte. — Wenn wir nun auch nicht nachweisen können, daß Freiburg vor Gemperlin officielle und eigentliche Druckereien besessen oder daß um 1508 überhaupt hier schon gedruckt werden konnte, datieren wir doch die ersten Buchdrucker Freiburgs beinahe ein halbes Jahrhundert früher, auf das Jahr 1543 hinauf. Für ein noch früheres Datum fehlen Angaben, die zu Schlüssen berechtigten; 1523 treffen wir noch, wie erwähnt, einen Buchführer, der den Bedarf von außen befördert;⁴⁾ das Jahr 1533 dagegen läßt schon den Gedanken an einen eigenen Drucker aufkommen in dem Verbote für den Buchdrucker und jeden andern, über die Festtage unter dem Portal der St. Niklauskirche einen Marktstand zu halten.⁵⁾

In Jean Spocras, alias Hypocras, dagegen sehen wir den ersten urkundlich verbürgten Buchdrucker Freiburgs.⁶⁾

1) Vergl. Schiffmann. Das Leben des sel. Bruder Klaus im Geschichtsfreund XXIII. Bd., S. 116, Ann. 5. — In der Tat argumentierte Schiffmann richtig, wenn er auf Grund der weiteren Motive nicht das Jahr 1508, sondern 1608 annahm; vergl. Mitteilung v. Gremaud v. 25. Nov. 1880 in Arch. Frib., IV, S. 191.

2) Etrennes Frib. 1895, Favre: L'astrologie et les calendriers, S. 34.

3) Arch. Frib. IV, S. 161. Ferner Etrennes Frib. 1888. L'imprimerie à Fribourg, S. 18 und ff.

4) Vergl. oben S. 104.

5) F. St. A., Projet de Noël, 1533. Nr. 262 der S. R.

6) F. St. A., M. v. 3. Januar 1543.

Aus Bern gebürtig hat er sich wohl in Freiburg als Privatbuchdrucker und Buchhändler zugleich niedergelassen. 1543 machte ihm der freiburgische Rat ein Neujahrsgeschenk, bestehend aus einem Paar Hosen.¹⁾ Im folgenden Jahre druckte er das vom Magister Brun verfaßte Drama: „Der Daniel.“²⁾ Im Jahre 1542 wurde Hypocras wegen katholikenfeindlichen Figuren und Büchern, die er entgegen dem Buchdruckereide und dem Mandat der Herren in der Stadt feilgeboten, zur Rechenschaft gezogen.³⁾ 2 Jahre später fiel dieser erste bekannte Buchdrucker Freiburgs der religiösen Spaltung zum Opfer. Nachdem er wiederholt häretische Broschüren herausgegeben und verbreitet hatte, wurde er aus der Stadt und Landschaft verbannt.⁴⁾ Dadurch war der Bücherdruck Freiburgs, ähnlich wie die Renaissancebewegung im frühen Anfang auf einige Zeit erdrückt. 1551 trat der Rat mit dem Buchdrucker Appiaria von Bern in Unterhandlung, deren Resultat nicht bekannt ist.⁵⁾ Wahrscheinlich führten private Unternehmer das Begonnene noch einige Zeit wieder fort, wie die oben erwähnten, in diesen Jahren zu Freiburg gedruckten Bücher bezeugen. — Nur zu lange hatte die Vorsicht, durch die Lectüre im Glauben geschädigt zu werden, die geistige Fortentwicklung hinge halten. Auch hier sollte Schneuwly bahnbrechend sein; da man der gesamten, von protestantischen Druckorten herrührenden Literatur mit Mißtrauen, ja Verboten und Abweisung begegnete, konnte in Freiburg nur eine solche Buchdruckerei dauernd Fuß fassen, die zufolge offiziell staatlicher Aufsicht und kirchlicher Censur alle Befürchtigungen eines schädlichen Institutes ausschloß.

Im Jahre 1582 hatte der bekannte Baseler Drucker Froben Schritte getan, um hier eine Druckerei einzurichten, allein das geplante Privatunternehmen gelangte trotz der zugestandenen Erlaubnis nicht zur Ausführung. Als das gleiche Projekt in ähnlichen Sinne von Abraham Gemperlin aus Freiburg im Breisgau 2 Jahre später wieder aufgenommen wurde, kam sein Plan dem

¹⁾ F. St. A., S. R. v. 1543, 1. Semester, Nr. 281.

²⁾ F. St. A., M. v. 29. Juli und 7. Nov. 1544.

³⁾ F. St. A., M. v. 29. Nov. 1542.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 7. Nov. 1544.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 23. Sept. 1551.

freiburgischen Rate erwünscht, der sich selbst mit dem Gedanken trug, nun endlich dem Beispiel anderer Städte nachzufolgen. Dazu holte er bei der kirchlichen Behörde ihre Meinung und Begutachtung der Frage ein; jedenfalls hatten Schneuwly und Canisius überhaupt den Gedanken einer halboffiziellen Druckerei wachgerufen oder hiebei den Rat inspiriert. Schneuwly gab denn auch unterm 8. August 1585 dem Rate im Verein mit den übrigen beratenen Mitgliedern folgende Meinung ab:

1. Es sei unmöglich, beim Papst oder französischen König um ein Privilegium einzukommen, da in diesen Ländern schon viele Buchdrucker wären; dagegen sei tunlich, vermittelst der französischen und savoyischen Gesandten zu Luzern und Solothurn für Gemperlin und seine Nachfolger ein Privilegium anzuwerben.
2. Daß die hiesige (!) Buchdruckerei unter die Aufsicht geistlicher und weltlicher Aufseher gestellt werden solle und „daß vielleicht die Approbation der Jesuiten allhier von guten Folgen sein könnte.“
3. Solle man in dem Bittgesuche (an den Kaiser) melden, „daß wo das vorbemeldete Privilegium nicht erhalten würde, die geschriebenen und noch zu schreibenden Werke des Dr. Canisii vielleicht nicht an den Tag kommen würden.“
4. „Daß unser Buchdrucker Gemperlin die Mittel hat, ein Schreiben an den Bischof von Vercell nach Köln durch Frankfurt zu erlassen.“¹⁾

Damit war der entscheidende Schritt getan: die Censur der Jesuiten war ins Leben gerufen, die in der Folge Jahrhunderte lang gehandhabt wurde, im Interesse der Religion, aber auch wohl des Ordens selbst; Gemperlin wurde Staatsdrucker mit der festen Jahres-Besoldung von 60 Pfld., 32 Säcken Getreide, freier Wohnung, freier Bürgerrechte und Erlösung der Steuern. 1585 kaufte der Rat vom Drucker Froben in Basel eine complete Druckeinrichtung (Presse und Lettern) um die hohe Summe von 1,710 Pfld., 8 Schilling ab.²⁾ In der Folge wurde der Gehalt

¹⁾ F. St. A., Geistliche Sachen, Nr. 112 v. 1585.

²⁾ F. St. A., S. R. 1585, Nr. 366.

Gemperlins erhöht; so bestimmten die Seckelmeisterrechnungen für ihn als Einkommen vom 1. August 1586 bis St. Johannistag 120 Pfld., ferner 12 Pfld. als Wohnungsmiete; für seine Drucklegungen erhielt er Extrabezahlung; so im gleichen Jahre für 30 Exemplare eines von ihm gedruckten Buches die Summe von 62 Pfld. 10 Schilling, als Honorar für seine Mitarbeiter 3 Pfld. *zc.*¹⁾ Im folgenden Jahre gingen aus seiner Druckerei die ersten gedruckten freiburgischen Banknoten hervor. Er druckte vorerst 100 Geldpapiere, deren Herstellung 5 Pfld. kostete; für weitere 730 Banknoten à 1 Kreuzer bezog er 36 Pfld. 10 Schilling und wiederum für 250 Geldbillets 12 Pfld. 10 Schilling.²⁾ Wie wir sehen, war dies der Beginn des papiernen Zeitalters: der durch die Erschließung der Goldgruben Amerikas niedergedrückte Geldwert mag diese neue Finanzoperation auch für Freiburg wacherufen haben, obwohl der freiburgische Kassenbestand im Jahre 1588 die Summe von 137,760 Pfld. aufwies.³⁾ Wir sind beinahe geneigt anzunehmen, daß die erste Fabrikation von Banknoten noch etwas früher hinaufreiche. 1581 erwähnen die Seckelmeister-Rechnungen einen „berühmten Guldenschryber“ namens Baltasar Erlewein, für dessen Aufenthalt seit Neujahr bis Johannistag, neben freier Kost, 15 Pfld. verzeichnet sind.⁴⁾ Dies berechtigt zur Vermutung, daß darunter ein kalligraphischer Banknoten-zeichner zu verstehen sei. Allerdings kennt auch die allgemeine Schulgeschichte den Namen „Guldenschreiber“, womit sie die im

¹⁾ Ebenda, Nr. 367.

²⁾ Ebenda, Nr. 369.

³⁾ Wir geben obige Notiz über die ersten freib. Banknoten unter dem Vorbehalte, daß die genannten Geldwert repräsentierenden Gulden- und Kreuzerpapiere wirklich in ihrer Weise dem modernen Systeme der eigentl. Banknoten entsprechen. Nach bisheriger Annahme wäre das erste Papiergele um 1662 von Schweden ausgegeben worden, dem die anderen Länder folgten (England um 1694, Frankreich 1718, Österreich 1762, Preußen 1805 u. s. f.). — Der oben angeführte freib. Kassenbestand schließt nicht aus, daß Finanzoperationen durch Schaffung von Papiergele wünschenswert erschienen. Der Mangel an Edelmetallen ist wenigstens für Freiburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch die Tatsache nachweisbar, daß der Rat im Jahre 1501 durch Geldmangel sich in die Lage versetzt sah, das Silbergeschirr in Geld umzuformen. *F. St. A., M. v. 1501, fol. 27, 29; S. R. desselben Jahres.*

⁴⁾ *F. St. A., S. R. v. 1581, 1. Semester.*

sechzehnten Jahrhundert vielerorts auftauchenden Schreiblehrer bezeichnet; auch die speziellen Schulgeschichten von Bern, Basel, Altdorf u. a. m. führen diese Bezeichnung auf. Eine bestimmte Ableitung des Namens ist unseres Wissens bisher noch nirgends gegeben worden. Vielleicht daß sie vom staatlichen Wartegeld oder vom Quartalschulgeld her den Namen erhielten, obwohl dieses in den wenigsten Fällen nach Gulden berechnet wurde. Oder dann ließe sich vielleicht der Titel „Guldischryber“ anhand obiger Vermutung von dem Nebengeschäft des Geld- und Guldenbilletschreibens herleiten. Von den üblichen, damals bekannten Bettlermarken, welche für den Träger einen gewissen Wert besaßen, zu den geschriebenen resp. gedruckten Geldmarken war zudem der Schritt kein großer mehr. Selbst die Banknoten des 18. Jahrhunderts sind noch mit gewöhnlichen Buchdruckerlettern bedruckt und führen sowohl die Emissionsunterschrift, als auch die Nummer-Ziffern in Handschrift. — Gemperlins Lebensumstände, insbesonders seine Verbannung aus Freiburg, übergehen wir als bekannt.¹⁾ Dagegen sei ergänzend erwähnt, daß er bei seiner Abreise (1588), 129 Pf. 12 Schilling aus der Staatskasse erhielt und 1599 den Freiburger Ratsherren einen Kalender zum Geschenke machte, wofür er 12 Pf. Gratifikation erhielt.²⁾

Der aus dem Ende des 16. Jahrhunderts herrührende, oben erwähnte Buchdrucker eid verpflichtet den Buchdrucker, nichts drucken zu lassen, das nicht vorher die Censur passiert; ferner nur gut hochdeutsch und auch dieses nach bestimmter Norm und nicht nach jedes Setzers „Gutdünken“ zu drucken. Unter dem Namen Freiburg durfte er sodann keine Schriften im Drucke erscheinen lassen und kein „sektisches Buch“ mitbringen, außer er hätte dazu schriftliche Erlaubnis: endlich durfte er keine Bücher dem Handel übergeben (von der Kanzlei erhaltene Aufträge ausgenommen), ohne die zweite schriftliche Erlaubnis durch ein Gesuch erwirkt zu haben.³⁾

¹⁾ Bergl. Th. v. Liebenau: Zur Geschichte der Buchdruckerei in Freiburg in Bibliographie der Schweiz 1880, S. 23 u. ff.

²⁾ F. St. A., S. R. Nr. 369.

³⁾ F. St. A., Eidbuch, S. 141.

Schneuwly als
Mensch.

So war Schneuwly zum geistig-kulturellen Wohle Freiburgs vielseitig und unermüdlich tätig. Anhand des Katharinenbuches wird der Leser die Verdienste Schneuwlys um das Schulwesen würdigen und den freiburgischen Pädagogen des 16. Jahrhunderts schätzen lernen, wie er auch als Person und Charakter alle Achtung verdient. Seine Neigung zum Weinkrug vielleicht abgerechnet, steht der Reformator Freiburgs erhaben über die Fehler seiner Zeit da, wie es so sein müste, um als Bahnbrecher neuer Ideen durchzudringen. Ein einziger Fleck trübt diese helle Erscheinung: Schneuwly teilte den abergläubigen Sinn seiner Zeit und huldigte dem Hexenwahn. In einer Botschaft an den freiburgischen Rat sprach der sonst so erleuchtete Mann einer Hexenheze das Wort, indem ihm geboten schien, die Verdächtigen „zufolge der Verbrüderung mit dem Teufel“ eine Revue vor geistlicher Anklagekammer passieren zu lassen.¹⁾ Es war, als wollte Schneuwly die dadurch der unglücklichen Menschheit geschlagenen Wunden wieder heilen, indem die gleiche Hand, im nämlichen Jahre, wie sie eine Art Hexenhammer schrieb, Pestfranke pflegte, bis sie vom Gift selbst ergriffen, todesmüde inmitten des Liebeswerkes erlahmte. Noch auf dem Sterbelager zeigte sich die Charaktereigentümlichkeit des sitteureinen Reformators in seltener Weise.

Sein Tod und
Testament.

So verbat sich Schneuwly in seiner letzten Verfügung²⁾ die Zulassung weiblicher Personen zu seiner erstarrten Hülle; ferner gebot er, es solle für ihn nur drei Mal geläutet werden, auch hätten nur vier, höchstens sechs Wachskerzen für ihn zu brennen. Wenn bei einem der Spruch zutrifft, daß das Sterben der Spiegel des Lebens sei, so gilt dies für Schneuwly; so z. B. verwahrte er sich, schon den Tod auf dem Herzen, in seinem Testamente gegen die Auslegung, als ob für ihn, den Scheidenden, der heuer fällige Wein nun nicht mehr vom Seckelmeister verabreicht werden müßte. — Er starb sozusagen arm, wie er stets nur für das Wohl der Armen und für den Fortschritt der Schule gelebt; so vergabte er in letzter Stunde noch seinen kleinen Kassenbestand zu

¹⁾ Brief Schneuwlys vom 22. Febr. 1597. Vergl. Berchtold-Fontaine: Notice historique etc., S. 54, Anmerk. 1.

²⁾ Vergl. Testament Schneuwlys in Geistliche Sachen Nr. 124 c vom 27. Juli 1597.

diesem Zwecke: 200 Pfld. Hauptguts sollten zur jährlichen Be-
soldung (10 Pfld.) des Vorstehers der Schulherrenkammer ver-
wendet werden; 400 Pfld. für Bekleidung armer Schul Kinder, eine
Summe, die er mühsam zu diesem Zwecke gesammelt; jedoch
sollten von dem Gelde nur 20 Schilling jährlich zur Verteilung
kommen. Die endlich noch übrig bleibenden 50 Gulden sollen
seinen Verwandten zufallen, obwohl er letzteren nichts schulde, im
Gegenteil von ihnen hintergangen worden (deceptus sum) und
vielmehr über deren unordentliche Aufführung weinen müsse. Von
seiner Bibliothek erwähnt Schneuwly nur sein Brevier und eine
« nova descriptio mundi » namentlich. Wegen seines Testamentes
selbst gesteht Schneuwly, daß er es lange herausgeschoben hätte,
nicht wissend, wessen er darin gedenken solle; gern hätte er seine
Bibliothek dem Neffen verschrieben, damit er studieren möchte;
aber weil nun Herr Pankraz Priester und des Lesens lustig sei,
solle dieser die Bücher erben, jedoch vorher die Jesuiten daraus
das Beliebige wählen lassen. Die von diesen beiden Teilen nicht
beanspruchten Bücher endlich sollen unter die Stiftsherren verteilt
werden. — Sebastian Werro, der mit Schneuwly später die Um-
stände des Sterbens teilen sollte, leistete dem verbleichenden Freunde
und Mitarbeiter den letzten Beistand.

Schneuwly durfte ruhig scheiden: er hatte in rastloser
Tätigkeit sein geliebtes Erdreich, die Schule, bestellt und angebaut
und in selbstlosem Sinne durch die von ihm bezeichneten Nachfolger
die Früchte seiner Mühen einsammeln lassen. In der Tat bildete
denn auch das rasch aufblühende Jesuitenkollegium, als zum guten
Teil Schneuwlys eigenes Werk, die Sonne seines Lebensabends,
bis am 27. Juli 1597 früh morgens sich das Auge desjenigen
schloß, der stetsfort für die bessere Zukunft Freiburgs gelebt als
einer seiner dankbarsten und größten Söhne.

* * *

Am Sarge Schneuwlys ist auch der Markstein unserer
Schulgeschichte des alten Freiburg gesetzt: dürfen wir uns sagen,
mit dieser Darstellung des Schulwesens bis zur Jesuitenberufung
dem freiburgischen Pädagogen das seiner würdige und längst ver-
diente Denkmal gestellt zu haben, so fühlen wir uns für die Mühe

entschädigt. Wir scheiden von Schneuwly, dem Begründer des höheren freiburgischen Unterrichtes und legen seine Hand in diejenige Girards, der als Vater der freiburgischen Volkschule ergänzte, was Schneuwly auf dem Arbeitsfelde übrig gelassen — sie beide als leuchtendes Doppelgestirn in der freiburgischen Erziehungsgeschichte glänzend.
